

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

die Themen

3

2013

InsO-Reform
Konsequenzen auf dem
Beratungsalltag

Soziale Schuldnerberatung

- **zwischen Sozialstaat
und Markt**
- **Rahmenbedingungen**
- **Qualitätssiegel - Berlin**

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ Vorstand: Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Rita Hornung, Hamm, Dr. Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Guido Stephan, Richter, Darmstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ Redaktionsleitung: Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ Bezugspreis: Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ Jahresabonnement: 50 Euro inkl. Versand ■ Bezugsbedingungen: Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ Abbonementskündigung: drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ Erscheinungsweise: Das Heft erscheint vierteljährlich ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ Auflage: 1.600 ■ Anzeigenpreis auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ Herstellung: Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ Nachdruck: nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Leserinnen und Leser,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

„Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt“ lautete das Thema der diesjährigen Fachtagung in München, die u.a. die zunehmende Ökonomisierung und Verrechtlichung dieses spezialisierten Aufgabenfeldes innerhalb der Sozialen Arbeit in den Blick nahm. Dazu betrachteten die Referenten auch die historischen Entwicklungen des Arbeitsfeldes sowie die Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen, genannt seien Finanzierungsrichtlinien, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen und die stetige Anpassung an rechtliche Veränderungen.

Aber was ist seitens des Staates passiert? Gab es in den letzten Jahren Fortschritte?

Anstatt das Verbraucherinsolvenzverfahren zu verschlanken, endete die Novellierung mit der Verabschiedung eines Gesetzes, das das Verbraucher- und Restschuldbefreiungsverfahren, nach Meinung von Experten, noch komplexer und teurer gestaltet. Auch stellen zum Beispiel die neue Versagungssystematik und die gerichtliche Vertretungsmöglichkeit neue Herausforderungen für die Beratung dar. Während die bisherigen Treuhänder zu Insolvenzverwaltern firmieren und ihre Vergütung von 15 auf 40 Prozent für die ersten 25.000 € der Insolvenzmasse steigt, bleibt die finanzielle Sicherung und gesetzliche Verankerung von Schuldnerberatung ungewiss.

In den kommenden Koalitionsverhandlungen werden die Weichen für die Politik in den nächsten vier Jahren gestellt. Auf der gemeinsamen Sitzung des Länderrats am 27.9.2013 in Kassel haben die dort Anwesenden angeregt, einen Aufruf an die Abgeordneten zu übersenden, in dem auf die notwendigsten Forderungen der Sozialen Schuldnerberatung für die kommenden Koalitionsverhandlungen, hingewiesen wird. Der Vorstand der BAG-SB hat bereits einzelnen ausgewählten für die Sozialpolitik zuständigen Abgeordneten diesen rechtsstehenden Aufruf übersendet.

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung haben wir ein wissenschaftliches Gutachten über die Wirksamkeit von Schuldnerberatung in Auftrag gegeben, dessen Ergebnisse am Ende des Jahres vorliegen werden.

Auch werden wir in 2014 ein von der Wissenschaft erarbeitetes Konzept vorlegen, wie Schuldnerberatung gesetzlich zu verankern ist.

Theoretisch fundierte und praxistaugliche Impulse an die politischen Verantwortungsträger heranzutragen – dies wird auch in Zukunft ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit der BAG-SB bleiben.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Aufruf

Die gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Folgen der Überschuldung natürlicher Personen sind bislang nur im Ansatz erfasst worden. Hinsichtlich der Gesamtdimension kann auf die Armuts- und Reichtumsberichte der Bundesregierungen zurückgegriffen werden. Danach sollen etwa 3,1 Mio. Haushalte, das sind etwa 6 Mio. Menschen, in der Bundesrepublik Deutschland überschuldet sein. Dabei ist nicht nur der Schuldner von seinen Schulden betroffen, sondern auch Dritte – vor allem Partner und Kinder.

Die private Überschuldung in Deutschland ist ein gesamtgesellschaftliches Problem mit massiven gesundheitlichen und sozialen Folgen für die Betroffenen und schädlichen Auswirkungen für die Volkswirtschaft – worauf der 4. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2013 hinweist.

Die soziale Schuldner-/ Insolvenzbberatung kann ohne ausreichende Unterstützung durch die Politik dieses gesamtgesellschaftliche Problem nicht alleine lösen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. fordert daher

- eine fundierte gesetzliche Verankerung der Schuldnerberatung,
- die Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung aus einer Hand,
- eine klare Zuständigkeit eines Bundesministeriums für dieses gesellschaftlich hochbrisante Thema.

Die Entwicklung eines nationalen Aktionsplans gegen Überschuldung ist überfällig.

Die Koalitionspartner der künftigen Bundesregierung werden aufgefordert, diese dringendsten Forderungen in ihrem Koalitionsvertrag zu berücksichtigen.



Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz und Restschuldbefreiung

der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung

26. Verbraucherinsolvenzveranstaltung

Termin	Freitag, 17. Januar 2014
Ort:	Hotel Hafen Hamburg, Seewartenstr. 9, 20459 Hamburg
Moderation:	Rechtsanwältin Anna Kuleba, Osnabrück
Programm	
9.00 - 9.30	Begrüßungskaffee
9.30 – 11.00	Die Insolvenzstraftaten im weiteren Sinne RiBGH Prof. Dr. Thomas Fischer, Karlsruhe
11.00 – 11.30	Kaffeepause
11.30 – 13.00	Die Erweiterung der Deliktforderungen in § 302 InsO n.F. – Konsequenzen für Forderungsanmeldungen, Widerspruch, Feststellungsverfahren und Vollstreckung Rechtsanwalt Prof Dr. Jens Schmittmann, Essen
13.00 – 14.00	Mittagessen
14.00 – 15.30	Aktuelle Rechtsprechung zu den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen im Jahr 2013 RiAG Dr. Andreas Schmidt, Hamburg
15.30 –16.00 Uhr	Kaffeepause
16.00-17.30	Der Insolvenzplan in der Verbraucherinsolvenz – Darstellung und Diskussion eines einfachen Musterplanes Rechtsanwälte Axel Seubert, Stuttgart und Kai Henning, Dortmund

ANMELDUNG

Die Teilnahmegebühr beträgt **175 €** einschl. der Kosten für Getränke und des Mittagessens. Auch nichtanwaltliche Interessierte sind herzlich willkommen. Anmeldungen bitte an DeutscheAnwaltakademie, Detlef Zabel, Littenstr. 11, 10179 Berlin, Tel. 030/726153183, Fax 030/726153188, zabel@anwaltakademie.de. Eine Teilnahmebescheinigung zur Vorlage gem. § 15 FAO wird erteilt.

ARBEITSGRUPPE VERBRAUCHERINSOLVENZ UND RESTSCHULDBEFREIUNG

Die Arbeitsgruppe wurde als Untergruppierung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung 2001 gegründet. Die Arbeitsgruppe bietet Schuldner- und Gläubigervertretern, Insolvenzverwaltern und Treuhändern ein Diskussions- und Fortbildungsforum zu Fragen der Insolvenzverfahren natürlicher Personen. Infos: www.arge-insolvenzrecht.de

Inhalt

eigene sache	178
terminkalender-fortbildung	180
gerichtsentscheidungen	183
meldungen	198
themen	
S oziale Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt <i>Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit</i>	200
R ahmenbedingungen der professionellen Schuldnerberatung <i>Heinz Blome M.A., Leiter Schuldner- und Insolvenzberatung PariSozial Detmold</i>	207
I st Schuldnerberatung (nur) hilfreich? Ein Reflexionsangebot aus der Perspektive der sozialen Ausschließung <i>Prof. Dr. Hans Ebli und Kerstin Herzog, Hochschule Ludwigshafen am Rhein</i>	213
D enkbare Konsequenzen der InsO-Reform 2013/14 auf den künftigen Beratungsalltag in Schuldnerberatungsstellen <i>Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg</i>	219
berichte	
B erlin -Qualitätssiegel Soziale Schuldnerberatung <i>Rechtsanwältin Dr. Susanne Fairlie, Landesarbeitsgemeinschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.</i>	225
„M ach HaLT in Rosenheim!“- Unser Modellprojekt in der Praxis „Verein“ <i>Kaie Tamme, Beriesleiterin, Soz.-Päd., Präventionsstelle der Fachambulanz für Suchtkranke, Diak. Werk Rosenheim</i>	228
arbeitsmaterial	
P wie Pfändungsschutzkonto.....	235

Schuldnerberatung im Nebel

Leserbrief zu Dieter Korczak: Überschuldungsforschung im Nebel, Heft 2/2013

Nicolas Mantseris, Schuldnerberater, Neubrandenburg

Die Arbeiten von Dieter Korczak haben die Überschuldungsforschung der letzten 30 Jahre maßgeblich geprägt. Er hat Impulse für die statistische Erhebung der Überschuldung gegeben und zur Professionalisierung des Arbeitsfeldes beigetragen. Die Darstellung der Überschuldungsprozesse in Ost und West ist ihm überzeugend gelungen. Es ist ihm auch gelungen, die Anliegen der Schuldnerberatung national und international erfolgreich zu vertreten.

Umso verwunderlicher ist sein Rundumschlag und die teils unberechtigte Kritik in alle Richtungen. Insbesondere seine Kritik an den Zahlen von Creditreform im 4. Armuts- und Reichtumsbericht ist nicht nachvollziehbar. Er stellt es so dar, als ob Creditreform die Zahlen geschönt habe und stellt ohne Erklärung die Creditreform-Zahlen von 2006 denen von 2011 im 4. ARB gegenüber. Obwohl Korczak selbst schon der Schuldner-Atlas 2012 vorgelegen hat, spricht er fälschlicherweise von einer Neuberechnung. Ihm war auch bewusst, dass nicht Creditreform, sondern die Autoren Oesterreich und Schulze die Zahlen zusammen gestellt haben. Dies ist auch nicht ohne Erklärung geschehen, sondern unter differenziertem Verweis auf die Sonderauswertung von Creditreform. Dass die Autoren sich nur auf bereits veröffentlichte Teilergebnisse von Creditreform stützen, könnte zwar kritisiert werden, ist aber im Hinblick auf die politisch brisanten Glättungen an anderen Stellen des 4. ARB nicht verwunderlich.

Schade auch, dass er die Befragung von Personen in der Insolvenz von Lechner mehr oder weniger verwirft. Insbesondere die qualitativen Aussagen könnten wertvoll genutzt werden. Immerhin werden Anhaltspunkte einer Kategorisierung der Problemlagen angeboten, die – weiter präzisiert – für die Schuldnerberatung ein Schlüssel zur Differenzierung des Angebotes werden könnten.

Seiner Meinung nach hat sich das vom ihm 1997 entwickelte Modell bewährt. Eine substantielle Weiterentwicklung habe es nicht gegeben. Die Anwendung der von Creditreform genutzten Sinus-Milieus kritisiert er als nicht nachvollziehbar, ohne zu erwähnen, dass er diese in seiner Studie von 1997 selbst genutzt hat und schrieb, dass diese sich besonders gut zur Darstellung der Werteorientierung eignen (S.81). Sicherlich hatte seine Theorie der Überschuldung 1997 einen innovativen, vielleicht gar wegweisenden Charakter. In Grundzügen findet sich die Idee aber schon bei Claus Reis in der 1992 veröffentlichten Dissertation ‚Konsum, Kredit und Überschuldung‘. Er stellte ein noch nicht so detailliertes Modell mit den Schritten Lebenslagen, Angebote, Auslöser, Coping-Strategien und Folgen vor (S.14).

Anlass, mich mit Korczaks Beitrag näher zu beschäftigen, war aber ursprünglich ein anderer. Sein Modell bietet viele Erklärungsansätze zur Entstehungsgeschichte von Überschuldung. Dennoch beschäftigen sich die wissenschaftlichen Erhebungen stets mit den individuellen Ursachen. So gesehen geht Creditreform einen innovativen Weg. Seit Jahren versucht Creditreform, einen strukturellen Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit bzw. Niedrigeinkommen und Überschuldung festzustellen. Deren Erfolg liegt möglicherweise in ihrem bisherigen Misserfolg. Es ist ihnen bisher nicht überzeugend gelungen, einen gemeinsamen Trend zu entdecken. Das ist umso erstaunlicher, als dass Arbeitslosigkeit unisono als wesentliche Hauptursache genannt wird. Erstaunlich ist auch, dass die Anzahl der Überschuldeten scheinbar konstant hoch bleibt, die Anzahl der Vermögensauskünfte aber seit fast 10 Jahren konstant und deutlich sinkt. In Bezug auf die strukturellen Erklärungsansätze tappt die Überschuldungsforschung doch im Nebel und außer bei Creditreform und Schufa gibt es keine Versuche, diesen Nebel zu lichten.

Aber auch die Schuldnerberatung arbeitet nur mit einem Schleier vor den Augen. Es gibt bisher keinen durchgreifenden Ansatz, die Entstehungsgeschichte von Überschuldung im Beratungsprozess strukturiert und wissenschaftlich fundiert zu erfassen. Zwar wurde die Kritik der subjektiven Herangehensweise der Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater an der einen oder anderen Stelle (auch von Korczak) zaghaft genannt. Aber dem Arbeitsfeld und den beteiligten Forschungseinrichtungen ist nicht einmal im Ansatz auch nur die Idee gekommen, sich über Standards bei der Definition und Erfassung der Ursachen/Auslöser zu einigen. Dabei ist eine saubere Anamnese die Grundlage für eine nachhaltige Beratung. Und für eine Vergleichbarkeit in der Bundesstatistik ist eine Einigkeit in der Definition unabdingbar. Der Nebel hat sich längst nicht gelichtet.

Ehrenamt

Danke, Elfi

BAG-SB ■ Elfi Hörmann, Schuldnerberaterin aus Jena, hat auf der diesjährigen Mitgliederversammlung in München ihre 18jährige ehrenamtliche Tätigkeit für die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. beendet. Sie stand für die Wiederwahl zur Kassenwartin, eine Tätigkeit, welche sie seit 15 Jahren ausübte, nicht mehr zur Verfügung.

Rückblick

Elfi Hörmann, Dipl. Ökonomin, wurde 1991 Mitglied der BAG-SB und nahm fortan regelmäßig an den Mitgliederversammlungen teil. Nach vier Jahren wurde sie am 9. April 1995 von der Mitgliederversammlung in Homberg-Hülsa in den fünfköpfigen Vorstand gewählt.

In der turbulenten Zeit des Vereins, die gekennzeichnet war durch einen starken finanziellen Einbruch und mit dem Rücktritt des gesamten damaligen Vorstandes endete, gestaltete sie 1995 zusammen mit Eva Trube und Ulf Groth den Vorstand neu und leitete die Konsolidierung des Vereins ein. Nach Ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand im Jahr 1997 blieb sie dem Verein als aktives Mitglied treu und übte in der Zeit von 1998 – Mai 2013 das Amt der Kassenprüferin aus.

Des Weiteren war sie in der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Thüringen e. V. engagiert und vertrat



diese als deren Vorstandsmitglied in den vierteljährlichen Sitzungen aller Landesarbeitsgemeinschaften. Ihr persönliches Anliegen und Schwerpunkte ihrer Arbeit waren (und sind weiterhin) die Qualitätsstandards in der Schuldner-/Insolvenzberatung sowie die Arbeitsbedingungen der dort Beschäftigten. So engagierte sie sich ebenfalls im Arbeitskreis Qualität der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und stellte auf der Fachtagung in München die Ergebnisse des Arbeitskreises zur Diskussion im Plenum vor.

Wir sagen **DANKE** für ihre überaus engagierte aktive Tätigkeit in der BAG-SB, die sie mit ihrem freundlichen und offenen Wesen mit geprägt hat und freuen uns auf ein Wiedersehen.

BAG-SB Jahresfachtagung 2014

**vom 7.-8. Mai 2014
in Frankfurt**

Mitgliederversammlung: 9. Mai 2014

terminkalender - fortbildung

Die Neuregelungen zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren.

- Inhalt:** Am 1.7.2014 tritt das neue Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren in Kraft. Das eintägige Seminar befasst sich mit den wichtigsten Neuregelungen. Insbesondere werden folgende Themen behandelt:
- Neue Aufgaben für die Schuldnerberatung im außergerichtlichen Einigungsversuch und im eröffneten Verfahren
 - Verkürzung des Verfahrens -Verfahrenskosten- deckung- Herkunftsnachweis
 - Das Insolvenzplanverfahren für den „Verbraucherschuldner“
 - Anpassung des Verbraucherinsolvenzverfahrens an die Vorschriften des Regelinsolvenzverfahrens – Anfechtungs- und Absonderungsrecht des Verwalters auch in IK-Verfahren
 - Änderungen des Verfahrensablaufs zur Erlangung der Restschuldbefreiung
 - Neuregelungen im Versagungsverfahren und Neufassung der Versagungsgründe
 - Erweiterung der von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen
 - Die vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung in sog. asymmetrischen Verfahren
 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: Guido Stephan, Richter a.D., Vorstand BAG-SB

Termine eintägiges Seminar:
und Ort: Mittwoch, 04.12.2013 Würzburg
Mittwoch, 11.12.2013 Würzburg
Donnerstag, 23.01.2014 Göttingen
Mittwoch, 05.02.2014 Kassel
Donnerstag, 13.02.2014 Würzburg
Montag, 27.02.2014 Kassel

Kosten: 70 € (**für unsere Mitglieder 50 €**)
Würzburg: 90 € (**Mitglieder 70 €**)

Die Neuregelungen zum Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren mit den Schwerpunkten:

- **Der selbstständige Schuldner im neuen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren**
- **Das Insolvenzplanverfahren für den „Verbraucherschuldner“**

Am 1.7.2014 tritt das neue Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren in Kraft. Das eintägige Seminar soll einen Überblick über die wichtigsten Neuregelungen vermitteln und schwerpunktmäßig die Themen: „Der selbstständige Schuldner im neuen Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren“ sowie „Das Insolvenzplanverfahren für den Verbraucherschuldner“ behandeln.

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: Guido Stephan, Richter a.D., Vorstand BAG-SB

Termine eintägiges Seminar
und Ort: Montag, 11.11.2013 Kassel
Mittwoch, 29.01.2014 Göttingen
Donnerstag, 20.02.2014 Würzburg

Kosten: 70 € (**für unsere Mitglieder 50 €**)
Würzburg: 90 € (**Mitglieder 70 €**)

Reform InsO

Inhalt: Ab dem 1.7.2014 gelten in der Verbraucherinsolvenz neue Regeln. Nicht wenige davon wirken sich schon im Vorfeld auf die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatung aus und dies betrifft nicht nur die Wahl zwischen altem und neuem Recht durch Bestimmung des Antragszeitpunkts.

Eine neue Versagungssystematik, der Wegfall des § 114 InsO und der Besonderheiten im Vergleich zur Regelinsolvenz, die Option der gerichtlichen Vertretung im gesamten Verfahren oder von Insolvenzplanverfahren und letztlich auch die verschiedenen Möglichkeiten der vorzeitigen Restschuldbefreiung stellen die Beratung vor neue Herausforderungen.

Die Veranstaltung vermittelt den Inhalt der Änderungen und beleuchtet die Folgen für die Beratungspraxis. Details der gerichtlichen Vertretung, von Anfechtungs- und Insolvenzplanverfahren werden im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten behandelt.

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Donnerstag, 09.01.2014
und Freitag 10.01.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Das Pfändungsrecht: Forderungs- und Sachpfändung (ohne Immobilien)

Inhalt: Pfändung von Lohn und Gehalt, Girokonto, Sozialleistungen oder Altersvorsorge; die Forderungspfändung hat viele Gesichter. Die Rechtsprechung sorgt mit Entscheidungen zur Nettomethode, Schichtzulagen, P-Konten, Sterbeversicherungen, Betriebskostenerstattungen für vielfältigen Informationsbedarf.

Die Sachpfändung hat sich nicht zuletzt durch die Internetversteigerung gewandelt. Im Insolvenzverfahren spielt die Pfändbarkeit von Sachen wieder eine zunehmende Rolle (Stichwort: Vermögensverzeichnis oder PKW).

Letztlich läuft es in der Schuldnerberatung (innerhalb und außerhalb der InsO) immer auf die Frage hinaus, was ist pfändbar, abtretbar oder aufrechenbar? Zur Beantwortung benötigt man Detailwissen von A wie Abfindung bis Z wie Zusammenrechnung. Dies soll vermittelt werden.

Für wen: Das Seminar wendet sich an Schuldner Schuldnerberater/innen, Mitarbeiter/innen sozialer Berufe und Rechtsanwälte.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Donnerstag, 26.06.2014 und Freitag 27.06.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



Unterhaltsrecht

Inhalt: Das Unterhaltsrecht wirft gerade in der Schuldner- und Insolvenzberatung Probleme auf. Weiterhin gilt, dass die Bemühungen um eine Entschuldung selten sinnvoll sind, wenn Unterhalt nicht so geregelt ist, dass dieser zukünftig gezahlt werden kann.

In der Veranstaltung werden unter anderem Fragen der Höhe und Art von Unterhalt, der Erwerbsobliegenheit, zum Übergang auf Dritte, zur Titulierung und Vollstreckung sowie zum fiktiven Einkommen behandelt.

Neben dem Kindesunterhalt gehören Grundzüge des Ehegatten- und Elternunterhalts zum Inhalt. Darüber hinaus stellen sich in der Schuldnerberatung spezielle Fragen: Welche Unterhaltsberechtigten und Forderungen werden berücksichtigt (Verjährung)? Wer ist Gläubiger, wenn Sozialleistungen gezahlt wurden? Wann ist Unterhalt eine ausgenommene Forderung und wie muss das belegt werden? Gibt es eine Pflicht zu Insolvenz bei Unterhaltsschulden? Was ist mit der Zwangsvollstreckung vor und in der Insolvenz? Und nicht zuletzt, wie verhindert man neue Unterhaltsschulden (Abänderung)?

Diese und weitere Fragen werden in der Veranstaltung behandelt.

Ziel ist es konkrete Handlungsoptionen, aber auch die Grenzen der Behandlung in der Schuldner- und Insolvenzberatung aufzuzeigen.

Für wen: Praktiker aus der sozialen Arbeit, insbesondere Schuldner- und InsolvenzberaterInnen. Hilfreich ein aktuelles BGB und ein Taschenrechner.

Referent: RA Bernd Jaquemoth, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Mittwoch, 01.10. und Dienstag, 02.10.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 € (für unsere Mitglieder 175 €)

Immobilien in der Zwangsvollstreckung und Verbraucherinsolvenz

Inhalte: Nicht nur die berühmten Schrottimmobilien, sondern ganz normale, oft selbst genutzte, Immobilien tauchen im Zusammenhang in der Schuldner- und Insolvenzberatung auf.

Fragen nach der unterlassenen Verwertung, freihändigem Verkauf, Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung oder den Auswirkungen auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren sind unvermeidlich. Weder die Ablehnung der Beratung bei vorhandenen Immobilien noch die Beratung unter Ausblendung sämtlicher einschlägigen Probleme scheint der Königsweg.

Die Beratungskräfte sollen die Vorgänge rund um einen grundpfandrechlich gesicherten Kredit verstehen und erklären können. Im Rahmen einer Verbraucherinsolvenz sollte erkannt werden, ob im Einzelfall hinsichtlich eines solchen Kredites ergänzende spezialisierte Beratung angeraten werden muss.

Behandelt werden unter anderem:

Änderungen durch die Insolvenzrechtsreform, Grundzüge der Zwangs- oder Teilungsversteigerung, Eigentumsformen bei Grundeigentum, Grundsicherungsrechte, Sonstige Rechte an Grundstücken, Bewertung im Rahmen der Zwangs- oder Teilungsversteigerung, Ränge und Rangfolgen, Bestimmung der Gebote, Wirkung der Zwangs- oder Teilungsversteigerung auf Rechte, Zusammentreffen verschiedener Maßnahmen sowie mit einer Insolvenz, laufende Kosten, Vorgehen bei Schrottimmobilien, Kosten des Verfahrens, Nutzungsentschädigung des Eigentümers bei Gebrauchsüberlassung, Besonderheiten des WEG, Eigentumsaufgabe und Vieles mehr.

Für wen: Schuldner- und Insolvenzberatungskräfte, möglichst mit Berufserfahrung

Referent: Bernd Jaquemoth, Rechtsanwalt, Nürnberg

Termin: zweitägiges Seminar
Montag, 13.10.2014 und Dienstag 14.10.2014

Ort: Kassel

Kosten: 210 (für unsere Mitglieder 175 €)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26
Email: bag-schuldnerberatung@t-online.de



gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Guido Stephan, Darmstadt

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten bei Nichtabführung des pfändbaren Arbeitseinkommens an den Insolvenzverwalter

BGH, Beschluss vom 31.07.2013 – IX ZA 37/12

Leitsatz des Gerichts:

Führt der Schuldner den an ihn ausgekehrten pfändbaren Betrag seines Arbeitseinkommens während des Insolvenzverfahrens nicht an den Insolvenzverwalter ab, kann der Versagungsgrund der Verletzung von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorliegen.

Sachverhalt:

Am 28. Juli 2009 wurde über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Schuldner schloss am 24. August 2010 einen Arbeitsvertrag als angestellter Zahnarzt ab und nahm vertragsgemäß am 1. September 2010 seine Tätigkeit auf. Hierüber unterrichtete er seinen Insolvenzverwalter mit Telefax vom 20. September 2010. Am 4. Oktober 2010 übersandte er dem Verwalter eine Ablichtung des Arbeitsvertrages und eine Gehaltsbescheinigung für den Monat September 2010. Der Aufforderung des Insolvenzverwalters, den pfändbaren Betrag für den Monat September 2010 in Höhe von 337,05 € an ihn abzuführen, kam der Schuldner trotz mehrfacher Aufforderung nicht nach.

Das Insolvenzgericht versagte dem Schuldner auf Antrag eines Insolvenzgläubigers die Restschuldbefreiung, weil er mit der Nichtabführung des pfändbaren Betrags für den Monat September 2010 gegen seine insolvenzrechtlichen Mitwirkungspflichten im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO verstoßen habe. Die sofortige Beschwerde des Schuldners blieb ohne Erfolg. Das Beschwerdegericht ließ die Rechtsbeschwerde zu, weil der Frage, ob die Nichtabführung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens an den Insolvenzverwalter im Laufe des Insolvenzverfahrens die Verletzung einer Mitwirkungspflicht im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO darstelle, grundsätzliche Bedeutung zukomme.

Der Schuldner beantragte Prozesskostenhilfe für das Rechtsbeschwerdeverfahren. Der BGH bewilligte die Prozesskostenhilfe nicht, da die Rechtsbeschwerde unbegründet wäre (§ 576 Abs. 1 ZPO).

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung befasst sich mit folgenden Problemen im Versagungsverfahren:

- der Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes durch den Insolvenzgläubiger (Antragsteller) gem. § 290 Abs.2 InsO,
- der Abführungspflicht des Schuldners im Insolvenzverfahren als Verletzung der Mitwirkungspflicht gem. § 97 InsO,

- der Frage, ob die Pflichtverletzung zu einer konkreten Gläubigerbeeinträchtigung führen muss und
- der Wesentlichkeitsgrenze im Versagungsverfahren.

Nach Auffassung des BGH hat ein zulässiger Versagungsantrag vorgelegen. Die objektiven Voraussetzungen des Versagungsgrundes waren unstrittig, so dass eine Glaubhaftmachung entbehrlich war.

Der Schuldner war auch verpflichtet gewesen, den pfändbaren Teil des Monatsgehalts für September 2010 an den Insolvenzverwalter abzuführen. Der angeführte Betrag aus dem Arbeitseinkommen des Schuldners gehörte, weil pfändbar, zur Masse.

Die umfassenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten eines Schuldners im Insolvenzverfahren sind in § 97 InsO geregelt. Die Verletzung dieser in § 97 InsO geregelten Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann den Versagungsgrund des § 290 Abs.1 Nr. 5 begründen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist anerkannt, dass die Verletzung einer Abführungspflicht des Schuldners im Insolvenzverfahren eine Mitwirkungsverletzung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO begründen kann. Der Schuldner hat seinen Neuerwerb, soweit er pfändbar ist, an den Insolvenzverwalter abzuführen. Dieser Verpflichtung ist der Schuldner nicht nachgekommen. Hierbei handelt es sich um eine Mitwirkungsverpflichtung im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO.

Die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Schuldners muss nicht zu einer konkreten Gläubigerbeeinträchtigung geführt haben. Nach der BGH-Rechtsprechung genügt es, dass die Verletzung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach ihrer Art geeignet ist, die Befriedigung der Insolvenzgläubiger zu gefährden. Bei auf die Masse bezogenen Abführungspflichten, wie sie hier in Rede stehen, ist dies offensichtlich.

Nach Auffassung des BGH ist im vorliegenden Fall der verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet worden. Einem Schuldner darf „bei ganz unwesentlichen Verstößen“ die Restschuldbefreiung nicht versagt werden. Wo die Wesentlichkeitsgrenze verläuft, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Es kann nur anhand des Gesamtbildes, das sich aus dem Verhalten des jeweiligen Schuldners ergibt, beurteilt werden, ob er trotz Vorliegens eines der von § 290 Abs. 1 InsO erfassten Verstöße noch als redlich angesehen werden kann. Eine solche Gesamtbetrachtung hat das Beschwerdegericht angestellt. Es hat dabei zu Lasten des Schuldners insbesondere berücksichtigt, dass er den mehrfachen Aufforderungen des Insolvenzverwalters, den nicht abgeführten Betrag an ihn auszukehren, nicht nachgekommen ist.

§ 97 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners

(1) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuß und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die der Schuldner gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen des Schuldners nur mit Zustimmung des Schuldners verwendet werden.

(2) Der Schuldner hat den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen.

(3) Der Schuldner ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Gerichts jederzeit zur Verfügung zu stellen, um seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten zu erfüllen. Er hat alle Handlungen zu unterlassen, die der Erfüllung dieser Pflichten zuwiderlaufen.

§ 290 Versagung der Restschuldbefreiung

(1) In dem Beschluß ist die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dies im Schlußtermin von einem Insolvenzgläubiger beantragt worden ist und wenn

1. ...

5. der Schuldner während des Insolvenzverfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten nach diesem Gesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat oder

6. der Schuldner in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 vorzulegenden Verzeichnissen seines Vermögens und seines Einkommens, seiner Gläubiger und der gegen ihn gerichteten Forderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat.

(2) Der Antrag des Gläubigers ist nur zulässig, wenn ein Versagungsgrund glaubhaft gemacht wird.

Restschuldbefreiung: Versagungsantrag eines Gläubigers bei Widerspruch des Schuldners gegen Forderungsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung

BGH, Beschluss vom 20.06.2016 – IX ZB 208/11 = ZVI 2013, 278 = ZInsO 2013, 1380

Leitsatz des Gerichts:

Ein Gläubiger hat jedenfalls dann ein rechtlich geschütztes Interesse daran, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen, wenn der Schuldner dem angemeldeten Grund der Forderung

als solcher aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung widersprochen hat und der Widerspruch nicht beseitigt worden ist.

Anmerkung:

Die Frage, ob einem Insolvenzgläubiger das für einen Versagungsantrag erforderliche Rechtsschutzinteresse abzuspüren ist, weil er trotz Erteilung der Restschuldbefreiung seine Forderung gegen den Schuldner nach § 302 Nr. 1 durchsetzen kann, war bisher höchstrichterlich noch nicht entschieden.

Nach Auffassung des AG Köln (NZI 2012, 90 – Verbraucherinsolvenz aktuell 2012, 23) kann auch jeder Deliktgläubiger einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen. § 290 Abs. 1 – so das AG Köln – gesteht unterschiedslos jedem Insolvenzgläubiger die Möglichkeit zu, einen Versagungsantrag zu stellen, wenn der Schuldner einen der in dieser Vorschrift genannten, die Gläubigerinteressen schützenden Tatbestände verwirklicht hat. Dementsprechend habe der BGH zu § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO entschieden, dass jeder Insolvenzgläubiger antragsberechtigt ist, der seine Forderung angemeldet hat, und nicht nur der im Einzelfall durch die unvollständigen Angaben betroffene Gläubiger (BGH, NZI 2007, 357). Nur der redliche Schuldner, der sich seinen Gläubigern gegenüber nichts hat zuschulden kommen lassen, soll die Restschuldbefreiung erlangen. Kann ein Insolvenzgläubiger eine Verletzung der in § 290 Abs. 1 InsO normierten Pflichten durch den Schuldner glaubhaft machen, ist sein mit seinem Versagungsantrag verfolgtes Interesse, den unredlichen Schuldner nicht in den Genuss der Restschuldbefreiung kommen zu lassen, an sich schützenswert, selbst wenn der Antragsteller seine Forderung unabhängig von einer Erteilung der Restschuldbefreiung nach rechtskräftiger Entscheidung über die Restschuldbefreiung weiterhin unbeschränkt gegenüber dem Schuldner geltend machen kann. Zu guter Letzt spreche für ein Rechtsschutzbedürfnis des antragstellenden Gläubigers der Umstand, dass das Insolvenzverfahren bei einer antragsgemäßen Versagung der Restschuldbefreiung ohne die sich sonst anschließende Wohlverhaltensperiode vorzeitig beendet ist und damit das – auch für nach § 302 InsO privilegierte Forderungen – bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung gem. § 294 Abs. 1 InsO geltende Vollstreckungsverbot außer Kraft tritt. Auch das wirtschaftliche Interesse der antragstellenden Insolvenzgläubigers, vorzeitig in eventuell vorhandenes Vermögen des Schuldners vollstrecken zu können, ohne das Ende der Wohlverhaltensperiode abwarten zu müssen, ist im Rahmen der Beurteilung eines schützenswerten Interesses zu berücksichtigen. Dem BGH war nun ein Verfahren vorgelegt worden, in dem die einen Versagungsantrag stellende Insolvenzgläubigerin ihre Forderung als deliktische Forderung angemeldet hatte. Das Gericht musste sich jedoch nicht mit der Frage auseinandersetzen, ob der antragstellenden Gläubigerin das Rechtsschutzbedürfnis für den Versagungsantrag fehle. Darauf kam es nach Auffassung des BGH nicht an, weil der Schuldner dem Forderungsgrund der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung widersprochen hatte. Dieser

Widerspruch wurde in der Insolvenztabelle vermerkt. Solange der Widerspruch nicht beseitigt ist, ist die Forderung der Gläubigerin jedoch wie eine nicht ausgenommene Forderung zu behandeln.

Die höchstrichterliche Entscheidung, ob einem Insolvenzgläubiger das für einen Versagungsantrag erforderliche Rechtsschutzinteresse abzusprechen ist, weil er trotz Erteilung der Restschuldbefreiung seine Forderung gegen den Schuldner nach § 302 Nr. 1 durchsetzen kann, lässt daher noch auf sich warten.

Versagung der Restschuldbefreiung: Verschwendung von Vermögen bei unentgeltlicher Übertragung von Mobilien einer gepachteten Gaststätte auf einen Erwerber

BGH, Beschluss vom 20.06.2013 – IX ZB 11/12 = ZInsO 2013, 1448

Leitsatz des Gerichts:

Ein Schuldner verschwendet kein Vermögen, wenn er das Mobilien einer gepachteten Gaststätte unentgeltlich auf einen Erwerber in der Erwartung überträgt, dass der Verpächter diesem die Gaststätte nur verpachten wird, wenn er die in Höhe des Verkehrswerts des Mobilien offen stehenden Ansprüche auf Zahlung der Pacht begleicht.

Sachverhalt:

Der spätere Schuldner erwarb im Januar 2005 von einem Vorpächter eine Gaststätte unter anderem gegen Zahlung von 20.000 €. Etwa einen Monat vor Stellung des Insolvenzantrags überließ er sie seiner damaligen Lebensgefährtin ohne direkte Gegenleistung; diese zahlte an den Verpächter etwa 5.000 € auf rückständige Pachtverbindlichkeiten des Schuldners.

Auf Eigenantrag des Schuldners wurde am 24. Juli 2008 über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt H. als Insolvenzverwalter bestellt. Dieser verglich sich im Sommer 2009 mit der Lebensgefährtin des Schuldners dahin, dass diese zur Abwendung einer Anfechtungsklage im Hinblick auf die Überlassung der Gaststätte 5.000 € an die Masse zahlte.

Im Schlusstermin haben zwei Insolvenzgläubiger beantragt, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen. Zur Begründung haben sie sich unter anderem darauf berufen, dass dieser die Gaststätte unentgeltlich an seine Lebensgefährtin abgegeben habe. Das Insolvenzgericht hat dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt, das Landgericht hat die sofortige Beschwerde zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit seiner Rechtsbeschwerde will der Schuldner sinngemäß erreichen, dass die angefochtenen Beschlüsse aufgehoben werden und ihm die Restschuldbefreiung angeköndigt wird.

Der BGH hat die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die Sache an das Landgericht zurückgewiesen,

weil mit dem vom Beschwerdegericht festgestellten Sachverhalt eine Vermögensverschwendung durch den Schuldner nicht begründet werden könne.

Anmerkung:

In diesem Verfahren hatte sich der BGH mit der Frage auseinanderzusetzen, ob das Verhalten des Schuldners die Voraussetzungen für eine Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs.1 Nr. 4 InsO begründet.

Nach § 290 Abs.1 Nr. 4 InsO kann dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn er im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befriedigung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt hat, dass er unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet oder ohne Aussicht auf eine Besserung seiner wirtschaftlichen Lage die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzögert hat.

Nr. 4 enthält somit drei tatbestandliche Alternativen, durch die der Schuldner eine Verringerung der Insolvenzmasse herbeiführt,

- die Begründung unangemessener Verbindlichkeiten,
- die Vermögensverschwendung und
- die Verzögerung des Insolvenzverfahrens.

Nach Auffassung des Landgerichts sei zu Recht dem Schuldner die Restschuldbefreiung versagt worden, weil der Schuldner durch die unentgeltliche Überlassung der Gaststätte an seine Lebensgefährtin sein Vermögen verschwendet habe.

Der BGH sieht dies anders. Das Gericht verweist auf die Begründung des Regierungsentwurfs zur Insolvenzordnung. Danach sollten mit dem Begriff „Verschwendung“ vor allem Ausgaben für Luxusaufwendungen erfasst werden (BT-Drucks. 12/2443, S. 190). Eine Verschwendung im Sinne von § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO sei aber auch dann anzunehmen, wenn Werte außerhalb einer sinnvollen und nachvollziehbaren Verhaltensweise verbraucht werden oder Ausgaben im Verhältnis zum Gesamtvermögen und dem Einkommen des Schuldners grob unangemessen und wirtschaftlich nicht begründet erscheinen. Ebenfalls komme die schenkweise Hergabe von Vermögensgegenständen ohne nachvollziehbaren Anlass als Verschwendung in Betracht. Der Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO könne schließlich gegeben sein, wenn der Schuldner ohne zwingenden wirtschaftlichen Grund Waren erheblich unter dem Einkaufs-, Gestehungs- oder Marktpreis veräußert oder Leistungen weit unter Wert erbringt.

Das Landgericht hat allein auf die Überlassung des Gaststättenmobiliars abgestellt. Weiter hat es für möglich angesehen, dass dessen Verkehrswert im Zeitpunkt der Überlassung nicht mehr als 5.000 € betragen habe. Dann aber hat der Schuldner durch die Übertragung des Mobilien auf die damalige Lebensgefährtin nichts verschwendet, weil das Mobilien nicht außerhalb einer sinnvollen und nachvollziehbaren Verhaltensweise übertragen worden ist. Der Verpächter hatte Ansprüche gegen den Schuldner auf rückständige Pacht in Höhe von etwa 5.000 €, die die damalige

Lebensgefährtin und Erwerberin der Gaststätte ausgeglichen hat. Zwar ist nach der Beschwerdeentscheidung davon auszugehen, dass diese die Schulden nicht als Gegenleistung für die Übertragung des Mobiliars übernommen hat. Dem Schuldner war jedoch klar, dass der Verpächter die Erwerberin nur dann als neue Gaststättenpächterin akzeptieren werde, wenn sie die Altschulden übernehme, womit der Verkehrswert des Mobiliars – wenn er die Gaststätte mitsamt dem Mobiliar übertragen wollte – von vornherein mit diesen Verbindlichkeiten belastet war.

Der BGH hat die Sache an das Landgericht zurückgewiesen, um zu ermitteln, wie viel der Betrieb insgesamt wert war. Dabei wird das Landgericht zu beachten haben, dass es nach dem Vortrag der Versagungsantragsteller nicht allein um die Übereignung des Gaststättenmobiliars gegangen sei, sondern der Schuldner seiner damaligen Lebensgefährtin den gesamten Gaststättenbetrieb unentgeltlich übergeben haben soll. Das Beschwerdegericht wird deswegen zu prüfen haben, welchen objektiven Verkehrswert die gepachtete Gaststätte im Sommer 2008 gehabt hat.

Gelingt dem Versagungsantragsteller die Glaubhaftmachung des Versagungsgrundes, so gilt für das weitere Verfahren die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts. Danach ist das Beschwerdegericht verpflichtet, das Vorliegen des Versagungsgrundes von Amts wegen zu ermitteln. Art und Umfang der Ermittlungen richten sich zwar nach seinem pflichtgemäßen Ermessen und nach den jeweiligen Behauptungen und Beweisanregungen der Verfahrensbeteiligten, hier der Versagungsantragsteller und des Schuldners. Vorliegend wird das Beschwerdegericht jedoch zu berücksichtigen haben, dass die Versagungsantragsteller vorgetragen haben, ein direkter Nachbar habe im Sommer 2008 die Gaststätte erwerben und mindestens 15.000 bis 20.000 € für sie bezahlen wollen.

Kann sich das Beschwerdegericht von diesem Sachverhalt überzeugen, liegt es nahe, dass der Schuldner Vermögen verschwendet hat, indem er die Gaststätte, die einen Wert von mindestens 10.000 € (nämlich 15.000 € abzüglich der rückständigen Pachtverbindlichkeiten) hatte, unentgeltlich übertragen hat. Ebenso nahe liegt die Schlussfolgerung auf den subjektiven Tatbestand des Versagungsgrundes, wenn der Schuldner von dem Kaufinteresse des Nachbarn wusste.

Unerheblich ist, dass der Insolvenzverwalter die unentgeltliche Leistung nach § 134 Abs. 1 InsO anfechten und die Gaststätte zur Masse zurückverlangen konnte (§ 143 Abs. 1 InsO). Die unentgeltliche Übertragung eines Vermögensgegenstandes an einen Dritten stellt unabhängig davon eine Vermögensverschwendung dar, ob diese unentgeltliche Leistung nach den Vorschriften der Insolvenzordnung (§§ 129 ff InsO) rückgängig gemacht werden könnte. Schenkungen, die nicht nur gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke von geringem Wert darstellen, sind nach § 4 AnfG oder § 134 InsO anfechtbar, können durchaus unter den Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO fallen, weil sich das Vermögen des Schuldners durch sie verringert hat.

Insolvenzverfahren: Entscheidung über die Restschuldbefreiung im Altfall

BGH, Beschl. vom 18.07.2013 – IX ZB 11/13 = ZInsO 2013, 1657

Leitsatz des Gerichts:

In den sogenannten Altverfahren natürlicher Personen, die vor dem 01.12.2013 eröffnet wurden und in denen die Abtretungsfrist erst mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens beginnt, ist zwölf Jahre nach Insolvenzeröffnung über den Antrag auf Restschuldbefreiung zu entscheiden.

Am 18.02.1999 stellte der Schuldner den Antrag, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen und ihm Restschuldbefreiung zu gewähren. Das Insolvenzgericht eröffnete durch Beschluss vom 04.03.1999 das Insolvenzverfahren. Das Insolvenzverfahren dauert noch an. Im Oktober 2010 hat der Schuldner beantragt, ihm vorzeitig die Restschuldbefreiung zu erteilen. Diesen Antrag hat das Insolvenzgericht abgelehnt. Auf die sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht den Beschluss des Insolvenzgerichts aufgehoben und weitere Ermittlungen eingefordert. Nach deren Durchführung hat das Insolvenzgericht durch Beschluss vom 17.11.2011 den schuldnerischen Antrag erneut abgelehnt. Gegen diesen Beschluss hat der Schuldner sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hat das Rechtsmittel am 15.01.2013 zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Nach Auffassung des 9. Zivilsenats des BGH ist die Rechtsbeschwerde zulässig und die angefochtene Entscheidung im Ergebnis nicht richtig.

Da das Insolvenzverfahren vor dem 01.12.2001 eröffnet worden ist, findet nach dem Wortlaut der Übergangsregelung des Art. 103a EGIInsO im Grundsatz § 287 Abs. 2 InsO in der Fassung vom 5. Oktober 1994 Anwendung, wonach der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge für die Zeit von sieben Jahren nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abzutreten hat, und nicht § 287 Abs. 2 InsO in der Fassung vom 26.10.2001, wonach die Abtretung für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 287 Abs. 2 InsO eine Verkürzung der bisherigen langen Verfahrensdauer angeordnet, ohne die neue Regelung auf die Altfälle zu erstrecken. Der Senat ist in ständiger Rechtsprechung von der Wirksamkeit des Art. 103a EGIInsO ausgegangen (vgl. BGH, Beschluss vom 23.07.2004 - IX ZA 9/04, NZI 2004, 635; vom 17.02.2005 - IX ZB 237/04, nv; vom 30.03.2006 - IX ZB 255/05, nv Rn. 4; vom 11.10.2007 - IX ZB 72/06, NZI 2008, 49 Rn. 8). Hierbei hat er eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Laufzeit im Wege richterlicher Rechtsfortbildung abgelehnt. Denn der Schuldner

musste sich bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf einrichten, dass die Wohlverhaltensphase erst mit der Verfahrensbeendigung beginnen und sieben Jahre betragen würde. Erwartungen des Schuldners sind somit nicht enttäuscht worden. Es ist Gesetzesänderungen mit stichtagsbezogenen Übergangsregelungen immanent, dass vergleichbare Fälle aufgrund eines von dem Betroffenen oft nicht beeinflussbaren zeitlichen Moments unterschiedlich behandelt werden müssen. Dies stellt keine willkürliche Ungleichbehandlung dar (BGH, Beschluss vom 11.10.2007, a.a.O.). Allerdings hat sich der Senat vorbehalten, diese Frage einer Überprüfung zu unterziehen (BGH, Beschluss vom 30.09.2010 - IX ZA 35/10, NZI 2011, 25 Rn. 3).

Nach der Rechtsprechung des Senats ist in den Verfahren, die nach dem 30.11.2001 eröffnet worden sind, so dass die Laufzeit der Abtretungserklärung mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens beginnt, gemäß § 300 Abs. 1 InsO nach Ablauf von sechs Jahren nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über den Antrag auf Restschuldbefreiung zu entscheiden, auch wenn das Insolvenzverfahren noch nicht abschlussreif ist (BGH, Beschluss vom 03.12.2009 - IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 Rn. 14, 20, 28; vom 16.02.2012 - IX ZB 209/11, NZI 2012, 330 Rn. 7; vom 11.10.2012 - IX ZB 230/09, NZI 2012, 892 Rn. 8; vom 11.04.2013 - IX ZB 94/12, NZI 2013, 601 Rn. 5). Die Erwägung des Beschwerdegerichts, dass in diesen Fällen dem Schuldner die Restschuldbefreiung erteilt wird, ohne dass er verpflichtet gewesen wäre, einer Erwerbstätigkeit zugunsten der Gläubiger nachzugehen, spricht nicht durchschlagend gegen diesen Weg; vielmehr ist der Gesetzgeber aufgerufen, die Erwerbsobliegenheit für alle Schuldner im eröffneten Verfahren zu regeln, wenn er dies für notwendig erachtet (vgl. § 287b InsO in der Fassung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Bundestags zum Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15.05.2013, BT-Drucks. 17/13535). Inzwischen finden sich Stimmen, die Art. 103a EGVersf. verfassungskonform dahin auslegen, dass auch in vor dem 01.12.2001 eröffneten Altverfahren in entsprechender Anwendung von § 300 InsO dem Schuldner vorzeitig die Restschuldbefreiung erteilt werden muss. Zur Begründung wird angeführt, eine mehr als zehnjährige Dauer eines eröffneten Verfahrens einer natürlichen Person habe außerhalb des Erwartungshorizonts des Gesetzgebers gelegen. Erst seit dem Jahr 2008 sei die Problematik überlanger Insolvenzverfahren im Zusammenhang mit der Erteilung der Restschuldbefreiung erörtert und durch die Rechtsprechung des Senats, beginnend durch den Beschluss vom 03.12.2009 (a.a.O.), zugunsten der Schuldner entschieden worden. Unter Berücksichtigung der bei Änderung der Insolvenzordnung zum 01.12.2001 angestellten Überlegungen sei zwischenzeitlich eine Situation eingetreten, in der eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung der Schuldner von Altverfahren im Vergleich zu Schuldner, deren Insolvenzverfahren nach dem 30.11.2001 eröffnet worden seien, auch unter Berücksichtigung des dem Gesetzgeber zustehenden Beurteilungs- und Prognosespielraums vorliege (AG Göttingen, ZInsO 2012, 1330). In

einem ähnlichen Sinn wird vertreten, es sei eine willkürliche Ungleichbehandlung erreicht, wenn das vorgeschaltete Insolvenzverfahren, an das sich nach früherer Rechtslage noch ein siebenjähriges Restschuldbefreiungsverfahren anschließen, mehr als eineinhalb Mal so lang sei wie das gegenwärtige Restschuldbefreiungsverfahren und alle Verfahren zusammen, vom Eröffnungsantrag bis zum Ende der Rückzahlungsfrist für die gestundeten Kosten, mindestens den dreifachen Zeitraum der Abtretungsfrist dauerten (FKInsO/ Ahrens, 7. Aufl., § 300 Rn. 30).

Nach anderer Ansicht scheidet eine Verkürzung der gesetzlich vorgesehenen Laufzeit bei den Altfällen im Wege richterlicher Rechtsfortbildung angesichts des eindeutigen Wortlauts der Übergangsregelung, deren Verfassungsmäßigkeit nicht zu bezweifeln sei, aus (D. Fischer in Ahrens/ Gehrlein/Ringstmeier, InsO, § 287 Rn. 34; Sternal, NZI 2013, 417, 422). Der Senat hält es fast 12 Jahre nach Einführung des Insolvenzrechtsänderungsgesetzes 2001 für geboten, die Schuldner, über deren Vermögen vor dem 01.12.2001 das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, unabhängig vom Verfahrensstand vorzeitig in den Genuss der Restschuldbefreiung kommen zu lassen. Art. 103a EGVersf. ist im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungskonform dahin auszulegen, dass diesen Schuldner 12 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 300 InsO in entsprechender Anwendung der oben zitierten Rechtsprechung (BGH, Beschluss vom 03.12.2009 - IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 Rn. 14, 20, 28; vom 16.02.2012 - IX ZB 209/11, NZI 2012, 330 Rn. 7; vom 11.10.2012 - IX ZB 230/09, NZI 2012, 892 Rn. 8; vom 11.04.2013 - IX ZB 94/12, NZI 2013, 601 Rn. 5) die Restschuldbefreiung zu erteilen ist, unabhängig davon, ob das vor dem 1. Dezember 2001 eröffnete Insolvenzverfahren noch läuft oder der Schuldner sich zwischenzeitlich in der Wohlverhaltensperiode befindet. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, weil das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners am 04.03.1999 eröffnet worden ist.

Für den Gesetzgeber lag es außerhalb jeder Vorstellung, dass ein Insolvenzverfahren sich – wie vorliegend – über vierzehn Jahre hinziehen kann. Die Änderung des § 287 Abs. 2 InsO wurde 2001 erst durch den Rechtsausschuss des Bundestages vorgeschlagen. Erklärtes Ziel war die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode, weil ein durchschnittlicher Schuldner nicht in der Lage sei, über einen so erheblichen Zeitraum sein Leben an den Pfändungsfreigrenzen auszurichten. Mit der Festlegung des Beginns der Laufzeit der Abtretung auf die Verfahrenseröffnung sollte die für den Schuldner unbefriedigende Situation beseitigt werden, dass sich in Einzelfällen das Insolvenzverfahren über einen Zeitraum von „zwei“ Jahren erstreckte, ohne dass nennenswerte Vermögenswerte des Schuldners feststellbar wären oder er für diese Verfahrensverzögerung verantwortlich wäre. Auch unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten sei es kaum vermittelbar, wenn in ähnlich gelagerten Fällen ein Schuldner deutlich später in das Restschuldbefreiungsverfahren gelange als ein vergleichbarer anderer. Insofern sei es geboten, die Laufzeit der Abtretung mit einem Ereignis beginnen zu lassen, das einerseits leicht feststellbar, ande-

rerseits von der Dauer des Insolvenzverfahrens, die teilweise auch durch die Gerichtsbelastung beeinflusst werde, unabhängig sei (BT-Drucks. 14/6468, S. 8). Danach sollte ein Schuldner spätestens nach neun Jahren die Restschuldbefreiung erreichen können. Vorliegend ist zwar im Herbst 2012 der Schlusstermin abgehalten und dem Schuldner die Restschuldbefreiung angekündigt worden. Das Insolvenzverfahren ist jedoch bislang nicht aufgehoben oder eingestellt worden, lief also zum Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung bereits über 13 Jahre. Für die Verzögerungen war nach den Feststellungen des Beschwerdegerichts jedenfalls nicht der Schuldner verantwortlich. Das hat zur Folge, dass unter Anwendung des alten Rechts der Schuldner Restschuldbefreiung frühestens im Juli 2020 erlangen könnte, mithin mehr als 21 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Anmerkung:

Es gab und gibt tatsächlich Verfahren, in denen wegen Eröffnung vor dem 01.12.2001 die Laufzeit der Abtretungserklärung erst sehr spät oder immer noch nicht begonnen hat. Der BGH hat das Problem bereits in seiner Entscheidung vom 30.09.2010 (IX ZA 35/10) im Ansatz gesehen, aber nicht so recht anerkennen wollen. Er hat nun aber anerkennenswerter Weise seine damalige Ankündigung einer erneuten Überprüfung im Falle des Auftretens weiterer Fälle wahr gemacht und das aus der Gesetzesänderung zum 01.12.2001 entstandene Problem entschieden. Sämtliche vor dem 01.12.2001 eröffnete Verfahren sind daher in diesem Jahr mit der Erteilung der Restschuldbefreiung abzuschließen.

Zwangsvollstreckungsverfahren: Schuldnerwiderspruch gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung in Ansehung einer Insolvenzeröffnung

BGH, Beschluss vom 17.04.2013 – IX ZB 300/11 = ZVI 2013, 263

Leitsatz des Gerichts:

Der Widerspruch des Schuldners gegen die Anordnung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung darf nicht zurückgewiesen werden, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und noch andauert, selbst wenn die Eröffnung erst nach Erhebung des Widerspruchs erfolgt ist.

Sachverhalt:

Gegen die Schuldnerin wurde wegen einer Geldforderung die Zwangsvollstreckung betrieben. Die Gläubigerin beantragte im November 2010, die Schuldnerin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu laden. Im hierfür anberaumten Termin legte die Schuldnerin jedoch gem. § 900 Abs. 4 ZPO Widerspruch gegen die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ein. Unter dem 07.02.2011 wurde dann

das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet. Unter dem 09.03.2011 erklärte das Vollstreckungsgericht – ohne Kenntnis von der Insolvenzeröffnung – den Widerspruch der Schuldnerin gegen die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung für begründet. Hiergegen legte die Gläubigerin sofortige Beschwerde bei dem Landgericht Frankfurt a. M. ein. Die Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Die Begründetheit des Widerspruchs der Schuldnerin wurde durch das Landgericht als Beschwerdegericht als zweite vollwertige Tatsacheninstanz neu geprüft. Auf dieser tatsächlichen Grundlage hat das Beschwerdegericht den Widerspruch der Schuldnerin gegen ihre Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung nach §§ ZPO § 807, ZPO § 899 ff. ZPO mit Recht als begründet erachtet. Denn seit der nach Erhebung des Widerspruchs erfolgten Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin ist gem. § 89 Abs. 1 InsO die Zwangsvollstreckung für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig, weil das vorgenannte Verbot von Zwangsvollstreckungen auch für das Verfahren der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung gilt. Rechtlich unerheblich ist es, ob der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung vor oder nach Insolvenzeröffnung gestellt worden ist und wann der Schuldner der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung widersprochen hat.

Anmerkung:

Die Anwendung des § 89 InsO im Rahmen des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist umstritten. Ein Teil der Rechtsprechung und Literatur hält die Anordnung einer eidesstattlichen Versicherung auch im eröffneten Insolvenzverfahren für zulässig (LG Würzburg, NZI 1999, 504; AG Rostock, NZI 2000, 142; FK-App, 7. Aufl., 2013, § 89 Rdnr. 15). Unter anderem wird dies damit begründet, das Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung sei keine Maßnahme in der Vollstreckung, sondern nur eine die Vollstreckung vorbereitende Maßnahme, und daher nicht von § 89 InsO erfasst.

Der BGH sieht dies anders. Der BGH folgt der überwiegend vertretenen Ansicht (OLG Zweibrücken, NZI 2001, 423; OLG Jena, NZI 2002, 156; Breuer, in: MünchKommInsO, 2. Aufl., 2008, § 89 Rdnrn. 9, 12; Uhlenbruck, InsO, 13. Aufl., 2010, § 89 Rdnr. 10). Er führt aus, dass es sich bei § 89 InsO um ein nach dem Termin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung entstandenes und von Amts wegen zu berücksichtigendes Vollstreckungshindernis handle. Für ein hierzu parallel laufendes Verfahren nach den §§ ZPO § 807, ZPO § 899 ff. ZPO besteht kein Bedürfnis, denn nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist der Insolvenzschuldner zur Offenbarung seines Vermögens nach den speziellen Vorschriften der §§ 151, 153 InsO sowie der §§ 97, 98 InsO verpflichtet.

Keine Zustimmung des Treuhänders zur Verfügung des Schuldners über den Inhalt seines Arbeitsvertrags in der Verbraucherinsolvenz

BAG, 6. Senat, Urteil vom 20.06.2013 – 6 AZR 789/11

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die Arbeitskraft des Schuldners und dessen Arbeitsverhältnis als solches gehören nicht zur Insolvenzmasse und unterfallen daher nicht dem Verfügungsverbot des § 81 Abs. 1 S. 1 InsO. Ein Schuldner kann auch nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über den Inhalt seines Arbeitsvertrags ohne Zustimmung des Treuhänders verfügen.**
- 2. § 97 Abs. 2 InsO schränkt die Dispositionsbefugnis des Schuldners bezüglich eines ihn betreffenden Arbeitsverhältnisses nicht ein.**
- 3. Die Vorschrift des § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO bestimmt eine Erwerbsobliegenheit in der sog. Wohlverhaltensperiode, aber keine Arbeitspflicht des Schuldners.**

Sachverhalt:

Die Parteien streiten über die Höhe des pfändbaren Arbeitseinkommens eines bei der Beklagten beschäftigten Insolvenzschuldners.

Die Beklagte betreibt in M den Gaststätten- und Hotelbetrieb „K“ sowie in A die Diskothek „E“ und das daneben liegende Lokal „T“. Die Geschäftsführerin der Beklagten ist die Ehefrau des Schuldners. Dieser schloss unter dem 30. Mai 2006 mit der Beklagten einen schriftlichen Arbeitsvertrag, wonach er ab dem 1. Juni 2006 als „Führungskraft zur Überwachung der Betriebe Diskothek und Bistro in A, Restaurant und Hotel in M“ bei einer monatlichen Arbeitszeit „entsprechend den betrieblichen Erfordernissen zwischen 169 und 199 Stunden“ zu einem Bruttomonatsentgelt von 3.000,00 Euro eingestellt wurde. Das Amtsgericht in M eröffnete am 1.10.2007 das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners und ernannte den Kläger zum Treuhänder gem. § 313 InsO. Der Schuldner hat Restschuldbefreiung beantragt.

Mit Schreiben vom 31. Juli 2010 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Schuldners aus dringenden betrieblichen Gründen zum 30. September 2010 und bot ihm zugleich die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu folgenden Bedingungen an:

1. Das Gehalt beträgt ab 1.10.2010 brutto 2.100,00 € monatlich.
2. Die Arbeitszeit ab 1.10.2010 beträgt 120 Stunden monatlich.
3. Die Öffnungszeiten des Lokals „T“ bleiben beschränkt auf die Wochentage Freitag und Samstag und vor einem Feiertag.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Anstellungsvertrages fort.

Der Schuldner nahm dieses Angebot am 31. Juli 2010 vorbehaltlos und ohne vorherige Zustimmung des Klägers, seines Treuhänders, an. Entsprechend reduzierte sich sein Gehalt ab dem 1. Oktober 2010 auf 2.100,00 Euro brutto. Unter Berücksichtigung bestehender Unterhaltspflichten hat die Beklagte ausgehend von dem ursprünglich vereinbarten Bruttomonatsentkommen des Schuldners von 3.000,00 Euro bis September 2010 monatlich 263,01 Euro als pfändbares Arbeitseinkommen an den Kläger ausgezahlt. Ab dem 1. Oktober 2010 zahlte die Beklagte nur noch das auf der Basis von 2.100,00 Euro brutto errechnete pfändbare Arbeitseinkommen von 87,01 Euro monatlich an den Kläger aus. Mit seiner Klage verlangt der Kläger für die Zeit von Oktober 2010 bis März 2011 die Differenz zwischen den monatlichen Pfändungsbeträgen in Höhe von insgesamt 1.056,00 Euro. Der Kläger meint, die Änderung des Arbeitsvertrags sei nach § 81 InsO unwirksam. Der Schuldner sei schon nicht zum Empfang der Änderungskündigung berechtigt gewesen. Zudem sei die Erklärung der Annahme der geänderten Vertragsbedingungen durch den Schuldner ohne seine (des Klägers) Zustimmung nicht wirksam. Der Schuldner dürfe nicht durch eine Vertragsänderung zum Nachteil der Gläubiger über das künftig pfändbare Arbeitseinkommen verfügen. Es habe auch kein hinreichender Grund für die Vertragsänderung bestanden.

Die Beklagte hat die Auffassung vertreten, dass der Schuldner frei über seine Arbeitskraft verfügen könne. Die Änderung des Arbeitsvertrags sei zudem zur Abwendung der eigenen Insolvenz erforderlich gewesen. Die Ertragslage habe sich negativ entwickelt. Die Anpassung der Arbeitszeit des Schuldners an die verkürzten Öffnungszeiten des „T“ sei erforderlich gewesen. Außerdem sei die Zahl der Beschäftigten und das Gehalt der Geschäftsführerin reduziert worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Das Bundesarbeitsgericht hat die Revision zurückgewiesen, da die Klage unbegründet ist.

Aus den Gründen:

„Der Schuldner hatte auf der Grundlage des am 31. Juli 2010 geänderten Arbeitsvertrags im Streitgegenständlichen Zeitraum einen Vergütungsanspruch in Höhe von 2.100,00 Euro brutto monatlich, was bei Berücksichtigung seiner Unterhaltspflichten unstreitig zu einem pfändbaren Arbeitseinkommen von 87,01 Euro monatlich führte (§§ 850 ff. ZPO). Die Beklagte hat dieses an den Kläger als Treuhänder gem. § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO abgetretene pfändbare Einkommen an den Kläger ausgezahlt. Ein höherer Zahlungsanspruch zugunsten der Insolvenzmasse steht dem Kläger nicht zu. Die zu einer Entgeltreduzierung führende Änderung des Arbeitsvertrags am 31. Juli 2010 ist nicht gem. § 81 Abs. 1 Satz 1 InsO unwirksam. Der Schuld-

ner kann auch nach Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über den Inhalt seines Arbeitsvertrags ohne Zustimmung des Treuhänders verfügen. Weder § 97 Abs. 2 InsO noch § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO stehen dem entgegen. Ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Arbeitsvertragsparteien ist im vorliegenden Fall nicht erkennbar. Dem Kläger kann daher ein Anspruch auf Zahlung eines fiktiv erhöhten pfändbaren Arbeitseinkommens weder aus abgetretenem Recht als Annahmeverzugsanspruch gem. § 615 Satz 1 BGB noch als Schadensersatzanspruch zustehen.

I. Die Arbeitskraft des Schuldners und dessen Arbeitsverhältnis als solches gehören nicht zur Insolvenzmasse und unterfallen daher nicht dem Verfügungsverbot des § 81 Abs. 1 Satz 1 InsO.

1. § 81 Abs. 1 Satz 1 InsO bestimmt, dass Verfügungen des Schuldners über einen Gegenstand der Insolvenzmasse nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unwirksam sind. § 81 InsO zieht damit die Konsequenz aus dem in § 80 Abs. 1 InsO angeordneten Verlust der Verfügungsbefugnis des Schuldners. Die Vorschrift dient dem Schutz der Insolvenzgläubiger gegen eine Masseminderung durch Verfügungen des Insolvenzschuldners. Gem. § 81 Abs. 2 Satz 1 InsO gilt § 81 Abs. 1 InsO für eine Verfügung über künftige Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis des Schuldners oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge auch insoweit, als die Bezüge für die Zeit nach der Beendigung des Insolvenzverfahrens betroffen sind.

2. Zwar fällt das pfändbare Arbeitseinkommen in die Insolvenzmasse, nicht aber die Arbeitskraft des Schuldners oder dessen Arbeitsverhältnis als solches.

a) Die gegenständliche Zuordnung zur Insolvenzmasse erfolgt anhand der Regelungen der §§ 35, 36 InsO. Das Insolvenzverfahren erfasst das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt, § 35 Abs. 1 InsO. Einschränkend bestimmt § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO, dass Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse gehören. Die Norm will den Schuldner vor dem Verlust sämtlicher Vermögensgegenstände schützen und ihm einen unantastbaren Bereich persönlicher und lebensnotwendiger Güter bewahren. Bezüglich Arbeitseinkommen gelten nach § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO die §§ 850, 850a, 850c, 850e, 850f Abs. 1, §§ 850g bis 850k, 851c und 851d ZPO entsprechend. § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO gilt gem. § 292 Abs. 1 Satz 3 InsO entsprechend, wenn ein Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt und seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis gem. § 287 Abs. 2 Satz 1 InsO an den Treuhänder abgetreten hat. Damit kommen die sozialpolitischen Erwägungen, durch welche die Pfändungsschutzbestimmungen der Zivilprozessordnung motiviert sind, auch im Insolvenzverfahren zur Geltung. Zudem wird die Pfändbarkeit für bestimmte Gläubiger und Gläu-

bigergruppen modifiziert. Zur Insolvenzmasse gehört nach diesen Vorgaben das pfändbare Arbeitseinkommen einschließlich des verschleierte Einkommens iSv. § 850h Abs. 2 ZPO.

b) Die Arbeitskraft des Schuldners als solche ist aber nicht Teil der Insolvenzmasse.

aa) Nicht zur Masse gehören Rechte, die keine Vermögensrechte sind. Hierunter fallen Persönlichkeitsrechte und höchstpersönliche Rechtsbeziehungen. Die Arbeitskraft des Schuldners ist Ausdruck der eigenen Persönlichkeit, also kein Vermögenobjekt, und fällt damit nicht in die Insolvenzmasse. Der Schuldner kann zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gezwungen werden (BGHZ 167, 363). Der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder hat keine Möglichkeit, die Tätigkeit des Schuldners zu beeinflussen.

bb) Dass die Arbeitskraft nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegt, folgt auch aus § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO iVm. § 888 Abs. 3 ZPO. Der Insolvenzmasse wird nur das zugewiesen, womit der Schuldner für seine Schulden haftet, dh. was Zugriffsobjekt in der Zwangsvollstreckung sein kann. Dies wird durch die Regelung in § 36 Abs. 1 Satz 1 InsO deutlich. Die Erbringung von Arbeitsleistung kann gem. § 888 Abs. 3 ZPO nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Das Vollstreckungsverbot in § 888 Abs. 3 ZPO dient dem Schutz der Menschenwürde. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht daher unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 26. Januar 1909 (RGZ 70, 226) ausgeführt, dass die Annahme, die Arbeitskraft falle in die Insolvenzmasse, „zu einer Art moderner Schuldknechtschaft“ führen würde.

c) Ist die Arbeitskraft des Schuldners nicht Teil der Insolvenzmasse, so gilt dies auch für das Arbeitsverhältnis als solches.

aa) Der Abschluss eines Arbeitsvertrags verpflichtet grundsätzlich zur persönlichen Erbringung der geschuldeten Arbeitsleistung (§§ 611, 613 Satz 1 BGB). Da der Schuldner über seine Arbeitskraft frei verfügen kann, bleibt ihm auch die entsprechende Verfügungsbefugnis bzgl. vertraglicher Beziehungen, die seine Arbeitskraft betreffen. Das Arbeitsverhältnis als solches ist damit in Bezug auf die Handlungsmöglichkeiten des Schuldners vom Insolvenzverfahren nicht betroffen. Allein der Schuldner ist berechtigt, es zu kündigen, einen Aufhebungsvertrag zu schließen oder es in seinem Inhalt zu verändern. Es obliegt allein der Entscheidung des Schuldners, ob und unter welchen Konditionen er die Insolvenzmasse durch das Entstehenlassen von vertraglichen Entgeltansprüchen mehrt.

bb) Damit korrespondiert, dass – entgegen der Auffassung des Klägers – eine Arbeitgeberkündigung zu ihrer Wirksamkeit auch im eröffneten Insolvenzverfahren dem

Schuldner als Arbeitnehmer zuzugehen hat. Die Entscheidung über eine Klageerhebung und die Prozessführungsbefugnis verbleibt beim Schuldner. Die mittelbare Wirkung auf die Insolvenzmasse ist dabei hinzunehmen. Andernfalls könnte das Recht des Schuldners, über seine Arbeitskraft selbst zu verfügen, durch den Treuhänder eingeschränkt werden.

Infolge des fehlenden Massebezugs des Arbeitsverhältnisses in der Insolvenz des Arbeitnehmers wird ein Kündigungsrechtsstreit bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch nicht nach § 240 ZPO unterbrochen.

II. § 97 Abs. 2 InsO schränkt die Dispositionsbefugnis des Schuldners bzgl. eines ihn betreffenden Arbeitsverhältnisses nicht ein.

1. Nach § 97 Abs. 2 InsO hat der Schuldner den Verwalter bei der Erfüllung von dessen Aufgaben zu unterstützen. Der Wortlaut verhält sich nicht zu Art und Umfang der Unterstützung. Er bezieht sich auch nicht auf die Insolvenzmasse. Eine Arbeitspflicht zugunsten der Masse bzw. eine Einschränkung der arbeitsvertraglichen Dispositionsbefugnis des Schuldners kann dem Wortlaut nicht entnommen werden. Dies gilt auch bei Berücksichtigung des Umstands, dass die Vorschrift auf die Unterstützung des Insolvenzverwalters gerichtet ist und die Mehrung der Masse zu dessen primären Aufgaben gehört.

2. Es ist auch nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber den Schuldner zum Einsatz seiner Arbeitskraft zugunsten der Masse durch Eingehung oder Aufrechterhaltung eines Arbeitsverhältnisses zwingen wollte. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll vielmehr eine Zusammenarbeit des Schuldners mit dem Insolvenzverwalter, beispielsweise bei der Verwertung von im Ausland befindlichen Vermögensgegenständen, erreicht werden (vgl. BT-Drucks. 12/2443 S. 142 zu § 110). Die Unterstützung bezieht sich demnach auf die Abgabe von Willenserklärungen, die Verschaffung von Zugang zu Vermögensgegenständen oder die Mitteilung von Wissen zur Durchsetzung von Ansprüchen. Gegebenenfalls kann auch eine nach Zeit- und Arbeitsaufwand zumutbare Unterstützungstätigkeit für den Insolvenzverwalter verlangt werden.

III. Auch § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO bewirkt keine Einschränkung der Befugnisse des Schuldners. Die Vorschrift bestimmt eine Erwerbsobliegenheit in der sog. Wohlverhaltensperiode, aber keine Arbeitspflicht des Schuldners. Geht der Schuldner in dieser Zeit keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nach, kann ihm allerdings die Restschuldbefreiung versagt werden.

1. Nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 InsO obliegt es dem Schuldner, während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Als eine der zent-

ralen Regelungen der Restschuldbefreiung legt § 295 InsO die Obliegenheiten des Schuldners fest, die dieser während der Dauer der Wohlverhaltensperiode zu beachten hat. Der Schuldner soll sich nach Kräften bemühen, seine Gläubiger während dieses Zeitraums so weit wie möglich zu befriedigen, um anschließend endgültig von seinen restlichen Schulden befreit zu werden (BT-Drucks. 12/2443 S. 192 zu § 244).

Die Obliegenheiten nach § 295 InsO treffen den Schuldner nicht schon während des eröffneten Insolvenzverfahrens, sondern erst ab Aufhebung des Insolvenzverfahrens und Ankündigung der Restschuldbefreiung. Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten nach § 295 InsO verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt; dies gilt nicht, wenn den Schuldner kein Verschulden trifft (§ 296 Abs. 1 Satz 1 InsO).

2. Durch die Beschränkung auf eine Erwerbsobliegenheit zeigt sich, dass der Schuldner grundsätzlich autonom über den Einsatz seiner Arbeitskraft entscheiden und über den Bestand und Inhalt eines Arbeitsverhältnisses frei verfügen kann. Sogar eine gänzliche Arbeitsunwilligkeit des Schuldners kann lediglich zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

IV. Der Schuldner kann somit in jeder Phase des Insolvenzverfahrens über die Eingehung und den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich frei disponieren. Es bedarf daher auch im vorliegenden Fall keiner Prüfung, ob gewichtige Gründe für eine Änderung des Arbeitsvertrags bestanden oder die ausgesprochene Änderungskündigung sozial gerechtfertigt gewesen wäre. Anhaltspunkte für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten der Arbeitsvertragsparteien oder für den Abschluss eines Scheingeschäfts liegen nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat dies vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Beklagten verneint und darauf hingewiesen, dass die Entgeltreduzierung der verringerten Arbeitszeit entspricht. Dies ist nicht zu beanstanden. Die Revision erhebt insoweit auch keine Rügen.“

Anmerkung:

Das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ vom 15.07.2013 (BGBl 2013, S. 2379), das mit seinen wesentlichen Vorschriften erst zum 1.7.2014 in Kraft tritt, hat die Erwerbsobliegenheit des Schuldners erweitert. Nach dem neuen § 287b InsO obliegt es dem Schuldner bereits ab Beginn der Abtretungsfrist, d.h. ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen. Diese Erweiterung der Erwerbsobliegenheit auf das eröffnete Insolvenzverfahren berührt die Entscheidung des

BAG nicht, da zu unterscheiden ist, zwischen der Arbeitskraft als höchstpersönlichem Recht und der Erwerbsobliegenheit. Der Schuldner kann auch nach der Erweiterung der Erwerbsobliegenheit im eröffneten Insolvenzverfahren nicht zu einer Erwerbsobliegenheit gezwungen werden. Der Schuldner kann grundsätzlich autonom über den Einsatz seiner Arbeitskraft entscheiden und über den Bestand und Inhalt eines Arbeitsverhältnisses frei verfügen. Sogar eine gänzliche Arbeitsunwilligkeit des Schuldners kann lediglich zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Ratenzahlungsverpflichtung nach § 115 Abs. 2 und 3 ZPO nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. während der Dauer des Verfahrens über den Antrag auf Restschuldbefreiung

OLG Koblenz, Beschluss vom 03.07.2013 – 13 WF 580/13

Leitsatz des Gerichts:

Ein Widerruf der Bewilligung der Prozesskostenhilfe nach § 124 Nr. 4 ZPO ist unzulässig, wenn die Nichtzahlung der Raten nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht. Dies setzt allerdings im Rahmen der Entscheidung über die Aufhebung der bewilligten Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (§ 124 Nr. 4 ZPO) eine gleichzeitige Überprüfung voraus, ob unter Zugrundelegung der nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegenden finanziellen Mittel eine Zahlungsanordnung nach § 115 ZPO überhaupt in Betracht käme.

Sachverhalt:

Der Schuldnerin, die sich im Insolvenzverfahren befunden hatte und sich nunmehr nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in der Wohlverhaltensperiode befindet, war für ein Verfahren vor dem Familiengericht Prozesskostenhilfe bewilligt worden. Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe wurde von dem Familiengericht widerrufen, weil sich die Schuldnerin mit den Ratenzahlungen länger als drei Monate im Rückstand befand (§ 124 Nr. 4 ZPO). Gegen diese Entscheidung legte die Schuldnerin die Beschwerde ein, die das OLG als Beschwerdegericht für begründet hielt.

Aus den Gründen:

„Die nach §§ 113 Abs. 1 FamFG, § 127 Abs. 2 Satz 2, 124 Nr. 4 ZPO statthafte sofortige Beschwerde der Antragstellerin ist auch sonst zulässig, insbesondere gemäß §§ 113 Abs. 1 FamFG, § 127 Abs. 2 Satz 3, 567 ff. ZPO form- und fristgerecht eingelegt. Das Rechtsmittel hat ebenfalls in der Sache Erfolg; die gewährte Prozesskostenhilfe war der Antragstellerin zu belassen.

Zutreffend geht das Familiengericht allerdings davon aus, dass die – noch nach altem Recht – bewilligte Prozesskostenhilfe gemäß §§ 113 Abs. 1 FamFG, 124 Nr. 4 ZPO aufgehoben werden kann, wenn sich der Beteiligte, dem Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe mit Ratenzahlungsan-

ordnung bewilligt wurde, länger als drei Monate im Zahlungsrückstand befindet, sowie dass diese Voraussetzungen vorliegend an sich erfüllt sind.

Dahinstehen kann dabei, ob der nach § 124 Nr. 4 ZPO erforderliche Zahlungsrückstand einen schuldhaften Zahlungsverzug voraussetzt oder der Begriff des Rückstandes zwar ein Verschulden nicht erfordert, das Gericht jedoch im Rahmen der von ihm nach § 124 Nr. 4 ZPO zu treffenden Ermessensentscheidung – es „kann“ die Bewilligung aufheben – zu berücksichtigen hat, ob der Rückstand unverschuldet ist (OLG Bremen FamRZ 1984, 411 und Zöller/Geimer ZPO 29. Aufl. 2012 § 124 Rn. 19). Letzteres entspricht auch der amtlichen Begründung der Bundesregierung zu § 122 Abs. 1 des Gesetzentwurfs über die Prozesskostenhilfe (vgl. BGH NJW 1997, 1077 mit Verweis auf BT-Drucks. 8/3068 S. 31).

Unabhängig von der Art der Begründung ist ein Widerruf nach der genannten Bestimmung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls dann unzulässig, wenn die Nichtzahlung der Raten nicht auf einem Verschulden des Betroffenen beruht (BGH NJW 1997, 1077). So liegt der Fall hier.

Danach hat das Amtsgericht bei seiner Entscheidung die Wirkungen des hier laufenden Verbraucherinsolvenzverfahrens mit dem Ziel der Restschuldbefreiung nicht vollumfänglich beachtet.

Die Antragstellerin war nach der am 26.04.2012 erfolgten Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen der in § 80 Abs. 1 InsO bestimmten Wirkungen nicht mehr uneingeschränkt in der Lage, die angeordneten Verfahrenskostenhilferatenzahlungen aus ihrem laufenden Einkommen zu entrichten (vgl. OLG Köln NZI 2003, 119). Die hier betroffenen Ansprüche der Staatskasse auf monatliche Ratenzahlung haben auch bereits zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestanden, so dass die Staatskasse gemäß § 38 InsO Insolvenzgläubigerin geworden ist und ihre Forderungen gemäß § 87 InsO grundsätzlich nur noch nach den Vorschriften der Insolvenzordnung verfolgen kann, sie also gemäß § 174 InsO bei dem Treuhänder hätte anmelden müssen. Seitdem nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 18.02.2013 das Restschuldbefreiungsverfahren gemäß §§ 286 ff. InsO läuft (vgl. Amtsgericht - Insolvenzgericht – Neuwied Beschluss vom 18.02.2013 – 21 IK 71/12), ist der Antragstellerin gemäß §§ 294 Abs. 2, 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO verwehrt, Zahlungen zur Befriedigung an einzelne Insolvenzgläubiger zu leisten. Gemäß § 294 Abs. 1 InsO ist auch jede Zwangsvollstreckung für einzelne Insolvenzgläubiger unzulässig. Wird nach erfolgreichem Ablauf des Verfahrens die Antragstellerin gemäß § 286 InsO von den nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit, gilt diese Befreiung gemäß § 301 Abs. 1 InsO gegen alle Insolvenzgläubiger, auch gegen diejenigen, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben.

In diesem Zusammenhang ist zwar in der Nichtabhilfeentscheidung vom 20.06.2013 zutreffend ausgeführt, dass Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilferaten auch aus dem

insolvenzfreien Vermögen zu bedienen sind. Denn über ihr insolvenzfreies Einkommen und Vermögen kann die Antragstellerin weiterhin uneingeschränkt verfügen und mit solchen Zahlungen würde sie auch nicht gegen §§ 294 Abs. 2, 295 Abs. 1 Nr. 4 InsO verstoßen (vgl. MünchKomm-InsO/Ehricke 2. Aufl. 2008 § 295 Rn. 97 und AG Göttingen ZInsO 2005, 1001 m. w. Nw.). Dies setzt allerdings im Rahmen der Entscheidung über die Aufhebung der bewilligten Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe (§ 124 Nr. 4 ZPO) eine gleichzeitige Überprüfung voraus, ob unter Zugrundelegung der nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegenden finanziellen Mittel eine Zahlungsanordnung nach § 115 ZPO jetzt überhaupt in Betracht käme. Das ist hier nicht der Fall. Denn der nicht über einsetzbare Vermögen i. S. v. § 115 ZPO verfügenden Antragstellerin verbleibt von ihrem Monatsnettoeinkommen ein pfändungs- und damit insolvenzfreier Betrag von 1.196,53 € (bis 30.06.2013) bzw. 1.185,22 € (ab 01.07.2013). Hiervon sind die im Rahmen der Überprüfung der Ratenzahlungsanordnung im Jahr 2012 anerkannten Freibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1b, Nr. 2a und Nr. 3 ZPO – nicht jedoch die besonderen Belastungen nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 ZPO – in Höhe von jetzt aktuell insgesamt 1.264,55 € (442,00 € + 201,00 € + 621,55 €) abzuziehen, so dass kein für Ratenzahlungen verfügbares insolvenzfreies Einkommen der Antragstellerin mehr verbleibt.“

Versagung der Restschuldbefreiung: Ausübung einer nicht angemessenen Erwerbstätigkeit; Entlastungsbeweis des Schuldners

LG Freiburg, Beschluss vom 09.04.2013 – 3 T 30/13

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Stellt ein Gläubiger den Antrag, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen, so hat er den Versagungsgrund zunächst nach den für den Zivilprozess geltenden Regeln und Maßstäben glaubhaft zu machen. Erst danach setzt die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts ein.**
- 2. Die Vermutung, dass die in der Wohlverhaltensphase ausgeübte Tätigkeit angemessen ist, wenn diese der zuvor ausgeübten Tätigkeit entspricht, bezieht sich nicht auf den Fall, dass der Schuldner bereits während des Laufs des Insolvenzverfahrens ein gegenüber der früheren Tätigkeit schlechter bezahltes Arbeitsverhältnis fortführt, das er jedoch erst unmittelbar vor Antragstellung aufgenommen hatte (hier: Tätigkeit in der Firma der Ehefrau).**
- 3. Der Schuldner hat den ihm nach § 296 Abs. 1 S. 1 InsO obliegenden Entlastungsbeweis nicht geführt, wenn er keine Nachweise darüber vorlegt, ob und bei welchen Firmen er sich zumindest in der Wohlverhaltensphase um eine besser bezahlte Anstellung bemüht hat, um eine bestmögliche Befriedigung der Gläubiger zu sichern.**

Sachverhalt:

Das AG – Insolvenzgericht – hob das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners auf, nachdem ihm mit Beschluss vom 8. 9. 2010 die Restschuldbefreiung angekündigt worden war. Die Antragstellerin, eine Gemeinde, hat den Versagungsantrag darauf gestützt, dass der Schuldner Arbeitseinkommen verheimlicht habe (§ 295 Abs.1 Nr. 3 InsO) und keine angemessene Erwerbstätigkeit ausübe (§ 295 Abs.1 Nr. 1 InsO).

Zu dem Versagungsgrund, der Schuldner habe Arbeitseinkommen verheimlicht, hat die Antragstellerin vorgetragen, der Schuldner erziele als Beschäftigter oder freier Mitarbeiter bei der Firma X factoring Einkommen.

Den Versagungsgrund der nicht angemessenen Erwerbstätigkeit stützt die Antragstellerin auf den Sachverhalt, dass der Schuldner bis in das Jahr 2005, ein Jahr vor der Antragstellung, in herausgehobener Position für verschiedene Unternehmen tätig war. Alsdann nahm er eine Tätigkeit in der Firma seiner Ehefrau, einer Friseurin auf, die ihm ein Gehalt zahlte, das lediglich unwesentlich über der Pfändungsfreigrenze lag. Unter Berücksichtigung der Vortätigkeiten des Schuldners legte die Versagungsantragstellerin unter Vorlage eines „Gehaltsvergleichs“ dar, dass der Schuldner ein höheres Einkommen erzielen könne.

Das LG Freiburg sah den Versagungsgrund des § 295 Abs.1 Nr. 3 als nicht erfüllt an. Nachdem der Geschäftsführer der Firma X factoring auf eine gerichtliche Anfrage mitgeteilt habe, dass der Schuldner weder als Beschäftigter noch als freier Mitarbeiter Zahlungen erhalten habe und auch nicht für die Firma tätig gewesen sei, habe das Gericht keine weiteren Ermittlungsmaßnahmen durchführen müssen. Die Amtsermittlungspflicht des Insolvenzgerichts setze erst ein, wenn der Gläubiger den Versagungsgrund nach den für den Zivilprozess geltenden Regeln und Maßnahmen glaubhaft gemacht hat.

Das LG Freiburg sah jedoch den Versagungsgrund des § 295 Abs.1 Nr. 1 als erfüllt an. Danach kann die Obliegenheit einer angemessenen Erwerbstätigkeit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 nur erfüllt werden, wenn für die Erwerbstätigkeit auch eine angemessene Bezahlung erfolgt. Es komme dabei auch nicht entscheidend darauf an, dass der Schuldner unmittelbar vor Insolvenzantragstellung die (schlecht bezahlte) Tätigkeit in der Firma seiner Ehefrau, einer Friseurin, aufgenommen hat, die er dann auch in der Wohlverhaltensphase fortführte. Es spricht auch keine Vermutung für die Angemessenheit der in der Wohlverhaltensphase ausgeübten Tätigkeit, wenn diese der zuvor ausgeübten Tätigkeit entspricht. Auf Grund der Vortätigkeiten des Schuldners im Factoringgeschäft sei die Annahme gerechtfertigt, dass er bei einer Tätigkeit in diesem Geschäftsfeld ein deutlich höheres Einkommen hätte erzielen können als bei seiner Ehefrau. Es ist Sache des Schuldners, sich von einem vermuteten Verschulden zu entlasten. Diesen Entlastungsbeweis hat der Schuldner nicht geführt. Der Schuldner habe trotz mehrfacher Aufforderung keine ausreichenden Darlegungen zu seinem tatsächlichen Einkommen in den Jahren vor der Insolvenzeröffnung gemacht. Dabei sei es

unerheblich, dass die Treuhänderin den Schuldner nicht aufgefordert habe, sich um eine besser bezahlte Anstellung zu bemühen. Es gehöre ohne besondere Übertragung nach § 292 Abs. 2 Satz 1 InsO nicht zu den Aufgaben eines Treuhänders, den Schuldner im Hinblick auf die Einhaltung seiner Obliegenheiten zu überwachen oder ihm konkrete Anweisungen zu geben.

§ 295 Obliegenheiten des Schuldners

(1) Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

2. ...

3. jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Insolvenzgericht und dem Treuhänder anzuzeigen, keine von der Abtretungserklärung erfaßten Bezüge und kein von Nummer 2 erfaßtes Vermögen zu verheimlichen und dem Gericht und dem Treuhänder auf Verlangen Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche sowie über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen;

4. ...

Dreijährige Sperrfrist nach Rücknahmefiktion auch im Falle des § 306 Abs. 2 InsO

AG Kempten, Beschluss vom 23.07.2013 – IK 391/13

Leitsatz:

Im Anschluss an eine gemäß § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO fingierte Zurücknahme des Insolvenzantrags des Schuldners sind dessen erneute Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, auf Stundung der Verfahrenskosten und auf Erteilung der Restschuldbefreiung erst zulässig, wenn seit Eintritt der Rücknahmefiktion eine Sperrfrist von drei Jahren verstrichen ist. Dies gilt zumindest dann, wenn die Zurücknahme wegen der Nichtbehebung solcher Mängel fingiert wurde, die innerhalb der Frist des § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO hätten behoben werden können.

Sachverhalt:

Der Schuldner stellte einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Erteilung der Restschuldbefreiung und Bewilligung der Verfahrenskostenstundung. Das Gericht forderte den Schuldner auf, innerhalb von zwei Wochen jeweils 3 Abschriften des Schuldenbereinigungsplans nachzureichen. Dem kam der Schuldner nicht nach, so dass mit Ablauf des 11.09.2012 die Rücknahme des Insolvenzantrags fingiert wurde, (§§ 306 Abs. 2 und 3, § 305 Abs.3 InsO). Mit Anträgen vom 17.07.2013 beantragte der Schuldner erneut die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, die Erteilung der Restschuldbefreiung und die Bewilligung der Verfahrens-

kostenstundung. Diese Anträge wies das Amtsgericht im Hinblick auf die „Sperrfristrechtsprechung“ des BGH als unzulässig zurück.

Anmerkung:

In seiner Leitentscheidung vom 16.07.2009 (BGH NZI 2009, 691) hat sich der BGH für eine 3-jährige Sperrfrist für Neuanträge entschieden, die zur Anwendung kommt, wenn der Schuldner seinen Mitwirkungsobliegenheiten im vorangehenden Verfahren nicht gerecht geworden ist. Begründet hat das Gericht diese Entscheidung damit, dass eine Regelungslücke bestehe, die durch eine entsprechende Anwendung des § 290 Abs.1 Nr. 3 InsO geschlossen werden könne. Für das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, die durch Rechtsfortbildung zu schließen sei, spreche auch, dass der Gesetzgeber beabsichtige, ein planwidrig unvollständiges Gesetz durch eine Reform zu schließen. Danach soll der Schuldner auch dann keine Restschuldbefreiung erlangen können, wenn ihm in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder danach Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 versagt wurde. Die Begründung für diese Gesetzesänderung – soweit sie die Einführung einer Sperrfrist im Fall der Versagung wegen Verletzung der Pflichten des Schuldners aus § 290 Abs. 1 Nr. 5 und 6 InsO betrifft – rechtfertige es, schon vor Verabschiedung eines Gesetzes, im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung eine entsprechende Sperrfrist zu bestimmen.

In der auf dieser Grundsatzentscheidung aufbauenden Entscheidungsserie haben sich unterschiedliche Fallgruppen gebildet, die die dreijährige Sperrfrist auslösen. Der BGH hat bislang noch nicht darüber entschieden, ob die Sperrfrist auch dann gilt, wenn der Antrag des Schuldners in einem früheren Verfahren gem. § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO als zurückgenommen behandelt worden ist, weil der Schuldner eine vom Gericht geforderte Erklärung (§ 305 Abs. 3 Satz 1 InsO) nicht abgegeben oder Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat. Nach Pape (in der Festschrift für Ganter S. 329) gilt die dreijährige Sperrfrist auch, wenn der Antrag des Schuldners in einem früheren Verfahren gem. § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO als zurückgenommen behandelt worden ist, weil der Schuldner eine vom Gericht nach § 305 Abs. 3 Satz 1 InsO geforderte Erklärung nicht abgegeben oder Unterlagen nicht vollständig eingereicht hat. Auch in diesem Fall beruhe der Misserfolg des Antrags des Schuldners auf dessen nachlässiger Wahrnehmung seiner Mitwirkungspflichten. Ob dem zu folgen ist, wenn der Misserfolg des Antrags nicht auf der nachlässigen Wahrnehmung der Mitwirkungspflichten des Schuldners beruht, ist sehr fraglich. Man wird deshalb wenigstens verlangen müssen, dass der Schuldner nachvollziehbar darlegt, aus welchen Gründen er die Auflagen des Gerichts nicht erfüllt hat, oder ob es sich um willkürliche Auflagen gehandelt hat. Die überwiegende erst- und zweitinstanzliche Rechtsprechung folgt dieser Auffassung nicht (LG Düsseldorf, ZInsO 2013, 142; AG Köln NZI 2013, 498; LG Frankenthal,

ZInsO 2012, 2399; AG Essen, ZInsO 2012, 1730; AG Hamburg, ZInsO 2011, 2048; a.A. AG Ludwigshafen, ZInsO 2012, 1586; AG Essen, ZInsO 2012, 850; AG Hamburg, ZInsO 2012, 195; AG Hamburg NZI 2011, 981). Abweichend davon vertritt nunmehr das AG Kempten die Auffassung, dass die dreijährige Sperrfrist auch gilt, wenn der Antrag des Schuldners in einem früheren Verfahren gem. § 305 Abs. 3 Satz 2 InsO als zurückgenommen behandelt worden ist.

Nicht auseinandergesetzt hat sich das AG Kempten mit der Frage, ob, nachdem das „Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ vom 15.07.2013 mit einem neuen § 287a die Sperrfristrechtsprechung des BGH als Zulässigkeitsvoraussetzung ausgestaltet hat, bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.07.2014 für die ab diesem Zeitraum beantragten Verfahren, der neue § 287a voranzuwenden oder im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden vorzuberücksichtigen ist. Die Neuregelung der Sperrfristrechtsprechung in § 287a enthält ein klares Konzept der relevanten Sperrfristgründe. Nicht alles, was im Erstverfahren dem beschleunigten Verfahrensablauf widerspricht und erneute Arbeit verursacht, darf zu einer Sperre führen. Nur die Verletzung von Auskunftspflicht oder Mitwirkungspflichten, die Mitteilung unvollständiger oder unrichtiger Daten, die Verletzung der Allgemein- oder Erwerbsobliegenheiten oder das Begehen von Insolvenzstraftaten einigen Gewichts sollen eine Sperrfrist auslösen können. Die vom BGH gesehene Regelungslücke kann nunmehr entsprechend der Neuregelung im § 287a (neu) durch eine erneute Vorberücksichtigung ausgefüllt werden.

Nach dem neuen § 287a unterliegt der Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners einer **dreijährige Sperrfrist**, wenn ihm in dem vorangegangenen Verfahren die Restschuldbefreiung vor dem Antrag oder nach diesem nach § 290 Nummer 5, 6 oder 7 (neu) oder nach § 296 InsO versagt worden ist. Die Sperrfrist beträgt fünf Jahre, wenn ihm die Restschuldbefreiung vor dem Antrag oder nach diesem nach § 297 (neu) wegen einer Insolvenzstraftat versagt worden ist. Eine zehnjährige Sperrfrist besteht, wenn ihm im vorangegangenen Verfahren die Restschuldbefreiung versagt worden ist. Mit dieser Regelung ist der Kernbereich der Sperrfristrechtsprechung erhalten worden. § 287a (neu) soll eine abschließende Regelung sein. Sperrfristen für anderweitige Fälle vorhergehenden Fehlverhaltens des Schuldners sind nicht vorgesehen.

Der Gesetzgeber stellt ausdrücklich fest (BT- Drucks. 17/11268, S. 24f.), dass für folgende Fälle keine Sperrfrist besteht:

- für eine Versagung nach § 298 Abs.1 im vorangegangenen Verfahren;
- für die Fälle des § 290 Abs.1 Nr. 4 (neu);
- für die von der Rechtsprechung entwickelten Fälle eines vorhergehend als unzulässig abgelehnten Restschuldbefreiungsantrags oder eines unterlassenen Restschuldbefreiungsantrags im Vorverfahren;
- für die Fälle, in denen eine Verfahrenskostenstundung im Vorverfahren versagt wird, weil nach Feststellung

des Gerichts ein Versagungsgrund nach § 290 Absatz 1 Nummer 5 InsO zweifelsfrei gegeben ist.

Spätestens mit der Verkündung des „Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte“ am 18.07.2013 können daher folgende Fallgruppen keine Sperrfrist mehr auslösen:

eine Versagung im vorangegangenen Verfahren nach § 290 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4;

- die Ablehnung einer Verfahrenskostenstundung und eine sich daran anschließende Abweisung mangels Masse im Erstverfahren;
- ein unzulässig abgelehntes Restschuldbefreiungsverfahren;
- ein nicht gestellter Restschuldbefreiungsantrag im Erstverfahren;
- ein zurückgenommener Restschuldbefreiungsantrag, um eine negative Entscheidung zu verhindern;
- der Fall der Rücknahmefiktion;
- die Versagung nach § 298 Abs. 1.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs.1 Nr. 3 InsO

AG Göttingen, Beschluss vom 03.07.2013 - 74 IN 259/09

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die unterlassene Mitteilung der Aufnahme einer Beschäftigung stellt eine Obliegenheitsverletzung gem. § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO dar.**
- 2. Eine Heilung kann nur eintreten, wenn der Schuldner den vorenthaltenen Betrag nachzahlt oder mit dem Treuhänder eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen hat, bevor Gläubiger Versagungsanträge stellen.**

Aus den Gründen:

„Über das Vermögen des Schuldners ist aufgrund Eigen- und Fremdantrages unter Bewilligung von Stundung am 03.12.2009 das Insolvenzverfahren eröffnet und nach Ankündigung der Restschuldbefreiung im Beschluss vom 02.12.2010 am 10.01.2011 aufgehoben worden. Mit Schreiben vom 19.12.2011 teilte der Treuhänder mit, dass der Schuldner trotz diverser Aufforderungen keinen aktuellen Einkommensnachweis vorgelegt hatte. Unter Hinweis auf die Möglichkeit der Aufhebung der Stundung gemäß § 4 c InsO forderte daraufhin die Rechtspflegerin mit Schreiben vom 20.12.2011 den Schuldner zur Auskunftserteilung auf. Mit Schreiben vom 10.01.2012 teilte der Treuhänder mit, dass aus dem nunmehr vom Schuldner vorgelegten Bescheid des Landkreises Göttingen sich ergebe, dass der Schuldner Leistungen nach SGB II in unpfändbarer Höhe beziehe. Im Januar 2013 legte der Schuldner wiederum erst auf gerichtliche Aufforderung einen Einkommensnachweis vor. Mit Schreiben vom 28.01.2013 teilte der Treuhänder mit, dass nach der für den Monat Dezember 2012 vorgelegten

Gehaltsabrechnung der Schuldner ein monatliches Nettorentgelt von 1.759,99 € erzielte. Erst auf gerichtliche Aufforderung legte der Schuldner Unterlagen für die letzten fünf Monate vor. Mit weiterem Schreiben vom 04.04.2013 teilte der Treuhänder mit, dass er den Schuldner beginnend am 04.02.2013 mehrfach vergeblich zur Zahlung des pfändbaren Anteiles am Einkommen in Höhe von insgesamt 1.129,30 € auffordert hatte. Mit zur Kenntnis beigefügten Schreiben vom 04.04.2013 war der Schuldner letztmalig zur Zahlung des Betrages zum 12.04.2013 aufgefordert worden.

Unter Hinweis auf eine schriftliche Mitteilung des Treuhänders vom 18.04.2013 über die Nichtzahlung der Beträge von 1.129,30 € zur Masse haben in der Folgezeit verschiedene Gläubiger Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung gestellt. Im Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 22.05.2013 beruft sich der Schuldner darauf, er habe sämtliche Mitteilungen, zu denen er im Rahmen des Insolvenzverfahrens verpflichtet sei, gegenüber dem Treuhänder getätigt. Er habe ihn nach dessen Zahlungsaufforderung auch telefonisch davon in Kenntnis gesetzt, dass er den Nachzahlungsbetrag nicht begleichen könne, da auf dem Konto seiner Ehefrau, auf das der Lohn gezahlt werde, eine Pfändung ausgebracht worden sei. Er habe mit dem Treuhänder vereinbart, den geforderten Betrag zu zahlen, sobald ihm dies nach der Pfändung finanziell wieder möglich sein werde. Eine monatliche Ratenzahlung von 200 € sei möglich, es fehle jedoch das notwendige Einverständnis des Treuhänders, der eine Ratenzahlung bislang abgelehnt habe. Der Treuhänder nimmt im Schreiben vom 19.05.2013 in Abrede, dass eine Zahlungsvereinbarung getroffen sei. Die versagungsantragstellenden Gläubiger halten ihre Anträge teilweise aufrecht und weisen darauf hin, der Schuldner habe die Zahlung sicherstellen müssen.

Dem Schuldner ist die Restschuldbefreiung gemäß §§ 295 Abs. 1 Nr. 3, 296 Abs. 1 InsO zu versagen:

Es liegt ein zulässiger Versagungsantrag vor (1.) Infolge der Obliegenheitsverletzung des Schuldners ist die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt worden, die Versagung der Restschuldbefreiung ist nicht unverhältnismäßig (2.) Mangelndes Verschulden hat der Schuldner nicht dargelegt (3.) Eine Heilung ist nicht eingetreten (4.).

1. Die versagungsantragstellenden Gläubiger haben zulässigerweise durch Bezugnahme auf das Informationsschreiben des Treuhänders vom 18.04.2013 eine Obliegenheitsverletzung des Schuldners und die daraus folgende Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung glaubhaft gemacht. Der Schuldner hat gegen die Obliegenheit des § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO verstoßen, indem er einen Wechsel der Beschäftigungsstelle nicht unverzüglich anzeigte und zudem nicht Auskunft über seine Erwerbstätigkeit sowie über seine Bezüge erteilte. Durch die Verpflichtung der Anzeige eines Wechsels der Beschäftigungsstelle soll es dem Treuhänder ermöglicht werden, dem neuen Arbeitgeber die Abtretungserklärung anzuzeigen und so die Abführung des pfändba-

ren Betrages sicherzustellen. Dagegen hat der Schuldner verstoßen, indem er die Aufnahme einer Beschäftigung ab Dezember 2012 nicht angezeigt hat. Weiter hat er trotz mehrfacher Aufforderung des Treuhänders erst auf gerichtliche Androhung hin Einkommensnachweise vorgelegt. Soweit der Schuldner sich im Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 22.05.2013 darauf beruft, er habe sämtliche Mitteilungen, zu denen er am Rahmen des Insolvenzverfahrens verpflichtet sei, gegenüber dem Insolvenzverwalter getätigt, enthält dieser Vortrag keine substantiierten Angaben und ist damit unbeachtlich.

2. Dadurch ist die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt worden. Unter Berücksichtigung des Verhaltens des Schuldners und der Höhe des Rückstandes ist eine Versagung der Restschuldbefreiung auch nicht unverhältnismäßig.

3. Der Schuldner kann sich auch nicht auf mangelndes Verschulden gemäß § 296 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz InsO berufen. Es war Aufgabe des Schuldners, sicherzustellen, dass der pfändbare Teil seines Einkommens den Treuhänder zufloss. Dazu hätte es lediglich einer Information des Treuhänders bedurft. Allein dies begründet schon ein Verschulden. Im Übrigen hätte der Schuldner sicherstellen müssen, dass nicht Dritte auf den pfändbaren Teil zugriffen. Unklar bleibt zudem, weshalb der Schuldner nach dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf dem Konto seiner Ehefrau vom 14.01.2013 nicht in den pfändbaren Teil der darauf folgenden Monate abführte bzw. eine Nachzahlung veranlasste. Der mit Schriftsatz seiner Verfahrensbevollmächtigten vom 22.03.2013 vorgelegte Auszug des Kontos der Ehefrau vom 01.03.2013 weist ein Guthaben i.H.v. 1.778,25 € aus.

4. Schließlich es keine Heilung eingetreten. Diese kann durch Nachzahlung vor Stellung eines Versagensantrages erfolgen (BGH, Beschluss vom 17.07.2008 – IX ZB 183/07, ZVI 2009,41). Weiter scheidet eine Versagung gemäß § 295 Abs. 1 Nr. 3 InsO aus wenn der Schuldner nach nachträglicher Mitteilung vor Stellung eines Versagensantrages die vereinbarten Ratenzahlungen erbringt (BGH, Beschluss vom 18.02.2010 – IX ZB 211/09, ZVI 2010, 317). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Eine Nachzahlung vor Stellung der Versagungsanträge ist nicht erfolgt. Auch hat der Schuldner mit dem Treuhänder keine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen. Der Treuhänder nimmt dies in Abrede. Dagegen spricht auch das Schreiben des Treuhänders vom 4.4.2013 mit letztmaliger Zahlungsaufforderung zum 12.4.2013. Schließlich hat der Schuldner bisher keinen einzigen Cent an Nachzahlung geleistet.“

Pfändungsschutz: Berücksichtigung der Krankenversicherung

AG Montabaur, Beschluss vom 24.04.2013 – 14 IK 20/13 = Rpfleger 2013, 464

Leitsatz des Gerichts:

Der gem. § 850 e Nr. 1 Satz 2 lit. b ZPO zu berücksichtigende Betrag für die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist nach der Einführung des sog. Basistarifs in der privaten Krankenversicherung auf den Höchstbeitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt.

Die Schuldnerin, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, beantragte mit Schreiben vom 13.03.2013 an das Insolvenzgericht, ihr die Kosten für die private Krankenversicherung in Höhe von 230,06 €/Monat freizugeben. Weiterhin beantragte die Schuldnerin, ihr die Erstattungen von Kosten durch die Krankenversicherung und die Beihilfe zu belassen, da diese von ihr bezahlt werden und lediglich „durchlaufende“ Gelder darstellen.

Das Amtsgericht - Insolvenzgericht - hielt diesen Antrag für zulässig und teilweise auch für begründet. In seiner Begründung führte das Gericht aus:

Da die Schuldnerin die Kranken- und Pflegeversicherung monatlich selbst aufbringen muss, sind diese Kosten vom Pfändungsumfang herauszunehmen. Gem. Entscheidung des LG Stuttgart vom 10.05.2012 (19 T 353/11) sind jedoch nur die Kosten des sogenannten Basistarifs freizugeben:

„Der gem. § 850 e Nr. 1 Satz 2 lit. b ZPO zu berücksichtigende Betrag für die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist nach der Einführung des sog.

Basistarifs in der privaten Krankenversicherung auf den Höchstbeitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung begrenzt.“ Die Krankenversicherung der Schuldnerin hat mitgeteilt, dass der Basistarif monatlich 198,69 € beträgt, so dass dieser Betrag von der Pfändung auszunehmen ist. Die Mitteilung über den erhöhten Sockelbetrag an das Kreditinstitut ist über den Treuhänder zu veranlassen.

Bezüglich der Kosten für Behandlungen und Medikamente erhält die Schuldnerin die Rechnungen direkt und ist zur Bezahlung dieser verpflichtet. Die notwendigen Kosten werden ihr von der privaten Krankenversicherung und der Beihilfe entsprechend erstattet. Diese „zurückfließenden“ Erstattungsbeträge sind der Schuldnerin ebenfalls - auf Nachweis - zu belassen.

§ 850e ZPO

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens Für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gilt Folgendes:

1. Nicht mitzurechnen sind die nach § 850a der Pfändung entzogenen Bezüge, ferner Beträge, die unmittelbar auf Grund steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind. Diesen Beträgen stehen gleich die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner

a) nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder

b) an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

2. ...

DGB Studie

Verfestigte Armut – Langzeitbezieher im Hartz IV-System

BAG-SB ■ Laut der aktuellen DGB Studie hält Deutschland einen Spitzenplatz bei der Zahl der Langzeitarbeitslosen innerhalb Europas. Demnach erhalten ca. 300 000 erwerbsfähige, arbeitslose Leistungsberechtigte seit dem Start von Hartz IV Anfang 2005 ununterbrochen Leistungen und wurden von den Arbeitsmarktreformen nicht erreicht. Des Weiteren bezogen fast 2 Mio. Hilfeempfänger mindestens 50 Monate Leistungen.

Quelle: DGB Newsletter Arbeitsmarktpolitik, Ausgabe 3/13

BAG Wohnungslosenhilfe

Zahl der Wohnungslosen steigt

BAG-SB ■ Die BAG Wohnungslosenhilfe (BAG W), der Dachverband der Wohnungslosenhilfe in Deutschland, sieht einen drastischen Anstieg der Wohnungslosigkeit in Deutschland. Die Zahl der Wohnungslosen ist von 2010 bis 2012 um 36.000 auf 284.000 Menschen gestiegen. Bis 2016 prognostiziert die BAG W aufgrund der sozialen und politischen Rahmenbedingungen einen weiteren Anstieg auf 380.000 Wohnungslose.

Als Ursachen für die weiterhin steigende Zahl der Wohnungslosen benennt die BAG W das extreme Anziehen der Mieten in Ballungsräumen, die zunehmende Verarmung unterer Einkommensbezieher durch Niedriglöhne sowie schwerwiegende sozialpolitische Fehlentscheidungen bei Hartz IV, wie die unzureichende Anhebung des ALG II Regelsatzes oder/und Sanktionsmaßnahmen bei den Kosten der Unterkunft.

DIE-Projekt CurVe

Auftakttreffen in Bonn

Im April 2013 hat am Deutschen Institut für Erwachsenenbildung (DIE) in Bonn das Auftakttreffen des Projekts „Schuldnerberatung als Ausgangspunkt für Grundbildung – Curriculare Vernetzung und Übergänge“ (CurVe) stattgefunden. CurVe ist dem BMBF-Förderschwerpunkt¹ „Arbeitsplatzorientierte Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener“ zugeordnet.

Die Veranstaltung diente dem Kennenlernen der Kooperationspartner und der Diskussion der anstehenden Projektaufgaben. Vertreter/innen der beteiligten Partner – Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Hamburg, Schuldnerberatung des SKM Köln sowie die Lernende Region Netzwerk Köln e.V. – haben Schwerpunktsetzungen ihrer Einrichtungen vorgestellt. Darüber hinaus hat es zu ausgewählten Aspekten inhaltliche Inputs gegeben. Prof. Dr. Anke Grotluschen, Universität Hamburg, hat Vorüberlegungen zur Entwicklung der Rechen-Levels in der Schuldnerberatung zur Diskussion gestellt. Über „Die Landschaft der Schuldnerberatung in Deutschland“ hat Nicolas Mantscheris, Caritas Mecklenburg-Vorpommern, berichtet.

Ziele des Projekts sind die Stärkung der Grundbildung durch Konzeptualisierung von „Financial Literacy“, die Entwicklung und Erprobung von Strategien im Hinblick auf die Ansprache potentieller Grundbildungsadressat/innen im Kontext der „Schuldnerberatung“ sowie die Professionalisierung der Erwachsenenbildner/innen und Multiplikator/innen. Dazu werden internationale Erfahrungen und Umsetzungsbeispiele genutzt. Angestrebt wird eine innovative Verknüpfung von Schuldnerberatung, Weiterbildungsberatung und Erwachsenenbildung. Als Zielgruppe für die Beratungs- und Fortbildungsangebote werden u.a. folgende Personenkreise und Institutionen angesprochen: Schuldnerberater/-innen, Weiterbildungsberater/-innen, Weiterbildungsakteure im lehrenden und konzeptionellen Bereich sowie Mitarbeiter/innen von Kreditinstituten und ARGEn.

CurVe ist ein Entwicklungsprojekt mit einem Forschungsanteil, welcher der Produktentwicklung dient. Im Rahmen des Projekts sollen verschiedene Perspektiven berücksichtigt werden. Mit Schuldnerberater/innen, Kursleiter/innen und konzeptionell Tätigen aus Weiterbildungseinrichtungen werden Experteninterviews geführt. Weiterhin wird es „Forschende Lernwerkstätten“ mit Ratsuchenden geben, um gezielt ihre Erfahrungen und Expertise einzubeziehen. Darüber hinaus sind Workshops mit nationalen und internationalen Expert/innen zu „Financial Literacy“ geplant, um Austausch und Anschlussfähigkeit zu gewährleisten und zur Vernetzung beizutragen. Der erste internationale Expertenworkshop wird im Herbst 2013 stattfinden.

Projektlaufzeit: 03/2013 – 09/2015

Ansprechpersonen: Monika Tröster (Projektkoordination), troester@die-bonn.de, 0228 3294-306 und Ewelina Mania (wissenschaftliche Mitarbeiterin), mania@die-bonn.de, 0228 3294-251

¹ „Dieses Vorhaben wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unter dem Förderkennzeichen 01AB12009 gefördert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.“

Arbeiten bis zur Rente?

BAG-SB ■ Nur 42 % der Beschäftigten in Deutschland gehen davon aus, dass Sie unter ihren jetzigen Arbeitsbedingungen bis zur Rente weiter werden arbeiten können, das ist das Ergebnis der Repräsentativumfrage des Instituts „DGB-Index Gute Arbeit“. Gründe dafür sind gestiegene Arbeitsintensität, Hetze an der Arbeit oder auch problematisches Führungsverhalten von Vorgesetzten.

44 % der Beschäftigten fühlen sich sehr häufig oder oft leer und ausgebrannt nach der Arbeit, hier wird als Grund außer dem oben genannten angegeben, dass unter Anforderungen gearbeitet wird, die schwer zu vereinbaren sind. Bei genauerer Betrachtung der unterschiedlichen Branchen fällt auf, dass neben dem Gastgewerbe der Bereich „Sozialwesen“ das Schlusslicht bildet, in dem Beschäftigte am wenigsten glauben, bis zur Rente tätig sein zu können. Die ausführliche Publikation, weitere Informationen und Downloads zum Thema sind unter www.dgb-index-gute-arbeit.de abrufbar.

BGH

Zahlungsmodalitäten von Energieversorgern

BAG-SB ■ Bei den Zahlungsmodalitäten für einkommensschwache Haushalte hat die VZ NRW eine Verbesserung erreicht. Vor dem BGH hat sie das Verfahren gegen die Stadtwerke Bochum gewonnen, in dem es darum ging, ob Gaskunden nur zwei Zahlungsmöglichkeiten (jährlich Vorkasse mit Überweisung oder monatlich per Lastschrift) eingeräumt werden dürfen. Dieses hat der BGH in seinem Urteil vom 5.6.2013 (Az.: VIII ZR 131/12) verneint, da sonst Energiekunden mit geringem Einkommen, die den Betrag für die jährliche Vorauszahlung oftmals nicht aufbringen könnten, benachteiligt wären. Verbraucher ohne Girokonto hätten sogar überhaupt keine Chance zu zahlen, da der Einzug der monatlichen Lastschrift nicht möglich sei. Auch andere Energieversorger, die solche Klauseln verwenden, müssen nun ihre Geschäftsbedingungen anpassen.

NRW

Bekämpft Energiearmut

BAG-SB ■ An mittlerweile acht Standorten bietet die VZ NRW eine kostenfreie „Budget- und Rechtsberatung Energiearmut“ für Haushalte an, die Probleme haben, den Zahlungsverpflichtungen gegenüber Ihrem örtlichen Energieversorger nachzukommen. Erste Erfahrungen aus der Beratungsarbeit zeigen, dass eine Verschärfung der Problematik sowohl durch teure Grundversorgungstarife und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsstörungen als auch durch falsche Zahlungsprioritäten der Verbraucher entsteht.

Auffallend war auch, dass es wenig Spielraum zur individuellen Energieeinsparung durch Änderung des Nutzerverhaltens gibt. Die wenigen Spielräume sollen aber weiterhin durch die „Aufsuchende Energiesparberatung“, welche durch die Caritas in NRW im Rahmen des gemeinsamen Projekts „NRW bekämpft Energiearmut“ organisiert wird, ausgelotet werden. Dazu zählt auch der Zuschuss für die Anschaffung eines energieeffizienten Kühlgeräts. Priorität der Arbeit der VZ ist es aber, Unterstützung bei Vereinbarungen mit dem Energieversorger und auch mit den Jobcentern zu leisten, um Versorgungssperren zu verhindern. Etwa 45 % der ersten gut 400 beratenen Personen beziehen Leistungen nach SGB II und XII, gut 15 % sind Rentner.

Bertelsmann Stiftung

Armutsregionen in Deutschland

BAG-SB ■ Aus dem Kommunalen Finanzreport 2013 der Bertelsmann Stiftung geht hervor, dass sich die finanzielle Lage vieler Kommunen in Deutschland dramatisch verschlechtert hat. In den Jahren 2007 bis 2011 ist die Gesamtverschuldung der Städte und Gemeinden von 111 auf 130 Milliarden Euro gestiegen. Für diesen Anstieg sind überwiegend höhere Kassenkredite verantwortlich. Diesen Krediten stehen keinerlei Werte oder Investitionen gegenüber. Die Kassenlage der Kommunen unterscheidet sich jedoch von Bundesland zu Bundesland erheblich, sodass sich die Spaltung in reiche und arme Kommunen vertieft.

Während die Kommunen in Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen neue Kredite fast ausschließlich für Investitionen aufnehmen, wachsen im Saarland, Nordrhein-Westfalen, Hessen und in Rheinland-Pfalz die kommunalen Kassenkredite stetig.

Zum Beispiel ist die Stadt Essen durch Kassenkredite (2,16 Milliarden Euro) mehr als drei Mal höher verschuldet als alle bayerischen, sächsischen und baden-württembergischen Kommunen zusammen. Auch Städte wie Oberhausen, Pirmasens und Kaiserslautern haben eine sehr hohe Schuldenlast durch Kassenkredite. Da die Kassenlage der Kommunen abhängig von den Steuereinnahmen ist, korreliert die Verschuldung mit der Armut der Einwohner.

„Es gibt in Deutschland echte Armutsregionen, wo eine wachsende Zahl von Armut betroffener Menschen auf eine verfallende öffentliche Infrastruktur trifft. Gerade da, wo die Not der Menschen am größten ist, fehlt das Geld für soziale Hilfen und Angebote – vom Jugendzentrum, über die Bibliothek bis zum Altenclub“, warnt Ulrich Schneider, Hauptgeschäftsführer des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Der Verband fordert Hilfsfonds seitens des Bundes für die Armutsregionen.

Soziale Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt

*Prof. Dr. Harald Ansen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Soziale Arbeit*

Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt suggeriert, dass sich die Soziale Schuldnerberatung zwischen zwei unterschiedlichen Polen bewegt. Davon kann man allerdings im so genannten aktivierenden und durch neue Steuerungsmodelle geprägten Sozialstaat immer weniger ausgehen. Längst prägen wettbewerbsorientierte Spielregeln auch den Alltag im Sozialstaat. Die Finanzierungsgrundlagen der Sozialen Schuldnerberatung sind dafür nur ein Beleg unter vielen.

Die Leistungen des Sozialstaats stehen in Zeiten der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse wie andere Ausgaben auch unter einem Finanzierungsvorbehalt. Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 und 28 Grundgesetz auch auf einer verfassungsrechtlichen Grundlage beruht. Das Sozialstaatsprinzip wäre bei aller Offenheit der Auslegung, die ausdrücklich von den Verfassungsgebern gewollt ist, missverstanden, wollte man es zu einer beliebigen Manövriermasse der Haushaltspolitik degradieren. Erforderlich ist eine politische Auseinandersetzung, in der den Ideen des Sozialstaats Gehör verschafft wird. Der Sozialstaat braucht in Zeiten einer zunehmenden Ökonomisierung immer weiterer Lebensbereiche und Politikfelder Fürsprecher. Hierzu zählen auch die Verbände der Schuldnerberatung auf Landes- und Bundesebene.

Wie bedeutsam die Auseinandersetzung mit dem Spannungsverhältnis von Sozialstaat und Markt für die Soziale Schuldnerberatung ist, zeigen die aktuellen Entwicklungen. Ein zentrales Risiko für die Qualität der Schuldnerberatung besteht darin, dass sie nur noch durch kurzfristig wirksame Maßnahmen, wie die Einleitung eines Privatinsolvenzverfahrens gesteuert wird, für die finanzielle Mittel bereitgestellt werden, während für umfangreiche Beratungsprozesse weder genügend Zeit noch ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen. Unter diesen Vorzeichen sind stabile Verbesserungen der Lebensumstände ratsuchender Menschen nur schwer zu realisieren, es können überdies kaum Fähigkeiten vermittelt werden, die für eine selbständige Alltagsbewältigung auch mit Schulden ausschlaggebend sind. Unter solchen Finanzierungsbedingungen bleibt die Soziale Schuldnerberatung hinter ihren Möglichkeiten. Auf lange Sicht droht ein Verlust ihrer Fachlichkeit.

Das Arbeitsfeld der Sozialen Schuldnerberatung hat diese Entwicklung nicht verdient. Nach nunmehr rund dreißig

Jahren Schuldnerberatung mit bemerkenswerten Erfolgen wie der flächendeckenden Etablierung des Arbeitsfeldes, die Durchsetzung der Privatinsolvenzordnung und deren Feinjustierung in Reformprozessen oder die positive Beeinflussung der Öffentlichkeit im Umgang mit Ver- und Überschuldung ist die Zeit reif für eine Standortbestimmung. Hierbei spielt eine besondere Rolle, wie die Zukunft der Schuldnerberatung aussehen könnte. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere fachlich-methodische Fragen, die in der Vergangenheit vernachlässigt wurden. Die weitere Professionalisierung der Sozialen Schuldnerberatung unter methodischen Gesichtspunkten ist für das Innenleben der Beratung ebenso wichtig wie für die fachpolitische Auseinandersetzung, in der es um die Ressourcenausstattung geht. Die Auseinandersetzung mit der Sozialen Schuldnerberatung wird hier ausgehend von Prozessen der Ökonomisierung geführt, die zu ihren zentralen Rahmenbedingungen zählen. Im zweiten Schritt wird an das Sozialstaatsprinzip erinnert, in dessen Horizont die Soziale Schuldnerberatung erfolgt. Von hier aus führt der Gang der Argumentation zu den gegenwärtigen Standards der Sozialen Schuldnerberatung, insbesondere auch zu Herausforderungen, wie sie von den Protagonisten des Arbeitsfeldes beschrieben werden. Im Anschluss daran werden Impulse aus der Beratungsforschung aufgegriffen, die für die weitere Konturierung der Sozialen Schuldnerberatung inspirierend sind.

I Soziale Schuldnerberatung in Zeiten der Ökonomisierung

In der Perspektive der Sozialen Arbeit werden Ökonomisierungsprozesse überwiegend kritisch betrachtet. Zuweilen erscheint die Ökonomie in dieser Lesart als eine negative Projektionsfläche, auf die alles geschoben wird, was mit finanziellen Fragen verbunden ist. Eine pauschale Verunglimpfung der Ökonomie führt aber nicht weiter. Damit werden Engpässe auf der Ressourcenebene nicht überwunden. Entscheidend ist vielmehr, der Ökonomie den Ort anzuweisen, an dem sie ihre Potenziale sinnvoll entfalten kann.

Ganz sicher kann es nicht darum gehen, ziellos zu sparen und damit u.a. die Qualität sozialer Dienstleistungen, darunter die der Schuldnerberatung, zu unterminieren. Im Bereich der sozialen Infrastruktur ist vielmehr ein rationaler Umgang mit knappen Mitteln unter Beachtung zen-

traler Ziele geboten. Darin liegt die Stärke ökonomischen Denkens und Handelns. Die Ökonomie darf aber nicht auf sämtliche Bereiche übertragen werden, die das menschliche Leben prägen. Zu den menschlichen Praxen zählen neben der Ökonomie, die der Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen dient, die Ethik mit ihrer Ausrichtung auf Regeln des Zusammenlebens, die Politik, die der Gestaltung zukunftsfähiger Lebensbedingungen dient, die Ästhetik, die zum Verständnis und zur Interpretation der Gegenwart beiträgt, die Religion oder Spiritualität, in der Reflexionen über den Sinn des Lebens im Mittelpunkt stehen, und die Pädagogik, die der Vermittlung handlungsbefähigender Kompetenzen dient (vgl. Benner 2012: 21f.). Die Aufzählung der wesentlichen Lebenspraxen verdeutlicht den Ort der Ökonomie. Eine Ausdehnung der Ökonomie auf die Ethik würde bedeuten, dass das menschliche Miteinander primär unter wirtschaftlichen Fragestellungen betrachtet wird, auf die Politik, dass sie auf ihren eigenständigen Gestaltungsauftrag verzichtet, auf die Ästhetik, dass diese primär einen Warencharakter annimmt, auf die Religion, dass sie daran gemessen wird, inwieweit sie Menschen dazu anhält, sich ökonomisch zu verhalten, und auf die Pädagogik, dass es hier grundlegend nur noch darum geht, die Erwerbsfähigkeit der Menschen zu fördern. Erstrebenswert erscheint eine solche Verarmung der menschlichen Praxen keineswegs.

Gleichwohl besteht gegenwärtig das Risiko, dass die Gesellschaft immer mehr zu einer Marktgesellschaft mutiert. In einer solchen Konstellation werden Lebenschancen und Lebensrisiken immer umfassender über den Markt verteilt. Die anhaltend hohe Armutsquote in Deutschland von rund fünfzehn Prozent der Bevölkerung trotz diverser Wirtschaftsaufschwünge oder die Engpässe auf dem Wohnungsmarkt insbesondere in Ballungsräumen wie Hamburg zeigt, dass der Markt soziale Ungleichheit nicht überwindet. Marktprinzipien durchdringen dennoch immer stärker das soziale Leben. Die marktmäßig anerkannte Leistungsfähigkeit der Einzelnen entscheidet über ihr soziales Schicksal und nicht die Idee sozialer Gerechtigkeit, in deren Gefolge eine Redistribution des Wohlstandes erfolgen müsste. Hierfür ist ein interventionsorientierter Sozialstaat erforderlich, der einen immer schwächeren Platz auf der aktuellen Agenda einnimmt (vgl. Wehler 2013: 27f.). Ein an der Verbesserung benachteiligender Lebensumstände interessierter Sozialstaat müsste sich auch der Dienste der Sozialen Schuldnerberatung angesichts von rund 6,4 Mio. überschuldeten Menschen versichern. Wer eine wirksame Schuldnerberatung zugunsten eines trivialisierten Ökonomieverständnisses vernachlässigt, überlässt immer mehr Betroffene ihrem Schicksal.

Die Ausrichtung an der Marktidee in einem verkürzten Ökonomieverständnis hat längst den Alltag erreicht. Die Ökonomie im Sinne eines wettbewerblichen und auf den eigenen Profit ausgerichteten Handelns beansprucht für sich eine umfassende Rationalität, die den gesamten Bereich des menschlichen Handelns abzubilden anstrebt (vgl. Lessenich 2012: 113). Dieser hegemoniale Anspruch ist ebenso

vermessen wie der Anspruch der Neurowissenschaften, das menschliche Handeln auf Prozesse im zentralen Nervensystem zu reduzieren. Das Alltagsleben zeigt, dass Menschen eher selten in dieses Rationalitätsmuster passen. Menschen handeln lebenswelttheoretisch formuliert in der Regel auf der Grundlage ihrer Erfahrungen und Deutungsmuster, die ihnen Sicherheit spenden und die in ihren Bezugsgruppen verbreitet sind. Hierzu zählen mit Blick auf die Schuldnerberatung beispielsweise Konsumententscheidungen, die der Statusdemonstration und weniger den finanziellen Spielräumen geschuldet sind. Was aus ökonomischer Sicht irrational erscheint, macht für die handelnden Menschen in ihren lebensweltlichen Zusammenhängen Sinn. Auf diese Deutungsmuster muss man in der Schuldnerberatung eingehen. Ihr rekonstruktives Verständnis trägt dazu bei, Ratsuchende auch nicht latent für ihr Handeln moralisch zu verurteilen. Darüber hinaus ist die Bemühung, Ratsuchende in ihren je unterschiedlichen Bezügen zu verstehen, für den Beratungsprozess ausschlaggebend, in dem es neben der unmittelbaren Schuldensanierung immer auch darum geht, gemeinsam mit Ratsuchenden neue Perspektiven und Sichtweisen zu erschließen, die ihnen Handlungsalternativen eröffnen.

In der Sozialen Schuldnerberatung kommt es darauf an, dem skizzierten Ökonomieverständnis zu entgehen und die darauf beruhende schlichte Vorstellung von Rationalität zu vermeiden. Die Schuldnerberatung ist in ganz anderen Dimensionen untrennbar mit ökonomischen Fragen konfrontiert. Hierzu zählen insbesondere die wirtschaftlichen Lebensumstände ratsuchender Menschen, die vielfach mit Armut, Arbeitslosigkeit und einer fehlenden sozialen Perspektive im Leben unterwegs sind. Es sind diese Lebensbedingungen, die häufig für den Übergang von Ver- in Überschuldung ausschlaggebend sind und nicht ökonomisch fahrlässige Verhaltensweisen der Betroffenen. Aus der Idee der Ökonomisierung, die heute mit dem Hinweis auf die individuelle Verantwortung für prekäre Lebenslagen und die Aktivierung von Eigenaktivitäten eine beachtliche Gestaltungskraft in alltäglichen und politischen Zusammenhängen entfaltet, resultieren für die Soziale Arbeit und darin eingelassen für die Schuldnerberatung weitreichende Herausforderungen. Ratsuchende werden als Kunden verstanden, die Verantwortung für ihre Situation übernehmen und möglichst selbständig über die Runden kommen sollen. Nicht alle werden diese Ziele in einer überschaubaren Zeit erreichen können. Die Gefahr, dass eine Zwei-Klassen-Sozialarbeit entsteht, ist vor diesem Hintergrund nicht mehr von der Hand zu weisen. In einem Auswahlverfahren würden dann die erfolgversprechenden Kunden oder Klienten bevorzugt, während alle anderen auf elementare Sicherungsangebote wie nicht zuletzt die nunmehr schon seit rund 20 Jahren bestehenden Tafeln verwiesen werden (vgl. Lutz 2008: 3f.). Diese Entwicklung sollte in der Sozialen Schuldnerberatung unbedingt vermieden werden. Die Einordnung der Schuldnerberatung in den sozialstaatlichen Rahmen liefert dafür die entscheidenden Argumente.

II Sozialstaatlicher Handlungsrahmen der Sozialen Schuldnerberatung

Seit Mitte der 1990er Jahre kursiert die Idee des Aktivierenden Sozialstaats. Menschen sollen gefördert werden, ihr Leben wieder selbst in die Hand zu nehmen, dafür werden ihnen Sprungbretter über Qualifikationshilfen bereitgestellt. Wie schlecht diese Sprungbretter funktionieren, unterstreichen u.a. der aktuelle vierte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung mit seinen vielfältigen Hinweisen auf umfängliche Benachteiligungen von Menschen in diesem Land oder die Bildungsstudien, die nach wie vor empirisch robust belegen, dass die soziale Herkunft über Bildungs- und damit auch Lebenschancen entscheidet. Man darf schon fragen, wie lange noch die Grenzen der Aktivierung ausgeblendet werden. Leidtragende dieser Sozialstaatsentwicklung sind Menschen mit massiven sozialen Problemen, die unter den obwaltenden Bedingungen weiter ausgegrenzt werden.

Zu den Leitbildern des Aktivierenden Sozialstaats zählen insbesondere die Aufforderung an die Menschen, mehr Eigenverantwortung zu übernehmen und sich nicht auf sozialstaatliche Hilfen zu verlegen, dem Wettbewerb der Leistungserbringer mehr Raum zu gewähren, auch um die Kosten sozialstaatlicher Angebote zu senken, und damit verbunden den Sozialstaat auf seine Kernaufgaben zurückzuführen und die Leistungstiefe abzubauen (vgl. Dahme/Wohlfahrt 2013: 16). Dahinter steht ein Subsidiaritätsverständnis, mit dem Menschen deutlich gemacht wird, dass sie für sich selbst zu sorgen haben. Subsidiarität meint aber mehr als den Verzicht auf Hilfen, um Eigentätigkeiten auszulösen. Es bedeutet gleichzeitig, den Menschen die nötige Hilfe zu bringen, auf die sie angewiesen sind, um wieder selbstständig zurechtzukommen. Diese zweite Implikation der Subsidiaritätsidee wird heute sehr klein geschrieben. In Bezug auf überschuldete Menschen ist der Hinweis auf Eigenverantwortung und Selbstsorge insofern problematisch, als zentrale Ursachen für diese Notlage außerhalb der Personen liegen. Ausschlaggebend für Überschuldungsprozesse sind vor allem Arbeitslosigkeit, Trennung und Scheidung, Krankheit, gescheiterte Selbständigkeit und teilweise auch das Konsumverhalten der Betroffenen (vgl. Knobloch/Reifner 2012: 25). Die Vernachlässigung dieser Themen ist fachlich inakzeptabel.

Die drohende Verkürzung der Sozialen Schuldnerberatung auf die überwiegend technische Abwicklung von Überschuldungsproblemen verkennt ihren Dienstleistungscharakter. Neben Geld- und Sachleistungen zählen insbesondere personenbezogene soziale Dienstleistungen zum Leistungsspektrum des Sozialstaats. Kennzeichnend für die personenbezogenen sozialen Dienstleistungen sind ihr immaterieller Charakter, die herausgehobene Bedeutung der Beziehung und des Vertrauens der Ratsuchenden zu den Leistungserbringern, die zeitliche Koinzidenz von Produktion und Konsumtion, die Ausrichtung an den Beson-

derheiten des Einzelfalls und die Rolle der Ratsuchenden als Produzenten der Leistung, während die Professionellen als Ko-Produzenten verstanden werden (vgl. Finis Sieglar 2009: 127f.). Die Weiterentwicklung der Methodik der Sozialen Schuldnerberatung sollte unter diesen Vorzeichen erfolgen. Die Soziale Arbeit und darin eingeschlossen die Soziale Schuldnerberatung zählt im Sozialstaat zum System der Zweitsicherung, das dann zum Einsatz kommt, wenn standardisierte oder generalisierte Sozialleistungen wie beispielsweise eine schematisch zu berechnende Krankengeld- oder Rentenleistung für die Problemlösung nicht ausreichen (vgl. Bommers/Scherr 2012: 181f.). Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, den Einzelfallcharakter der Sozialen Schuldnerberatung zu unterstreichen.

Eine gelingende Soziale Schuldnerberatung, die für eine Verbesserung der Lebensumstände ihrer Klientel eintritt, ist auf einen Sozialstaat angewiesen, der darauf zielt, die soziale Teilhabe der Menschen zu fördern. Ein so verstandener Sozialstaat zeichnet sich durch vier zentrale Interventionsfelder aus. Hierbei handelt es sich um rechtliche Interventionen, die dazu dienen, den Status der Menschen im Sozialstaat über Berechtigungen zu verbessern, um ökonomische Interventionen, die für eine ausreichende Güterversorgung stehen, um ökologische Interventionen, womit eine die soziale Teilhabe fördernde soziale Infrastruktur angesprochen ist, und um pädagogische, also die Fähigkeiten und Kompetenzen der Menschen betreffende Interventionen (vgl. Kaufmann 2002: 107f.). Bezogen auf die Soziale Schuldnerberatung ist dieses sozialstaatliche Interventionspektrum unverzichtbar. Rechtlich geht es immer wieder auch darum, die Stellung der Ratsuchenden als Konsumenten zu stärken. Ökonomisch steht die Frage eines menschenwürdigen Existenzminimums, das der soziokulturellen Teilhabe dient, regelmäßig auf der Tagesordnung, etwa wenn es um die Höhe der Pfändungsfreigrenzen oder die Erschließung diverser Sozialleistungen geht. Ökologisch gewendet besteht noch immer eine eklatante Unterversorgung mit Angeboten der Sozialen Schuldnerberatung. Gegenwärtig werden mit den bestehenden Angeboten nur rund fünfzehn Prozent der Überschuldeten erreicht. Hinsichtlich der pädagogischen Intervention werden Rahmenbedingungen und methodische Standards benötigt, die es ermöglichen, Ratsuchenden Kompetenzen zu vermitteln.

Sucht man nach Inspirationsquellen des Sozialstaats für die Soziale Schuldnerberatung, dann findet man diese in einer nicht ökonomisch verkürzten Aktivierungsidee und in der Förderung der sozialen Teilhabe an den gesellschaftlichen Standards und Errungenschaften. Dahinter steht das Sozialstaatsprinzip, wie es u.a. schon in Artikel 25 der Deklaration der Menschenrechte von 1948 zum Ausdruck kommt. Danach hat jeder Mensch ein Recht auf Lebenshaltung, Gesundheit, Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung, soziale Fürsorge, Sicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter, wobei Mutter und Kind einen besonderen Schutz genießen. Die Soziale Schuldnerberatung ist mit

ihren Leistungen zweifellos ein Baustein zur Umsetzung der Menschenrechte. Mit Blick auf die bundesdeutsche Gesetzgebung findet die Soziale Schuldnerberatung entscheidende Impulse für ihr fachliches Selbstverständnis auch in § 1 SGB I. Danach dient der Sozialstaat der Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, der freien Entfaltung der Persönlichkeit, dem Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit, der Hilfe in besonderen Lebenslagen und dem Schutz der Familie. In diesen Koordinaten sollte die Soziale Schuldnerberatung weiter entfaltet werden.

III Entwicklungsaufgaben der Sozialen Schuldnerberatung

Betrachtet man die verstreut publizierten Stellungnahmen zum Status Quo der Sozialen Schuldnerberatung, kann als Konsens festgehalten werden, dass die gebotene thematische Breite nur unter dem Dach der Sozialen Arbeit geleistet werden kann. Auf der Basis ausgewählter Stimmen aus den Reihen der Schuldnerberatung wird diese Einschätzung konkretisiert:

Schruth (vgl. 2011: 20f.) konstatiert, dass die Schuldnerberatung mit Problemen der Ver- und Überschuldung einschließlich der verzweigten Belastungen für die Betroffenen konfrontiert ist, die nur in einem umfassenden Beratungsansatz angemessen bearbeitet werden können, der an eine Lebensberatung heranreicht. Er plädiert für ein mehrdimensionales Vorgehen im Beratungsprozess, das deutlich über die technische Bearbeitung der Schuldenproblematik hinausweist.

Just (vgl. 2012: 15f.) verweist in seiner Analyse auf die regelmäßig auftretenden Wechselwirkungen zwischen wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und gesundheitlichen Belastungen, die sich gegenseitig verstärken und auf das soziale Umfeld der Betroffenen ausstrahlen. Eine Lösung der wirtschaftlichen Probleme Ratsuchender und die Förderung ihrer sozialen Integration verlangen einen Beratungszugang, der deutlich mehr umfasst als eine heute dominierende Verfahrensberatung. Die Beachtung des sozialen Umfeldes spielt dabei eine wichtige Rolle.

Bertsch und Just (vgl. 2011: 317) heben in ihrer Auseinandersetzung mit den Chancen der Schuldnerberatung hervor, dass es auch darum gehen muss, Bildungsangebote zu integrieren und Lernprozesse auszulösen. Das sozioökonomische Selbstverständnis der Schuldnerberatung sollte um diese Aspekte ergänzt werden. Schuldnerberatung hat damit auch einen edukativen Anspruch.

Die Liste ließe sich um weitere Stellungnahmen ergänzen, die allerdings einen vergleichbaren Aussagegehalt dokumentieren. Eine Schuldnerberatung, die von den Problemen ausgeht, die Ratsuchende haben, kann sinnvoll nur in einem

sozialarbeiterischen Kontext erfolgen. Damit werden die sehr bedeutsamen rechtlichen und kaufmännischen Anteile in keiner Weise in Frage gestellt, sie bleiben ein integraler Bestandteil der Sozialen Schuldnerberatung. Heute mangelt es üblicherweise nicht an juristischen und wirtschaftlichen Kompetenzen, diese wurden in der Vergangenheit sehr erfolgreich in der Schuldnerberatung etabliert, vielmehr besteht ein Nachholbedarf im beratungsmethodischen Bereich, der den komplexen psychosozialen Implikationen gerecht wird, die häufig mit einer Überschuldungskarriere einhergehen. Auch diese These soll nun mit Hinweisen auf einschlägige Positionsbestimmungen untermauert werden:

Groth und Schulz-Rackoll (vgl. 2011: 7) monieren eine viel zu rasche Ausrichtung auf die Insolvenzberatung, die dazu führt, dass in der Schuldnerberatung eine breite Fallfassung auf der Strecke bleibt. In diesem Zusammenhang stellen sie eine sträfliche Vernachlässigung methodischer Fragen fest. In der Weiterentwicklung der Methodik sehen sie den entscheidenden Weg, um die Schuldnerberatung als Profession voranzubringen.

Buschkamp (vgl. 2008: 29) hält in seiner Beobachtung der Entwicklungstendenzen der Schuldnerberatung fest, dass es noch immer nicht ausreichend gelungen ist, Beratungsstandards zu definieren. Dieses Versäumnis kann dazu führen, dass die Schuldnerberatung weiter von der Sozialen Arbeit entfernt wird. Für die Zukunft des Arbeitsfeldes wäre eine solche Entwicklung fatal.

Schwarzer (vgl. 2011: 205) sieht die Zukunftsaufgaben der Schuldnerberatung vor allem darin, eine theoretische Fundierung zu erarbeiten, ansonsten droht nach seiner Einschätzung eine Methodenbeliebigkeit, die nicht trägt. Die Soziale Arbeit könnte u.a. mit ihren sozialpädagogisch-lebenswelttheoretischen und systemisch-ökologischen Theorieentwürfen wichtige Beiträge zu einer vertieften theoretischen Konzeption der Schuldnerberatung leisten.

Die Hinweise auf die Entwicklungsaufgaben der Schuldnerberatung dienen nicht dazu, Versäumnisse aufzuzeigen, die endlich aufgegriffen werden müssen. In der Vergangenheit standen andere Themen im Vordergrund, die erfolgreich bearbeitet wurden. Jetzt ist die Zeit für weitergehende Überlegungen zur Sozialen Schuldnerberatung gekommen, in denen methodische Fragen im Mittelpunkt stehen.

IV Methodische Aspekte der Sozialen Schuldnerberatung

Im Anschluss an die Feststellungen, dass in der fachlichen Ausgestaltung der Sozialen Schuldnerberatung insbesondere methodischen Aspekten bisher zu wenig Aufmerksamkeit zugestanden wurde, werden hier ausgewählte Formen der Gesprächsführung aufgegriffen. Die Darstellung beschränkt sich auf orientierende Hinweise, die das Hand-

lungsspektrum in der Sozialen Schuldnerberatung umreißen. Sie ergänzen die breit entwickelten Vorgehensweisen in der unmittelbaren Schuldenregulierung, die auf Ansätzen der Konfliktlösung und der Mediation basieren, sowie sozialadministrative Handlungsformen, die der systematischen Erschließung von Sozialleistungen dienen. Das eklektisch zusammengestellte Repertoire der Gesprächsführung ermöglicht Schuldnerberater/-innen differenzierte Reaktionen. Wie die Analyse des Status Quo gezeigt hat, kann man sich in der Sozialen Schuldnerberatung nicht nur auf die Schuldenfrage reduzieren, die Ausstrahlungen auf weitere Lebensbereiche müssen unter dem Fokus der Verdunstung und Überschuldung aufgegriffen werden. Hierbei stehen Fragen der Sicherung der materiellen Lebensgrundlagen, des Ausbaus von sozialer Unterstützung im Lebensraum und der Bewältigung von Krisen sowie der Förderung von Bewältigungsfähigkeiten Ratsuchender im Mittelpunkt.

Um einer nur technisch verstandenen Gesprächsführung vorzubeugen, werden zunächst handlungsleitende Prinzipien erläutert, die der Reflexion der Haltung im Beratungsprozess dienlich sind. Wie für andere Beratungen im Bereich der Sozialen Arbeit und der Psychotherapie ist auch in der Schuldnerberatung die Beziehung ein entscheidender Wirkfaktor. Vor diesem Hintergrund werden Elemente einer kooperationsförderlichen Gesprächsführung aufgegriffen. Einen breiten Raum nimmt in der Schuldnerberatung die Fallanalyse ein. Dafür geeignete Vorgehensweisen werden unter dem Titel einer fallanalytischen Gesprächsführung zusammengefasst. Aus der Fallanalyse ergibt sich die Hilfeplanung, die hier nicht dargestellt wird, wohl aber die in diesem Zusammenhang wichtige Frage, wie Ratsuchende für die teilweise langfristige und mit Entbehrungen verbundene Mitarbeit gewonnen werden können. In diesem Zusammenhang sind Ausschnitte der Motivierenden Gesprächsführung bedeutsam. Einen breiten Raum nimmt in der Schuldnerberatung die angemessene Information Ratsuchender ein. Die didaktischen und gesprächsorientierten Elemente einer darauf bezogenen Gesprächsführung werden eingeführt. Schließlich geht es hinsichtlich der Förderung sozialer Unterstützung um eine netzwerkorientierte Gesprächsführung. Daneben werden Komponenten der Krisenintervention und des Kompetenzdialogs aufgegriffen, die dazu dienen, Ratsuchenden wieder ein Bewusstsein ihrer Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, das in problembelasteten Lebensphasen teilweise von den bestehenden Schwierigkeiten verhüllt wird. Im Einzelfall sind in der Regel nur Ausschnitte der Gesprächsführung erforderlich.

Handlungsleitende Prinzipien:

In der Sozialen Schuldnerberatung werden bisher vor allem allgemeine Beratungsprinzipien wie Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Ergebnisoffenheit oder Neutralität aufgegriffen. Aus der Einbindung der Schuldnerberatung in die Soziale Arbeit resultieren spezifische Prinzipien, die das Beratungshandeln genauer steuern. Hierbei handelt es sich um folgende Prinzipien:

- **Verhandlungsorientierung:** Ratsuchende sind gleichberechtigte Partner in der Fallanalyse, der

Hilfeplanung und der Implementierung von Interventionen. Nur solche Schritte sind zulässig, die Ratsuchende akzeptieren. Teilweise müssen Ratsuchende erst an ihre Fähigkeiten zur gleichberechtigten Mitwirkung herangeführt werden (vgl. Thiersch 2002, 109f.).

- **Partizipation:** Dieses Prinzip steht für das Recht auf Mitbestimmung in allen Beratungsphasen. Nur wenn Ratsuchende im Sinne der Dienstleistungstheorie als Produzenten mitwirken, kann die Beratung gelingen (vgl. Finis Sieglar 2009: 44f.).
- **Empowerment:** Ratsuchende werden danach vor allem mit ihren Potenzialen und Stärken wahrgenommen. Sie werden mit ihren Handlungsmöglichkeiten einbezogen, die Aufmerksamkeit ist auf Zeiten des Gelingens und auf die Zukunft gerichtet (vgl. Herriger 2010: 74f.).
- **Kontextorientierung:** Die sozialen Lebensumstände Ratsuchender sowie ihre sozialräumlichen Lebensbedingungen, die Einbindung in soziale Netze und die infrastrukturellen Bedingungen werden ausdrücklich gewürdigt (vgl. Gitterman/Germain 2008: 52).
- **Interessenvertretung:** Angesprochen ist hiermit eine advokatorische Vorgehensweise, die erforderlich ist, um die Interessen Ratsuchender gegenüber Dritten zu vertreten. Entsprechend dem dreifachen Mandat der Sozialen Arbeit geht es darum, die Interessen Ratsuchender mit dem Auftrag der Institution und den professionellen Standards in Einklang zu bringen (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 200f.).
- **Diversitätswürdigung:** Gefordert ist damit ein akzeptierender und respektvoller Umgang mit unterschiedlichen Identitäts- und Zugehörigkeitskategorien, wie sie mit Fragen von Gender, sexuellen Lebensweisen, Herkunft oder Milieuverankerungen verbunden sind (Mecheril/Plößer 2011: 278f.).

Gesprächsführung in der Arbeitsbeziehung:

Während des gesamten Beratungsprozesses spielt eine intakte Arbeitsbeziehung zwischen Ratsuchenden und Berater/-innen eine ausschlaggebende Rolle. Die Bezeichnung Arbeitsbeziehung unterstreicht, dass die Sacharbeit neben der Beziehungsgestaltung steht. Immer geht es hierbei um Fragen von Nähe und Distanz, die in eine Balance gebracht werden müssen. Nähe steht für Einlassen auf Ratsuchende, kann aber in übertriebener Form einengen. Distanz lässt Ratsuchenden Raum für eigene Wege, kann aber auch Gleichgültigkeit bedeuten (vgl. Thiersch 2006: 32). Aus Sicht der Gesprächsführung ist ein kooperatives Vorgehen indiziert, wie es Mutzeck (vgl. 2008: 83f.) mit den folgenden Hinweisen porträtiert:

- **Direktes Ansprechen:** Ratsuchende werden in der ersten Person angesprochen, ihre Äußerungen werden unmittelbar aufgegriffen. Wesentlich kommt es darauf an, Verallgemeinerungen im Gespräch zu vermeiden.

- **Anteilnahme zeigen:** Umgesetzt wird dieses Element der Kooperativen Gesprächsführung durch aktives Zuhören, Resonanz auf Äußerungen, zugewandte Haltung einschließlich einer angemessenen Körpersprache. Ratsuchenden wird Raum und Zeit für ihre Mitteilungen eingeräumt, das Beratungstempo wird auf ihre Möglichkeiten abgestimmt.
- **Dialog und Konsens:** Im dialogischen Umgang ist die Paraphrase mit ihren wiederholenden, fokussierenden und strukturierenden Reaktionen auf Äußerungen Ratsuchender gefragt. Auf diese Weise wird Ratsuchenden das eigene Verstehen vermittelt, sie erhalten gleichzeitig die Gelegenheit, Missverständnisse auf Seiten der Berater/-innen zu korrigieren.
- **Gedanken ansprechen:** Wahrgenommene Gedanken werden aufgegriffen und in Form einer Rückmeldung angesprochen. Ratsuchende fühlen sich durch diese Gesprächshaltung mit ihren Überlegungen ernst genommen.
- **Gefühle verbalisieren:** Emotionale Reaktionen auf die in der Beratung relevanten Inhalte werden ausdrücklich aufgegriffen und mit Ratsuchenden erörtert. Berater/-innen erhalten so einen Einblick in Bereiche, die Ratsuchende belasten, bedrohen oder auch entlasten.
- **Vermeidung typischer Gesprächsfehler:** Hierzu zählen u.a. das Aufzeigen von Problemursachen, vorschnelle Lösungen, Bewertungen und Moralisierungen, Verharmlosungen und Belehrungen. Mit solchen und ähnlichen Reaktionen werden Ratsuchende nicht ernst genommen, die Arbeitsbeziehung kann auf diesem Weg nicht entstehen.

Gesprächsführung in der Fallanalyse:

Die Ressourcen und Probleme Ratsuchender und ihres Umfeldes werden hinsichtlich ihres Ausmaßes, ihres Verlaufs, bisheriger Lösungsversuche, ihrer Auswirkungen auf die alltägliche Lebensbewältigung und auf mögliche Dritte genauer beleuchtet. In der Gesprächsführung ist neben der angemessenen Befragung Ratsuchender auch der Umgang mit ihren Antworten bedeutsam. Die Anforderung besteht darin, unzensiert zuzuhören und Ratsuchende einzuladen, ihre Sichtweisen und Erfahrungen mitzuteilen. An dieser Stelle schleichen sich häufig Fehler ein, die Berater/-innen bewusst sein sollten. Zum einen sind sie auf eine breite Aufnahme- und Gedächtniskapazität angewiesen, die es ihnen erlaubt, auch länger zurückliegende Informationen aufzugreifen und in die weiteren fallanalytischen Überlegungen einzubeziehen. Zweitens ist es wichtig, Wahrnehmungsverzerrungen durch rasche Analogien, Vorurteile, Logikfehler und die ungeprüfte Anwendung von Alltagswissen möglichst zu vermeiden. Berater/-innen kommen nicht umhin, aus einer Fülle von Informationen und Daten eine Auswahl vorzunehmen und diese zu einer Einschätzung zu verdichten (vgl. Harnach 2011: 28f.).

Weitere Fehlerquellen bestehen in dieser Gesprächsphase darin, dass sich Berater/-innen auf Randprobleme einlassen und die zentralen Anliegen Ratsuchender übersehen, teilweise auch, weil sie sich auf Probleme konzentrieren, mit denen sie sich besonders gut auskennen. Mitunter fällt es Berater/-innen schwer, Ungewissheiten auszuhalten, sie sind manchmal auch nicht bereit, ihre Hypothesen zu überprüfen oder sie lassen sich zu vorzeitigen Interventionen verführen (vgl. Kähler 2009: 187f.).

Gesprächsführung in der Phase der Hilfeplanung:

Die Hilfeplanung ist das Bindeglied zwischen der Fallanalyse und der Implementierung von Interventionen. Sie wird getragen von positiv und konkret formulierten Zielen, die man unterteilen kann in Wirkungs- und Handlungsziele. Wirkungsziele benennen das angestrebte Ergebnis der Arbeit, während Handlungsziele kleinteilige Etappen der Umsetzung und Zuständigkeiten angeben (vgl. Spiegel: 138). Aus Sicht der Gesprächsführung kommt es in dieser Phase häufiger darauf an, Ratsuchende für die Mitarbeit in der Schuldnerberatung zu gewinnen. An dieser Stelle sind die folgenden Elemente der Motivierenden Gesprächsführung nach Miller und Rollnick (vgl. 2008: 81f.) ergiebig:

- Mittels offener Fragen und aktiven Zuhörens erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Dringlichkeit und Zuversicht für Veränderungen auf Seiten der Ratsuchenden.
- Ambivalenzen werden mit Ratsuchenden auf der Basis einer so genannten Entscheidungswaage erörtert. Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Vorteilen der Problembeibehaltung und den möglichen Nachteilen einer Lösung und auf der anderen Seite mit den Vorteilen einer Problemlösung und den Nachteilen der Beibehaltung. Das Ziel besteht darin, Ratsuchende für Veränderungsprozesse zu öffnen.
- Entscheidend ist überdies der Umgang mit Widerstand oder Ablehnung einer Veränderung durch Ratsuchende. Ein moralisierender Appell hilft nicht. Günstiger ist eine einfache oder verstärkende Reflexion, in der mögliche Konsequenzen der Problementwicklung aufgezeigt werden, daneben erweist sich eine Zustimmung zu den Äußerungen mit einer moderaten Verschiebung des Fokus‘ oder auch die Betonung der Entscheidungshoheit der Ratsuchenden als aussichtsreich, um Widerstand im Gespräch abzubauen.
- Einen rückläufigen Widerstand gegen Veränderungen erkennt man u.a. an Fragen, die sich auf mögliche Lösungswege beziehen. Jetzt ist der Zeitpunkt für eine strukturierende Zusammenfassung des bisherigen Verlaufs und eine allmähliche Überleitung in Lösungsideen erreicht.

Gesprächsführung in der Interventionsphase:

Wie die bisher aufgeführten Ansätze der Gesprächsführung auch in anderen Abschnitten des Beratungsprozesses

immer wieder bedeutsam sind, gilt das gleiche für die hier zusammengestellten Zugänge. In der Intervention im engen Sinn geht es um die Förderung der Handlungsfähigkeit Ratsuchender und die Bewältigung sozialer und persönlicher Probleme, die mit einer Ver- und Überschuldung häufiger einhergehen. Die folgenden Gesprächsführungszugänge bieten sich an:

- **Informierende Gesprächsführung:** Ratsuchende werden in der Sozialen Schuldnerberatung über Sozialleistungen, Sanierungsmodelle und mögliche Risiken der Ver- und Überschuldung ins Bild gesetzt. Entscheidend kommt es darauf an, Ratsuchende so zu informieren, dass sie die Mitteilungen verstehen, verarbeiten und auch umsetzen können. Aus didaktischer Sicht muss man sich als Berater/-in immer fragen, welche Informationen benötigen Ratsuchende, wie müssen diese sprachlich formuliert werden, welche auch emotionalen Reaktionen können die Verarbeitung erschweren und, dienen die Informationen der Förderung der Handlungsfähigkeiten (vgl. Pallasch/Kölln 2008: 144f.)?
- **Netzwerkorientierte Gesprächsführung:** Ratsuchende sind auf soziale Unterstützung in ihren Netzen angewiesen. Emotionaler Beistand, kognitive Auseinandersetzung, praktische Unterstützung und Anerkennung zählen zu den zentralen Wirkfaktoren in sozialen Netzen. Ausgehend von einer Netzwerkkarte, in der bestehende Bezüge systematisch erfasst werden, geht es im Gespräch darum, welche Kontakte und Beziehungen Ratsuchende wünschen und wie sie diese erreichen können. Neben praktischen Hinweisen über Kontaktmöglichkeiten erfolgt ggf. eine Analyse sozial-kommunikativer Kompetenzen und die Vermittlung fehlender Fähigkeiten durch Instruktionen oder auch durch Lernen am Modell in der Sozialen Schuldnerberatung (vgl. Pearson 1997: passim).
- **Kompetenzorientierte Gesprächsführung:** Der damit angesprochene Kompetenzdialog steht in der Tradition des Empowerment. Im Mittelpunkt steht die Erarbeitung erstrebenswerter Ziele, die beispielsweise mit der aus systemischen Kontexten stammenden „Wunderfrage“ eruiert werden. Thematisiert werden Zeiten des Gelingens, die in problembelasteten Lebensabschnitten teilweise aus dem Blick verloren gehen und wieder ins Bewusstsein gerückt werden. Schließlich geht es auch um Lösungskonstruktionen, die für konstruktive Veränderungen stehen (vgl. Herriger 2010: 124f.).
- **Krisenbewältigung:** Ver- und Überschuldungsprozesse sind teilweise mit Krisen verbunden, die das Handlungspotenzial der Betroffenen verringern. Krisen führen nicht selten zu vermeidbaren Problemeskalationen. In der Gesprächs-

führung dominieren pragmatische und lösungsorientierte Unterstützungen, erforderlich sind teilweise sehr strukturierende Vorgehensweisen, in denen vorhandene oder verschüttete Ressourcen eine wichtige Rolle spielen. In der Krisenarbeit fällt der Kooperation mit anderen Fachkräften eine wesentliche Rolle zu. Das Fundament der Krisenbewältigung liegt in einer emotional unterstützenden Beziehung und einer kurzfristig wirksamen Entlastung (vgl. Widulle 2011: 212).

V Ausblick

Die Soziale Schuldnerberatung zwischen Sozialstaat und Markt steht vor Herausforderungen. Aus der Binnensicht ist eine methodische Weiterentwicklung angezeigt, die unterstreicht, dass die Soziale Schuldnerberatung mehr ist als eine partiell technische Insolvenzberatung. Ein möglicher Rahmen für diesen Prozess wurde hier aufgezeigt. Ratsam ist angesichts des sozialen Problems der Ver- und Überschuldung eine enge Anbindung an die Soziale Arbeit mit ihren Theorien und Methoden. Durch eine solche Entwicklung wird die Soziale Schuldnerberatung auch für die nachwachsende Generation von Berater/-innen attraktiv.

Das weit verbreitete Problem der Überschuldung sprengt den Rahmen der Sozialen Schuldnerberatung. Eine engere Vernetzung mit weiteren sozialpolitischen Akteuren ist unverzichtbar, um das Problem grundständig zu lösen. Der Sozialen Schuldnerberatung und ihren Verbänden fällt insoweit auch eine politische Rolle zu, die sie durch Öffentlichkeitsarbeit, Gremienarbeit, Rechtsfolgenanalysen, Politikberatung und auch dem Entwurf von Gesetzesvorschlägen gerecht werden kann.

Insbesondere die ökonomisch restriktiven Rahmenbedingungen stellen die Soziale Schuldnerberatung vor die Frage, wie sie für den nötigen Ausbau dieses wichtigen Beratungsangebotes erfolgreich eintreten kann. Dafür sind solide empirische Studien über die Wirksamkeit auch hinsichtlich längerfristiger Effekte erforderlich. Die Kooperation der Sozialen Schuldnerberatung mit Hochschulen ist hierfür ein gangbarer Weg.

Die Schuldnerberatung blickt heute auf eine rund dreißigjährige Erfolgsgeschichte zurück, wobei Elemente der Schuldnerberatung schon lange vor der Einführung dieses Arbeitsfeldes in der Sozialen Arbeit umgesetzt wurden. Vor diesem Hintergrund erscheinen die aktuellen Herausforderungen lösbar. Die Geschichte der Schuldnerberatung ist ermutigend für die zu erledigenden Aufgaben.

Literatur

Benner, Dietrich: Allgemeine Pädagogik. Weinheim, München 2012

Bertsch, Frank/Just, Werner: Chancen der Schuldnerberatung

in der säkularen Krise. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge Juli 2011, 315-321

Bommes, Michael/Scherr, Albert: Soziologie der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel 2012

Buschkamp, Heinrich-Wilhelm: Schuldnerberatung im 21. Jahrhundert. In: BAG-SB Informationen 3/2008, 27-34

Dahme, Hein-Hürgen/Wohlfahrt, Norbert: Lehrbuch Kommunale Sozialverwaltung und Soziale Dienste. Weinheim, München 2013

Finis Siegler, Beate: Ökonomik Sozialer Arbeit. Freiburg 2009

Gitterman, Alex/Germain, Carol B.: The Life Model of Social Work Practice. New York 2008

Groth, Ulf/Schulz-Rackoll, Rolf: Zur Professionalität in der Schuldnerberatung. In: Handbuch Schuldnerberatung, Teil 2. Köln 2011

Harnach, Viola: Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Weinheim, München 2011

Herriger, Norbert: Empowerment in der Sozialen Arbeit. Stuttgart 2010

Just, Werner: Schuldnerberatung ist Sozialarbeit. In: Gastiger, Sigmund/Stark, Marius (Hrsg.) (2012): Schuldnerberatung – eine ganzheitliche Aufgabe für methodische Sozialarbeit. Freiburg, 13-19

Kähler, Harro Dietrich: Erstgespräche in der Sozialen Einzelhilfe. Freiburg 2009

Kaufmann, Franz-Xaver: Sozialpolitik und Sozialstaat: Soziologische Analysen. Opladen 2002

Knobloch, Michael/Reifner, Udo: IFF – Überschuldungsreport 2012. Hamburg

Lessenich, Stefan: Theorien des Sozialstaats. München 2012

Lutz, Roland: Perspektiven der Sozialen Arbeit. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 12-13/2008, 3-10

Mecheril, Paul/Plößler, Melanie: Diversity und Soziale Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Basel 2011, 278-288

Miller, William R./Rollnick,: Motivierende Gesprächsführung. Freiburg 2008

Mutzeck, Wolfgang: Kooperative Beratung. Weinheim, Basel 2008

Pallasch, Waldemar/Kölln, Detlef: Pädagogisches Gesprächstraining. Weinheim, München 2008

Pearson, Richard E.: Beratung und soziale Netzwerke. Weinheim, Basel 1997

Schruth, Peter: Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit. In: Schruth et al.: Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Weinheim, München 2011, 17-38

Schwarzer, Uwe: Schuldnerberatung: „Querschnittsaufgabe“ im Geflecht von Verbraucherinsolvenz, aktivierender Arbeitsmarktpolitik und Sozialarbeit? Eine steuerungstheoretische Analyse. In: BAG-SB Informationen 2/2011, 76-92

Spiegel, Hiltrud von: Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit. München, Basel 2008

Staub-Bernasconi, Silvia: Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern 2007

Thiersch, Hans: Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit. Weinheim, München 2006

Wehler, Hans-Ulrich: Die neue Umverteilung. Soziale Ungleichheit in Deutschland. München 2013

Widulle, Wolfgang: Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Wiesbaden 2011

Rahmenbedingungen der professionellen Schuldnerberatung

Heinz Blome M.A., Leiter Schuldner- und Insolvenzberatung PariSozial Detmold

Vortrag anlässlich der BAG Jahresfachtagung 2013 in München

Mein Vortrag soll sich im Folgenden mit den Rahmenbedingungen der professionellen Schuldnerberatungen und der Notwendigkeit der Weiterentwicklung dieser Rahmenbedingungen beschäftigen. Ich gehe der Frage nach, was können wir tun und vor allem, warum sollten wir es tun.

Mein Beitrag soll Denkanstöße für weitere Diskussionen geben, er kann und will nicht den Anspruch auf eine abschließende Betrachtung erheben.

Standards als Notwendigkeit zur Zukunftssicherung

Jeder, der sich mit Beratung innerhalb seiner Ausbildung beschäftigt hat, musste sich schon einmal mit den Grundsätzen der Beratung beschäftigen. Neben der Transparenz, Ergebnisoffenheit und Nachvollziehbarkeit, gehört hierzu auch die Freiwilligkeit – auch wenn gerade die Freiwilligkeit, vor dem Hintergrund mancher Finanzierungsformen, uns manchmal verloren zu gehen droht.

Was bedeutet das für die tägliche Praxis der Arbeit?

Wir benötigen den Klienten/Kunden – in der BWL würden wir sagen – als Co-Produzenten. Wer einmal bei Ikea und seinen Imbus-Schlüsseln war, kann sich diesen Begriff gut erschließen.

Nun gut, in der sozialtherapeutisch angelegten Arbeit nennen wir dies in der Konsequenz den notwendigen „Leidensdruck“, den Wunsch nach Veränderung der bestehenden Situation.

Leidensdruck erst sorgt dafür, dass wir einen möglichst inigen Wunsch nach Veränderung verspüren! Verspüren wir, die in der Schuldner- und Insolvenzberatung Tätigen, diesen Wunsch innerhalb des Arbeitsfeldes wirklich – warum sollten wir das tun?

Der Arbeitsbereich entwickelt sich einigermaßen gut – zuletzt durch die Gespräche und Reaktionen im Rahmen der InsO-Reform 2013 und deren Umsetzung in Bezug auf die Beibehaltung der Ersetzungsverfahren –, können wir uns durch die entgegengebrachte Anerkennung äußerst wertgeschätzt in unserer Arbeit fühlen. Aber reicht das? Müssen wir denn überhaupt etwas ändern? Ich denke schon!

Ein kurzer Blick zurück...

Entwicklungsschritte des Arbeitsfeldes Schuldnerberatung

Die erste spezialisierte Beratungsstelle wurde 1977 in Ludwigshafen eröffnet, bis 1986 entstanden insgesamt ca. 134 Schuldnerberatungsstellen. Von jetzt an rückten die Beratungsstellen immer öfter und intensiver in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Heute gehen wir von ca. 1100 spezialisierten Beratungsstellen bundesweit aus.

Hierfür gibt es sicherlich zwei wesentliche Ursachen.

Erstens, die gestiegene Zahl der Konsumentenkredite in den vergangenen Jahren.

Die zweite Ursache sind die stagnierenden wirtschaftlichen Entwicklungen und die Veränderungen am Arbeitsmarkt.

Daraus folgend ist und bleibt Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Statistiken der Hauptauslöser für Überschuldung in den vergangenen 25 Jahren.

Die „klassischen“ Klienten der Schuldnerberatung stammten in der Anfangszeit aus jenen Bevölkerungsschichten, die in besonderem Maße sozial und materiell benachteiligt und belastet waren, Haushalte mit geringem Einkommen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, kinderreiche Familien, Alleinerziehende und alte Menschen.

Bis zum Jahre 1998 waren sowohl die Beratungsstellen, als auch die Überschuldeten auf das Wohlwollen der Gläubiger zur Regulierung ihrer Schulden angewiesen. Nur so konnten, gemäß den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, Teilzahlungen oder Erlasse ausgehandelt werden.

Noch Anfang der 1990er Jahre hätte ich es, wie sicherlich viele der Anwesenden, in der Arbeit mit Überschuldeten nicht für möglich gehalten, eine Entschuldung auch gegen den Willen eines Gläubigers zu ermöglichen.

Zum 1. Januar 1999 änderte sich die Situation grundlegend durch das Inkrafttreten der Insolvenzordnung, durch die der Gesetzgeber den Betroffenen eine verlässlichere Möglichkeit zur Regulierung der Schuldensituation bot.

Die Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatungen hat die Justizministerin Leutheusser-Schnarrenberger auf dem Deutschen Insolvenzrechtstag am 14.03.2013 in Berlin aus-

drücklich gelobt und den Stärkungswillen des außergerichtlichen Einigungsversuches erneut bekräftigt.

All diese Entwicklungen kommen dabei nicht von alleine, sie sind von unserer Seite der Schuldnerberatungen her häufig eher reaktiv mitentwickelt worden.

Andererseits gestaltet der Gesetzgeber Positionen, in denen Schuldnerberater tätig werden, z.B. durch Anerkennungsverfahren – oder die Kostenträger durch Statistikaufgaben und Fallpauschalen. Die Ansprüche kommunaler Vertreter sind manchmal sehr problematisch zu sehen.

Die Fachdisziplinen innerhalb der Schuldnerberatung bieten hier in ihrer Heterogenität ein uneinheitliches Bild. Schuldnerberatung gerät in Gefahr zur reinen „Abwicklungsberatung“ zu werden.

Doch nach wie vor ist die ganzheitliche, psychosoziale Beratung ein unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Schuldnerberatung. Das auch in Zeiten von ALG II, Beratungsweisen und Fallpauschalen.

Auch hier geht es um die Bewältigung persönlicher Problemlagen und um die psychosoziale Stabilisierung des Klienten als Grundlage für ein Gelingen der Restschuldbefreiung. Lange bevor die einzelnen rechtlichen Schritte zum Verfahrensablauf greifen, muss der Schuldnerberater Unterstützung und Begleitung gewähren, vorbereiten und sowohl Wissen als auch Verständnis vermitteln. In der Beratungspraxis ist die Erstanfrage der Klienten allerdings häufig die Anfrage „ich kann nicht mehr, ich will auch so eine Insolvenz“. Die ganzheitliche Beratung, zur Sicherstellung der nachhaltigen Entschuldung muss das Ziel bleiben. Also muss auch die heute häufig von Klienten verlangte Insolvenzberatung ihrer Beratungsaufgabe nachkommen. Die Beratungslandschaft hat sich in den vergangenen 30 Jahren stark entwickelt.

Eine Entwicklung, die bis hin zur Gründung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung im Mai 1986 und der Gründung der AG SBV 1995 führte.

Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen

Einfluss und Wirkung zeigten einige Aspekte, die ich an dieser Stelle nur aufzählend betrachten möchte:

- Finanzierungsrichtlinien
- Forschung / Wirkstudie
- Zusammenarbeit / Kooperation Kreditwirtschaft / Zeitschrift für Verbraucherinsolvenz
- Gesellschaft und wirtschaftliche Entwicklung, Interesse der Finanzwirtschaft an Präventionsangeboten
- Rechtliche Veränderungen von BSHG über SGB zu InsO und ZPO

Dies alles haben die Tagungsteilnehmer – der überwiegende Teil der tätigen Schuldnerberatungsfachkräfte – erlebt. Das Arbeitsfeld hat sich sozusagen gemeinsam entwickelt.

Aber, ich stelle mir die Frage, wie geht es neuen, jungen Kollegen, evtl. Quereinsteigern, die in das Arbeitsfeld eintreten – wie steht es um die Zukunft der sozialen Schuldnerberatung?

Es wird zwar beklagt, dass jüngere Kollegen zu technokratischen Verfahren neigen – aber wodurch entsteht das? Es folgt der Versuch der Reduktion auf eine These, um dies anschließend mit den Tagungsteilnehmern zu überprüfen.

Die soziale Schuldnerberatung steht in den kommenden 5 bis 10 Jahren vor einem Generationswechsel.

Die Entwicklung könnte die Schuldnerberatung ähnlich einholen wie den Bereich der Erzieher, in dem momentan händierend nach qualifizierten Fachkräften gesucht wird. Nur einerseits bedingt durch einen höheren Bedarf (s. gesetzliche Regelungen im U3-Bereich), andererseits sicherlich verursacht durch eine Überalterung des Personals. Dort gibt es einen enormen Sog durch diesen Doppelleffekt.

Die Folge davon ist, Standards und Zugangsbedingungen z.B. in den Ausbildungszugängen werden herabgesetzt bis hin zu dem Umschulungsangebot der „Schleckerfrauen“ – welche in der Menge aber auch nicht wirklich ausreichen. Wir haben ähnliches auf dem Gebiet des Sozialwesens vor Jahren bereits im Bereich der Pflege erlebt.

Es folgte zur Beweisführung eine kleine Umfrage unter den Tagungsteilnehmern per Handzeichen, deren Ergebnis ergab, dass rd. 2/3 der anwesenden Fachkräfte zur Altersgruppe >50 Jahren und die restlichen Anwesenden sich auf die Gruppe unter 50 und wenige unter 40 verteilen.

Eine Situation, die nach mehr als 25 Jahren BAG darüber nachdenken lassen sollte, wie es in Zukunft mit der Stellenbesetzung der Schuldnerberatungsstellen rein faktisch aussehen soll.

Jede Berufsgruppe ist für ihre Fortentwicklung verantwortlich. Bei den Anwesenden unterstellte ich, allein schon durch die Mitgliedschaft in der BAG, ein hohes Engagement für das Arbeitsfeld. Die BAG hat allerdings nach meinem Dafürhalten einen noch zu geringen Organisationsgrad im Feld. Also stellt sich auch hier wieder die Frage – wie hoch ist der Leidensdruck?

Veränderung des Klientels

Wie angeführt, haben sich die Anforderungen und Aufgaben der Schuldnerberatung im Verlauf der letzten Jahre vielfach verändert und auch erweitert. Aber nicht nur die Beratungsarbeit hat sich, wie oben schon angemerkt, verändert, es ist ebenfalls eine Veränderung in den Klientengruppen festzustellen.

Zunehmend betrifft Überschuldung heute auch die ehemaligen Mittelschichten, wobei Auslöser wie temporäre Arbeitslosigkeit, Ehescheidungen oder Krankheiten auch hier im Mittelpunkt stehen.

Daneben haben wir eine wachsende Zahl von Kleinselbständigen, die zahlungsunfähig geworden sind. Auch hier reicht es nicht aus, die wirtschaftlichen, rechtlichen und formalen

Probleme allein zu lösen – auch wenn dies meist in der Erstanfrage formuliert wurde – sofern sich die Beratungsstelle überhaupt auf dieses Klientel einlässt. Auch hier geht es um Ganzheitlichkeit, d.h. um die Beratung und Betreuung der sozialen Probleme, der familiären und privaten Hintergründe und deren Einflussfaktoren, sowie der wirtschaftlichen Gesamtsituation.

Zur Diskussion um eine stärkere Professionalisierung

In dem beschriebenen Zusammenhang gewinnt die Idee des Case-Managements bzw. Fallmanagement wieder zunehmend an Bedeutung. Alle Hintergründe des Klienten – wirtschaftliche, soziale, psychische und gesundheitliche – werden erfasst und dementsprechende Hilfen und Konzepte gesucht und angeboten.

Dabei sollen idealerweise die unterschiedlichen Hilfen in einer Hand gebündelt sein, um größtmögliche Effektivität zu erzielen. Mehrfachhilfen werden durch dieses Konzept vermieden, die Ziele der Beratung können leichter im Auge behalten werden.¹ So können zusätzliche Dienstleistungen und Beratungsangebote, wie z.B. Eheberatung, Drogenberatung oder auch Erziehungsberatung hinzugezogen und von einem Berater, dem sog. „Case-manager“ organisiert werden.

In vielen Fällen ist es sicherlich geraten, die professionelle Unterstützung anderer Einrichtungen, seien es nun Rechtsanwälte, Bankbetriebswirte oder auch Psychotherapeuten in Anspruch zu nehmen oder im Optimalfall gleich in interdisziplinären Teams zu arbeiten.

Hierzu gefällt mir persönlich auch der Gedanke der Vernetzung. Nicht jene Vernetzung im Sinne allein von papiernen Kooperationsverträgen, sondern von gelebter Zusammenarbeit in physikalischen Einheiten.

Ähnlich beispielsweise den britischen Early- Excellence-Centern zur Förderung von Kindern und deren Familien, um eine gelingende Bildungsentwicklung für alle Kinder zu ermöglichen. Mein Ansatz wäre eine Art Beratungshäuser oder gar Beratungsläden – sicherlich nicht ganz neu, aber immer noch aktuell. Dieses würde regional eine Zusammenarbeit der Verbände erfordern – da nicht alle Verbände in allen Bereichen tätig sind. Es beinhaltet aber auch enorme Chancen und Synergiemöglichkeiten. Beispielsweise, um auch hier wieder Akzente für die soziale, kostenfreie Schuldnerberatung in professioneller Weise zu setzen.

Damit ein Schuldnerberater zum Case-Manager werden kann, muss er natürlich über soziales Wissen verfügen. Eine fundierte, breit aufgestellte Ausbildung in sozialen Bereichen und den dazugehörigen Perspektiven ist somit unerlässlich. Lediglich ein Hinweis auf die möglichen weiteren Dienstleistungen dürfte für den Klienten jedoch in keinem Fall ausreichen.

¹ Kuntz, Roger: Arbeitsansätze und Arbeitsinhalte in: Schruth u.a., S. 29/30

Ein hoher Anspruch – ja – aber in komplexen Systemen ein lohnenswertes, sinnvolles Ziel.

Welche Anforderungen sollen nun an den Berater gestellt werden? Welche Qualifikationen sollte er, muss er besitzen? Die Diskussionen um eine stärkere Professionalisierung der Schuldnerberatung haben sich in den letzten Jahren verstärkt – die Idee einer eigenständigen Disziplin innerhalb der Sozialarbeit existiert. Das Thema ist mindestens seit Einführung der InsO und der damit verbundenen Stellenaufstockungen konkreter diskutiert worden. Die Insolvenzrechtsnovelle, mit ihrer Einführung zum 01.07.2014, wird dies nochmals verschärfen.

In diesem Zusammenhang zunächst eine kurze Begriffsklärung:

Profession versus Professionell

Der Soziologe Uwe Schwarze hat sich zu diesem Thema bereits im vergangenen Jahr ausführlich auf der Jahrestagung der BAG geäußert und kam zu dem Schluss der Semiprofession. Fritz Schütze ist in seiner Analyse der Sozialen Arbeit als Profession etwas milder – die Autoren haben beide das Dilemma des Arbeitsbereiches erkannt – viele Fachbereiche bilden die Gesamtheit, welche sich am Ende Schuldnerberatung nennt – Schütze bezeichnet dies als bescheidene Profession.

Für mich ist die Frage nach der Profession und der Professionalität eher die nach: *tun wir die richtigen Dinge und tun wir die Dinge richtig?*

Qualitätsstandards, und mit diesem Thema hat sich die Jahresfachtagung 2013 ebenfalls ausführlich beschäftigt, erklären, wie wir es tun (sollen) und sie beschreiben die Prozesse – Profession im Sinne einer Verberuflichung soll eher erklären, warum wir es tun – oder? (klassische Professionen wie Ärzte oder Rechtsanwälte haben hierfür einen definierten Kodex)

Die Professionsdebatte stellt also genau genommen die Qualitätsziele.

Und hier fangen die Probleme schon an. Es ist manchmal einfacher, im Konsens oder in kleineren Einheiten technische Prozesse zu beschreiben, der Prozessablauf bestimmt den akuten, täglichen Handlungsverlauf. Für eine dauerhafte Entwicklung kommen wir nicht umhin, die Frage nach dem *warum*, weiter oder immer wieder zu verfolgen.

Wir können nicht davon ausgehen, dass zukünftige Berufseinsteiger Zeit genug haben, die prozesshafte Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung vom Anfang bis heute nachzuvollziehen und anschließend verinnerlichen zu können. Wir haben das Berufsbild, welches zur Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung abgewandelt wurde – aber wer ist der Hüter, der dynamische Fortentwickler dieser Tätigkeitsbeschreibung?

Und wo könnte ich sie beispielsweise als Kunde/Klient verbindlich nachfassen oder einsehen?

Auch hier kurz der Blick auf die bisherige Entwicklung. Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung ersetzt das Berufsbild².

Die Schuldnerberatung als Profession ist zum größten Teil eine Tätigkeit, welche durch Fortbildungen geprägt und spezialisiert ausgebildet wird, siehe beispielsweise hierzu die Rahmenkonzeption des Deutschen Caritasverbandes für die Fortbildung zur Sozialberatung von Schuldern.

Es gibt, auf der Basis der verschiedenen verbindlichen Ansichten, zwischenzeitlich mehr oder weniger gleich gelagerte Curricula eines Zertifikatskurses Schuldnerberatung.

Diese führen aber allesamt nicht zu einem geprüften und damit evtl. auch zu einem geschützten Abschluss mit einer einheitlichen Bezeichnung.

Der Begriff des Schuldnerberaters ist bis heute feststehend, aber keinesfalls geschützt. Zwischenzeitlich gibt es sogar Schuldnerberater „IHK“.

Bereits im Jahr 2000 titelte einer der Mitautoren des Berufsbildes der AG SBV noch in einer Veröffentlichung „Schuldnerberater als anerkannter Beruf?“³. Diesem Verständnis folgend könnte Schuldnerberatung auch als Fortbildungsberuf staatlich anerkannt werden.

Nachdem man einige Zeit in Gremien und auf Fachtagungen Diskussionen über das „Berufsbild Schuldnerberater“ geführt hatte, entstand 2002 eine bundesweit einheitliche Fassung, die bereits von den Fachgremien fast aller beteiligten Verbände vorläufig anerkannt worden ist. Heute mit der veränderten Bezeichnung „Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung Schuldner- und Insolvenzberater/in“.

Auffallend ist allerdings, dass sich vor allem die kommunalen Träger aus der Entwicklung und Diskussion – bis auf einzelne Akteure – herausgehalten haben.

Auslöser hierfür waren sicherlich auch die befürchteten arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Diese Konsequenzen bedeuten einerseits einen verbindlichen arbeitsinhalten und arbeitstechnischen Rahmen und andererseits die Anerkennung einer Spezialisierung in Form von tariflicher Anerkennung.

Der vorläufige Verbindlichkeitscharakter der Beschreibung hat in der Praxis noch zu keinen wirklichen Konsequenzen nach außen geführt.

Schuldnerberatung zwischen Profession, Spezialisierung und Fachdisziplin

Verfolgt man die bisherige Entwicklung, so geht die Schuldnerberatung einen ähnlichen Weg, wie die Sozialarbeit im Allgemeinen oder auch ihre Fachbereiche, z.B. Straffälligenhilfe oder Betreuungsarbeit, Bewährungshilfe oder aber auch der Bereich Sozialmanagement. Die Professionalisierung ergibt sich aus den Erfahrungsqualitäten ihrer aufbauenden

2 Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände, Bundesvertretungsorgan der Schuldnerberatungen der Wohlfahrtspflege, der Verbraucherzentralen und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG SB)

3 Siehe H.W. Buschkamp in BAG-SB Informationen Heft 1/2000, S. 48

Akteure und die Forschung wird zunächst fächerübergreifend von wissenschaftlichen „Neben“-Disziplinen geprägt.

Die bereits zahlreich vorhandenen Veröffentlichungen und Forschungen machen sehr deutlich, dass ein spezialisierter Bereich Schuldnerberatung innerhalb der Sozialarbeit längst entstanden ist.

Ein Spezialisierungsbereich, welcher in beraterischer Hinsicht durchaus auf den Grundlagen des Sozialarbeitsstudiums fußt, durch die spezifischen Anforderungen jedoch mit diesen nicht mehr alleine auskommt. Diesem tragen auch die Ausführungsbestimmungen der verschiedenen Bundesländer für die Anerkennung von InsO Kräften Rechnung – so heißt es für NRW z.B.: Voraussetzung ist eine in der Regel 2-jährige Tätigkeit, möglichst in Vollzeit innerhalb einer Schuldnerberatungsstelle.

Problematisch wird zukünftig nach meinem Dafürhalten eher die Frage, woher bekommen unsere zukünftigen Berufskollegen diese Erfahrung – wenn diese Erfahrungsgewinnung nicht refinanziert ist?!

Der Berufsbildprozess ist noch nicht abgeschlossen. Er wird es mit Hinblick auf die sich parallel entwickelnden gesellschaftlichen Veränderungen (z.B. Umgang mit einer älter werdenden – verschuldeten Bevölkerung, vermehrte Patchwork-Familien) nicht sein. Wieder einmal ist es ein Prozess, welcher durch äußere Faktoren im positiven Falle angestoßen, im negativen Falle gefordert oder doch einfach nur notwendig geworden ist. Evtl. ist es ja auch so, dass die Schuldnerberatung in einer sich ändernden Gesellschaft ein Akteur innerhalb der verschiedenen Gruppen geworden ist. Allerdings ist die Schuldnerberatung ein Akteur, der durch die Übernahme von hoheitlichen Tätigkeiten, hier zu nennen ist z.B. die Begleitung und Bescheinigung im außergerichtlichen Vergleich im Insolvenzverfahren, das Nischendasein verlassen hat. Schuldnerberatung ist zum Akteur innerhalb der Anspruchsgruppen mit Folgewirkung geworden.

Die Schuldnerberatung ist in ihrer sozialanwaltlichen Tätigkeit sozusagen zum Krankenhaus des Geldsystems, und ihre offene Sprechstunde zur emergency room oder auch zur EZB des kleinen Mannes geworden.

Um dieser Rolle verantwortlich gerecht zu werden, bedarf es auch eines konsequenten Ausbaus der Professionalisierung und ihrer Beschreibung – ja sogar ihrer verbindlichen Manifestierung.

Berufsfeld – Berufsverband

Die Vertretung der Sozialen Schuldnerberatung ist heute geteilt; wir haben einerseits die BAG. Ein Dach, unter dem sich die Schuldnerberater der Verbände, Verbraucherzentralen, der Betriebe und Kommunen zusammengefunden haben. Ein demokratisch organisierter, ehrenamtlich vertretener Zusammenschluss von beruflich Handelnden. Ziel der BAG ist die Fortentwicklung der Disziplin und ihrer inhaltlichen Entwicklungen; die Organisationsstruktur ist dabei klar auf Landesverbände und Bundesverband verteilt und hat somit ein klares Kaskadensystem.

Der Verband steht allen innerhalb des Feldes Tätigen vor dem Hintergrund der Satzung offen. Es besteht ein intensiver Austausch mit der Fach- und Hochschulwelt.

Auf der anderen Seite gibt es die rd. 10 Jahre später gegründete AG-SBV, welche die verbandliche Schuldnerberatung – also die Gruppe der Wohlfahrtsverbände und Verbraucherzentralen – vertritt. Sie ist ein loser Zusammenschluss von meist hauptberuflichen Referenten – die Strukturen sind nach Verbandsanteilen verteilt, es besteht eine flache Struktur, wobei die Verteilung der Vertreter für Dritte nicht transparent erscheint. Die BAG ist innerhalb der AG SBV zwar Mitglied und man arbeitet sich zu – von einer kooperativen Zusammenarbeit sind wir jedoch noch entfernt.

Ein Zusammenschluss von BAG und AG-SBV wäre für die Fortentwicklung der Disziplin wünschenswert, ist aber aufgrund von Partikularinteressen nicht wirklich absehbar.

Diese Zergliederung des Berufsfeldes bremst eine Weiterentwicklung des Arbeitsfeldes aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen.

In der Sozialarbeit haben wir diese Probleme bis zur ernsthaften Zusammenarbeit der Berufsvertretungen Anfang der 1990er Jahre erlebt. Die verschiedenen Berufsverbände der Sozialarbeit, der Sozialpädagogik und der Heilpädagogik, DBS und BSH schlossen sich erst 1994 zum DBSH zusammen.

Auch hier hat es lange gedauert, bis es eine einheitliche Vertretung gab. Hinderungsgrund waren zuvor immer wieder divergierende Partikularinteressen, die einem Gesamtzusammenhang im Wege standen.

Berufsverband – Berufsregister:

Möglichkeiten – Grenzen

Was also fehlt, ist eine aktive zentrale Institution, welche die dynamische Fortentwicklung der Fachdisziplin begleitet. Die Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung ist zwar von zahlreichen Verbänden verabschiedet – aber was kommt nun? Ist das jetzt schon eine Berufsordnung? Haben wir nun die Bezeichnung Schuldner- und Insolvenzberatender nach AGSBVBAG-IHK? Und wer stellt die 4-stündigen Klausuren und die Prüfungskommission, welche in der zugehörigen Ausbildungs-Rahmenordnung zur Funktions- und Tätigkeitsbeschreibung der AG SBV beschrieben wurden? Oder müssen wir, wie z.B. beim Master im Pflegemanagement, über die Zusammenarbeit mit den Hochschulen nachdenken?

Kann ein Aufbaustudium Abhilfe schaffen?

Schauen wir in den Bereich der Bewährungshilfe, die uns im Spezialisierungsgrad ähnlich ist. Dort gibt es bereits solche Ansätze.

Die Hochschule Heidelberg bietet für den Bereich der Bewährungshilfe einen Master FORENSISCHE SOZIALE ARBEIT an – eine interessante Entwicklung!

Es geht auch anders, die Berufsbetreuer haben zur Sicherstellung ihrer Fortentwicklung und ihrer Berufsinteressen relativ schnell einen Berufsverband gegründet. Auch die

Berufsbetreuer sind ein recht junger Arbeitsbereich, das Betreuungsrecht wurde erst 1992 eingeführt. Inzwischen existiert hier sogar ein entsprechendes Berufsregister, also die Möglichkeit, dass sich Anspruchsgruppen über Vertreter der Zunft zu informieren können, z.B. über Profile, und um gegebenenfalls auch geordnet Kritik äußern zu können.

Ein Berufsregister könnte auch für uns ein erster Schritt sein, professionelle Rahmenbedingungen, zu schaffen. Hierfür ist die BAG nach meiner Auffassung als überverbandliche Organisation am idealsten geeignet. Es könnte sich auch auf die Mitgliederzahl und den Organisationsgrad auswirken. Bei Stellenneubesetzungen könnten Träger auf solch ein Register zurückgreifen. Im Bereich der Supervision z.B. haben wir sehr umfangreiche Zertifizierungsrichtlinien, die DGSV (Deutsche Gesellschaft für Supervision) hütet sehr genau die Anerkennungsrichtlinien. Die Fortbildungen und Ausbildungen, selbst die Fortbildungsveranstaltungen sind zertifizierungspflichtig. Es gibt eine enge Zusammenarbeit beispielsweise mit der Fachhochschule Kassel – auch ein Weg für professionelle Rahmenbedingungen.

Berufsverband, ein Gedanke?

Es fehlt uns hierfür evtl. doch ein Berufsverband – auch wenn das Verbändeinteresse hieran unter Umständen nicht so groß sein sollte.

In einem solchen Kontext können Gedanken entwickelt werden, was z.B. die weiteren Rahmenbedingungen für die soziale Schuldnerberatung angeht. Überlegungen z.B. zu einer Mindestgröße, was die Stellenbesetzung angeht. Eine ausreichende Ausstattung mit unterstützender Sachbearbeitung – auch wir, als spezialisierte Schuldnerberatung, müssen über geteilte Arbeitsprozesse nachdenken, technische Entwicklungen – siehe Onlineberatung etc.. In diesem Zusammenhang stellt sich abermals die Frage nach den multiprofessionellen Teams?

Vor dem Hintergrund der InsO Novelle 2013 und den Folgen der Vertretungsmöglichkeit im Insolvenzverfahren bekommen diese Aspekte auch noch einmal eine größere Bedeutung, Kleinstberatungsstellen mit bis zu zwei Beratern können hier massive Probleme bekommen – urlaubsbedingte Schließungen sind dann nicht mehr vertretbar.

Ein Berufsverband und ein Berufsregister könnten die Probleme der Abgrenzung zu den sog. „guten oder schlechten gewerblichen Anbietern“ vereinfachen. Es würde sich die Möglichkeit für Ratsuchende bieten, sich zu informieren, aber auch gegebenenfalls Unmut konstruktiv anzubringen. Für Berufsneulinge würde sich somit die Frage, „wie werde ich eigentlich Schuldnerberater?“ leichter beantworten lassen.

Finanzierungsträger wollen meist auch klare Richtlinien haben und möchten wissen, woran sie sind. Auch dies klärt Finanzierungsrahmenbedingungen. Für die Verbände ist das Arbeitsfeld Schuldnerberatung meist nur ein kleinerer Teil ihres Angebotes. Es ist gesellschaftlich unangenehm, nicht immer positiv besetzt. Es betrifft nicht die gesellschaftspolitisch so wichtigen und anerkannten Bereiche der Pflege alter Menschen und der Arbeit im Kinder- und Jugendhilfebereich. Da mag es auch nicht verwundern, dass die Fortentwicklung des Themas nicht auf Platz eins der Agenda der Anstellungsträger steht.

Hierfür sollte sich ein spezialisierter, überregional tätiger, vernetzter Verband einsetzen.

Andernfalls könnte es in der Zukunft dazu kommen, wenn die Zahl der neu zu besetzenden Stellen sich mit den Sparanstrengungen der Kämmerer trifft, dass es auch hier zu geringqualifizierten Stellenbesetzungen kommen wird. Erste Beispiele gibt es schon, Industriekaufleute zu Schuldnerberatern im Schnellverfahren umzuschulen. Das würde den technischen Berufen, wie z.B. Dipl. Ing.'s oder dergleichen, in dieser Art nicht passieren!

In diesem Kontext sehe ich die BAG, auch wenn es ein langer Weg sein wird. Die letzten 10 Jahre haben aber gezeigt, dass das Arbeitsfeld seinen Experimentalcharakter verloren und eine feste Position in der Geldgesellschaft erlangt hat.

Die Tätigkeiten und Abläufe sind zwischenzeitlich gut beschrieben, die Wirkung und Kundenzufriedenheit wird beforscht. Bei den aktuellen Diskussionen um die InsO-Reform und den Erhalt des Ersetzungsverfahrens im Reformprozess haben wir gezeigt, dass die Berufsgruppe enorme Energie aufbringen kann, dass sie in der Lage ist, Allianzen mit Dritten, wie z.B. Gläubigervertretern, zu schließen. Wenn Schuldnerberatung diesen Organisationsgrad innerhalb des Arbeitsfeldes und diese Energie in die Weiterentwicklung einheitlicher beruflicher Standards setzt, kann es auch zur Normalisierung der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung als professionelle Dienstleistung und somit zu einer Normalisierung der Notwendigkeit des Angebotes innerhalb der Gesellschaft beitragen.

Diese Normalisierungstendenzen hat die Schuldnerberatung im Austausch mit Akteuren innerhalb des Arbeitsfeldes, wie z.B. in der Zusammenarbeit mit Gesetzgebung, Gläubigervertretern, Kreditwirtschaft, Rechtspflege bereits erreicht.

Auf dem Weg in die gesellschaftliche Normalisierung kann die Schuldnerberatung eine stärkere Professionalisierung noch gebrauchen. Es bleibt spannend!

Ist Schuldnerberatung (nur) hilfreich?

Ein Reflexionsangebot aus der Perspektive der sozialen Ausschließung¹

Prof. Dr. Hans Ebli und Kerstin Herzog, Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Wenn aus der Perspektive der Schuldnerberatung bisher darüber nachgedacht worden ist, was Schuldnerberatung ist und was sie für Überschuldete leisten kann und leistet, dann sind altruistische Motive und Wirkungen betont worden. So beschrieben Dieter Korczak und Gabriele Pfefferkorn in ihrer 1992 veröffentlichten und prominenten Studie „Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland“ Schuldnerberatung als Hilfestellung zur wirtschaftlichen Sanierung und psychosozialen Stabilisierung (Korczak / Pfefferkorn 1992). Ähnlich argumentierte auch Frank Bertsch 2012 auf der Jahresfachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, als er Schuldnerberatung als Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Integration einordnete (Bertsch 2012).

Wir wollen nun Schuldnerberatung aus einer anderen Perspektive in den Blick nehmen. In der Theoriedebatte der Sozialen Arbeit lassen sich neben altruistischen Konzeptionen und Beschreibungen auch Reflexionen finden, die grundsätzlich bezweifeln, dass Soziale Arbeit (nur) hilfreich ist oder sein kann. Um in diese Denktradition einzuführen, werden wir zunächst drei derartige Reflexionen kurz vorstellen. Aus der Perspektive „Soziale Arbeit und soziale Ausschließung“ werden wir dann ausführlicher ein Angebot zur Reflexion der Organisations- und Arbeitsweise von Schuldnerberatung machen. Abschließend sollen Perspektiven aufgezeigt werden.

Wir beziehen uns auf eine diskursanalytische Untersuchung des Institutionalisierungsprozesses des sozialarbeiterischen Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“ (Ebli 2003) und eine Reihe gemeinsamer kleinerer unveröffentlichter Folgereflexionen des Arbeitsfeldes. Diese Grundlage nehmen wir zum Ausgangspunkt, um darüber nachzudenken und politisch zu verhandeln, ob wir das wirklich so haben wollen. Wir verstehen unsere Anregungen nicht als eine abgrenzende Kritik, die von „der Wissenschaft“ an „die Praxis“ gerichtet ist, sondern als ein Reflexionsangebot für eine gemeinsame Suche nach dem „Hilfreichen“ der Schuldnerberatung für ihre Nutzer_innen. Dass hierin ein gemeinsames Interesse begründet liegt, setzen wir allerdings voraus.

Perspektivwechsel: Soziale Arbeit ist nicht nur und nicht immer Hilfe

Bereits 1978 fragt Siegfried Müller nach der gesellschaftlichen Funktion Sozialer Arbeit. Ausgehend von einer Kritik an traditionellen altruistischen Fürsorgetheorien, die Soziale Arbeit lediglich als Hilfe bestimmen, und einer Kritik an bestimmten historisch-materialistischen und aus der kritischen Kriminologie stammenden Funktionsbestimmungen, die Soziale Arbeit lediglich als Kontrolle bezeichnen, argumentiert er, dass Soziale Arbeit stets „Hilfe und Kontrolle zugleich“ sei (Müller 1978). Das Alltagshandeln Sozialer Arbeit sei stets durch Momente der Hilfe und durch Momente der Kontrolle gekennzeichnet. So kann die Vermittlung eines Jugendlichen in Lohnarbeit sehr wohl für ihn selbst eine Hilfe bedeuten. Sie beinhaltet jedoch stets auch Momente der sozialen Kontrolle, indem dieser hierdurch an die kapitalkonforme Verkehrsform der Lohnarbeit herangeführt wird.

Das Konzept der „Sicherheit und Disziplin“ von Christoph Sachße und Florian Tennstedt (1986) bietet eine weitere Möglichkeit, Soziale Arbeit im Spannungsfeld von gesellschaftlichen Anforderungen und den Interessen sowie Bedürfnissen ihrer Nutzer_innen kritisch zu analysieren. Die theoretisch-historische Argumentation basiert auf der These, dass sich Gesellschaftsmitglieder über den marktgesteuerten Austausch von Gütern und Leistungen reproduzieren, in kapitalistischen Gesellschaften typischerweise über den Arbeitsmarkt und den Warenmarkt. Öffentliche sozialpolitische Leistungen und Einrichtungen sind als Reaktionen auf die spezifischen sozialen Reproduktionsrisiken wie Alter, Krankheit und Arbeitslosigkeit zu verstehen. Diese Leistungen der Sozialpolitik weisen hierbei eine spezifische Prägung auf, so eine weitere These von Sachße und Tennstedt. Sie stellen zum einen kompensatorische Transferleistungen für die Fälle gescheiterten privaten Tauschs bereit und erfüllen hierdurch eine Lohnersatzfunktion. Auf dieser Ebene steht Sozialpolitik für die Dimension der Sicherheit. Für Situationen der Arbeitslosigkeit werden so etwa Leistungen wie Arbeitslosengeld, als Ersatz für ausfallenden Lohn zur finanziellen Absicherung, aber auch Beratungen durch Soziale Arbeit bereitgestellt. Auf der anderen Seite erfüllen sozialpolitische Leistungen zugleich eine Sozialisationsfunktion. Indem sie gewährleisten, dass Gesellschaftsmitglieder grundsätzlich weiter bereit sind, sich durch private Tauschakte zu reproduzieren, stehen sie ebenso für die Dimension der Disziplin. Für Situationen der Arbeitslosigkeit wird diese Bereitschaft zur Reproduktion über Lohnarbeit neben der Begrenzung von Leistungen zentral durch perma-

¹ Der vorliegende Artikel ist eine überarbeitete Version des Vortrags von Prof. Dr. Hans Ebli mit dem Titel „Soziale Ausschließung und Schuldnerberatung“ bei der Jahresfachtagung 2012 der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung zum Thema „Schuldnerberatung als Antwort auf gesellschaftlichen Wandel“ in Würzburg.

nente Verhaltensanforderungen abzusichern versucht². Soziale Arbeit, verstanden als Teil staatlicher Sozialpolitik, ist ebenfalls als eine Reaktion auf soziale Reproduktionsrisiken einzuordnen und bewegt sich ebenso im Spannungsfeld von Sicherheit und Disziplin.

Helga Cremer-Schäfer formuliert 2001 ihre Kritik sozialstaatlicher Institutionen auf der Basis eines gesellschaftskritischen Konzepts von „sozialer Ausschließung“³. So eröffnet sie eine spezifische Sicht auf Details von Herrschaftsausübung durch Institutionen und deren Personal: „Institutionen regulieren Handlungsmöglichkeiten, d.h. sie herrschen durch die Ressourcen, die sie (den einen) zur Verfügung stellen und (den anderen) verweigern. Wer sie nutzt, um sich zu reproduzieren, unterwirft sich gleichzeitig der Selektivität der Institutionen. Wer darin arbeitet, beteiligt sich an institutionalisierter Herrschaft und leistet ‚Herrschaftsarbeit‘. Das Personal der Institution kategorisiert, verteilt und verweigert Ressourcen, teilt Positionen zu, wendet Sanktionen und Strafen an (...)“ (Cremer-Schäfer 2001, S.63). Diese Perspektive werden wir folgend zur Reflexion der Organisations- und Arbeitsweise von Schuldnerberatung nutzen.

Allgemeine Ausführungen zum Zusammenhang von Sozialer Arbeit und sozialer Ausschließung

In auf Lohnarbeit aufgebauten Gesellschaften sind die meisten Menschen, um zu überleben und an gesellschaftlich erzeugten Ressourcen teilzuhaben, darauf angewiesen, ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Reproduktionsrisiken wie Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit werden zumindest für die Betroffenen existentiell; sie verweisen auf grundlegende gesellschaftliche Widersprüche, erzeugen gesellschaftliche Konflikte und geben manchmal Anlass zu fachlichen, massenmedialen und politischen Problematisierungsprozessen. Im Zuge dieser Problematisierungsprozesse ringen unterschiedliche Akteursgruppen mit je spezifischen Interessen um die Beantwortung der Frage, wem unter welchen Bedingungen und wie zumindest ein Mindestmaß an sozialer Teil-

habe ermöglicht werden soll, letztlich um die Organisation von Maßnahmen sozialstaatlicher Sekundärintegration⁴. Die entsprechenden Kämpfe haben historisch ein Gefüge von sozialstaatlichen Institutionen, auch Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit, hervorgebracht.⁵

Transformationen der Wohlfahrtsstaatlichkeit lassen sich ausgehend von der Reflexionsfolie des Fordismus beschreiben. Die fordistische Phase der Bundesrepublik Deutschland war gekennzeichnet durch eine relativ kurze, erste spezifische Phase der Massenproduktion und des Massenkonsums, ebenso wie durch ein hohes Wirtschaftswachstum, eine niedrige Arbeitslosenquote, der Sozialpartnerschaft und der keynesianischen Wirtschaftspolitik der 1960er und teilweise noch der 1970er Jahre. Nachlassendes Wirtschaftswachstum und steigende Arbeitslosenzahlen am Ende der fordistischen Phase brachten zunehmend exklusivere Definitionen von „Zugehörigkeit“ mit sich. Diese skizzierten Strukturen und Prozesse wurden sozialwissenschaftlich unter der Überschrift „soziale Ausschließung“ verhandelt, und in gesellschaftskritischer Lesart als „das strukturierte und organisierte Vorenthalten der Teilhabe an gesellschaftlich produzierten Ressourcen“ (Cremer-Schäfer 2001, 60) beschrieben. Ausschließungsvorgänge sind ohne Blick auf Macht und Kategorisierungen nicht zu verstehen, sie setzen diese voraus. Mit „Kategorisierung“ ist „die Herstellung, Durchsetzung und Anwendung der symbolischen Einordnung von Menschen“ gemeint (Steinert 2000, 16). Über Vorgänge der sozialen Ausschließung, deren weitere gesellschaftliche Bearbeitung und über die damit verbundenen Kategorien von Menschen wird freilich gestritten.

In Auseinandersetzung mit gesellschaftlich hegemonial gewordenen „Vereinbarungen“, wie sozialpolitischen Programmen, sozialrechtlichen Bestimmungen und massenmedial präsentierten Unumstößlichkeiten, werden Angebote von Trägern der Wohlfahrtspflege organisiert und vom Personal der Sozialen Arbeit personenbezogen umgesetzt. Die Funktionen dieser sozialstaatlichen Institutionen liegen über den Personenbezug in der Grenzziehung und der Strukturierung des Grenzgebiets zwischen Integration und Ausschließung; sie regeln den Zugang zu Ressourcen der Teilhabe. Menschen in Situationen sozialer Ausschließung suchen nach für sie „hilfreichen Ressourcen“, um ihre Situation zu verbessern. Sozialstaatliche Institutionen und Institutionen der Sozialen Arbeit halten „hilfreiche Ressourcen“ vor; zumindest werden diese Ressourcen von zentralen Akteuren in sozial- und fachpolitischen Aushandlungsprozessen hin-

2 Das Regelwerk des SGB II unter dem Grundprinzip des „Förderns und Forderns“ lässt sich als Lehrbuch für die Zusammenhänge von Sicherheit und Disziplin in staatlicher Sozialpolitik lesen.

3 Terminus und Konzept der „Ausschließung“ müssen nicht immer gesellschaftskritisches Potential entfalten. So wurde in den 1990er Jahren mit dem europäischen Forschungsprogramm Targeted Socioeconomic Research (TSER) bzw. dem Teilbereich zu „social integration and social exclusion“ eine öffentliche „Konjunktur“ der Thematisierung von „sozialer Ausschließung“ angestoßen, insbesondere im wissenschaftlichen Diskurs zu „sozialen Ungleichheiten“ und „sozialen Problemen“, wobei ganz unterschiedliches unter Ausschließung verhandelt wurde. Es ist deshalb wichtig sich inhaltlich und theoretisch zu positionieren (vgl. Bareis 2012; S. 292f.). Wir beziehen uns im Folgenden auf die theoretischen Grundlagen wie sie von Heinz Steinert und Helga Cremer-Schäfer erarbeitet wurden (vgl. bspw. Cremer-Schäfer / Steinert 2000) und verstehen „soziale Ausschließung“ somit als gesellschaftskritisches Konzept.

4 An dieser Stelle verweisen wir erneut auf das genannte Konzept von Sachße und Tennstedt, die Soziale Arbeit als Teil der Sozialpolitik als eine spezifische Reaktion auf gesellschaftliche Reproduktionsrisiken einordnen und somit als Institution im Spannungsfeld von „Sicherheit und Disziplin“ verorten.

5 In diesem Zusammenhang beispielhaft zu nennen, sind die Debatten um SGB II und XII, um „Florida-Rolf“ und „Viagra-Karle“, die begleitende Debatte um „Sozialschmarotzer“ oder die „Geschichte“ vom Wirken des mächtigen Think-Tanks „Neue soziale Marktwirtschaft“ bis zum Aufgreifen dieser Debatte im damaligen rot-grünen Bundeswirtschaftsministerium.

zur ihrer Institutionalisierung als „hilfreich“ eingeschätzt und vom Personal der Sozialen Arbeit ihren Nutzer_innen gegenüber als „hilfreich“ präsentiert. Menschen suchen den Zugang zu Einrichtungen Sozialer Arbeit, weil sie dort „Hilfreiches“ erwarten, oder weil sie zur Teilnahme verpflichtet werden.

Helga Cremer-Schäfer verweist in dem genannten Zitat darauf, dass nicht alle, die diesen Zugang zu einer „hilfreichen Ressource“ suchen, auch zugelassen werden (Cremer-Schäfer 2001, S.63). An Interessierte werden Verhaltensanforderungen als Normalisierungsanforderungen gestellt; sie müssen sich eine Unterstützung verdienen, sich ihr als würdig erweisen.

Das Personal der Sozialen Arbeit setzt entsprechende Kontrolltechniken ein, um das Verhalten „ihrer Klientel“ zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfungen wird sanktioniert, der Zugang zu „hilfreichen Ressourcen“ je nachdem gewährt, weiterhin gewährt, für eine bestimmte Zeit verweigert oder für immer verweigert. Verweigerungen gehen einher mit der Legitimation sozialer Ausschließung; Menschen, die in einer schwierigen Lebenssituation die Chance der „Hilfe“ nicht „angemessen“ nutzen, „haben es nicht besser verdient“. Ihnen gehen so womöglich „hilfreiche“ oder gar zentrale „hilfreiche Ressourcen“ verloren, die sie zur Bearbeitung ihrer schwierigen Lebenssituation brauchen.

In diesem Zusammenhang wird die Bedeutung von Kategorien und Kategorisierungen deutlich. Menschen werden Kategorien wie „würdige Arme“ und „unwürdige Arme“, „Arbeitswillige“ und „Arbeitsunwillige“, „motiviert Hilfebefürchtete“ und „unmotiviert Hilfebefürchtete“, „redliche Schuldner“ und „unredliche Schuldner“ zugeordnet. Derartige Kategorien sind geschaffen, um die Teilhabemöglichkeiten von Menschen zu regulieren.

Dabei wird nicht nur um die sozialpolitische Verankerung von Kategorien und Kategorisierungen gestritten. Kategorien und die Zuordnung von konkreten Menschen bleiben auf der Ebene der Organisation von Einrichtungen Sozialer Arbeit durch die Trägerverbände der Wohlfahrtspflege, der Gestaltung der beruflichen Interaktion durch das Personal der Sozialen Arbeit und der Nutzung durch die Adressat_innen der Sozialen Arbeit umstritten.

Auch der gesellschaftliche Aushandlungsprozess hin zur Anerkennung des sozialen Problems „Überschuldung“ und die Entstehung von Schuldnerberatung als gesellschaftlicher Problembearbeitung in diesem Zusammenhang lassen sich auf der Grundlage dieser gesellschaftstheoretischen Reflexionsfolie nachzeichnen. Nach einer kurzen Skizze dieser Phase werden wir das Arbeitsfeld Schuldnerberatung, das sich seit Ende der 1980er bis Anfang der 1990er Jahre in einem Stadium der Verfestigung befand, modellhaft über das Konzept der sozialen Ausschließung darstellen.

Skizze des gesellschaftlichen Aushandlungsprozesses hin zum Problem „Überschuldung“ und damit zur Schuldnerberatung

In den 1960er Jahren geriet das Konsumentenkreditgeschäft in Bewegung; die Kreditwirtschaft begann, als neue Geschäftsstrategie die Privathaushalte als Anlageform für das Kreditgeschäft zu gewinnen (vgl. Ebli 2003, 53ff). Nach einer Reihe von wirtschaftspolitischen Entscheidungen und einem enormen Werbeaufwand der Kreditinstitute boomte der Konsumentenkreditmarkt in den 1970er Jahren. Bereits Ende der 1970er Jahre waren fast die Hälfte aller bundesrepublikanischen Privathaushalte im Konsumentenkreditbereich verschuldet (vgl. Holzcheck / Hörmann / Daviter 1982, 52ff); allerdings ohne dass dieser Markt im Allgemeinen und die Geschäftspraxis der Kreditinstitute im Besonderen in adäquater Art und Weise reguliert gewesen wäre.

Um die Regulierung der so entstandenen Konflikte kam es zu gesellschaftlichen Kämpfen. In diesem Prozess wurden die neu auf- und ausgebauten Verbraucherzentralen in einer Zeit sozialdemokratischer Regierungsverantwortung zu zentralen Akteuren. Zu einer herausragenden Forderung der verbraucherpolitischen Allianz wurde die Begrenzung von Kreditwucher per Gesetz. Die zentralen Gegenakteure kamen aus der Kreditwirtschaft, deren Widerstand mit der Tiefe des geforderten Eingriffs in den Markt wuchs: Systemkritische Eingriffe wie die grundsätzliche Beteiligung von Verbraucher_innen in den Unternehmen zur Mitlenkung von Produktion oder die Einführung eines radikal alternativen Wirtschaftsrechts stießen dort – betitelt als „Angriffe auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung“ – auf erhebliche Gegenwehr und markierten historische Grenzen der Thematisierbarkeit und Politisierbarkeit des Konsumentenkreditmarktes. Eingriffe des „sozialen Verbraucherschutzes“, also der Regulierung des Marktes, wie etwa durch ein Kreditwuchergesetz stießen auf deutliche Gegenwehr. Lediglich Maßnahmen des „individuellen Verbraucherschutzes“, also die Information und Aufklärung von Verbraucher_innen, waren weniger umkämpft.

Ende der 1970er Jahre gab das Bundesjustizministerium eine Studie zur Praxis des Konsumentenkredits in Auftrag, auch zur Überprüfung des Vorwurfs von Kreditwucher. Die Ergebnisse der Studie erschienen 1982 und bestätigten unter anderem diesen Vorwurf und entsprechenden Handlungsbedarf. Allerdings fand die Umsetzung der Empfehlungen zu diesem Zeitpunkt schon allein aus Gründen des Regierungswechsels nicht mehr statt.

In den Folgejahren betrieben die Verbraucherzentralen und die Sozialdemokratische Partei, jetzt in der parlamentarischen Opposition, die Dramatisierung und Problematisierung des festgestellten Sachverhalts durch Betonung der dann zahlungsunfähigen Menschen und ihrer Situation als „modernen Schuldturm“. Hier boten sich in der verbraucherpolitischen Debatte Ansätze für die Soziale Arbeit und andere Akteure der personenbezogenen Bearbeitung von anerkannten „sozialen Problemen“.

Berichte über zahlungsunfähige Kreditnehmer_innen kamen zunehmend aus der Sozialen Arbeit⁶, aus den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen, insbesondere aus Nordrhein-Westfalen, und aus den Kanzleien der niedergelassenen Anwaltschaft. Vor dem Hintergrund eines entstehenden Marktes der sozialstaatlichen personenbezogenen Problembearbeitung entwickelten die genannten Akteure ihre Deutungen des sozialen Problems „Überschuldung“ und ihre Forderung nach Formen adäquater, besonders personenbezogener Problembearbeitung im Anschluss an die je eigene spezifische Kompetenz; sie rangen um Zuständigkeiten und Marktanteile (vgl. Ebli 2003, 89ff).

Ende der 1980er Jahre hatten sich nach sozialpolitischen Entscheidungen auf Bundes- und Länderebene die personalisierenden Deutungen der Sozialen Arbeit gegenüber alternativen Deutungen von „Überschuldung“ durchgesetzt. Das von ihr in den Auseinandersetzungen der 1980er Jahre entwickelte Problemmuster erfuhr in einer staatlich finanzierten Expertise den Status ideeller Hegemonie (vgl. Korczak / Pfefferkorn 1992).

Übertrag des Konzeptes sozialer Ausschließung auf die Schuldnerberatung Ende der 1980er Jahre bis Anfang der 1990er Jahre

Auf der Grundlage der breiten Akzeptanz des eingeführten Problemmusters „Überschuldung“ konnte die institutionalisierte Schuldnerberatung in Folge ab Ende der 1980er Jahre eine gewisse Stabilität in ihrer Organisation und Arbeitsweise erreichen. Von zentraler Bedeutung war hierbei die behauptete personenbezogene spezifische Problemdeutung, bestehend aus „wirtschaftlichen Schwierigkeiten“, „psychosozialen Folgeproblemen“, „persönlichen Defiziten im Umgang mit Geld, Konsum und Krediten“ und „Hilfebedürftigkeit“ (vgl. Ebli 2003, 169f).

Eine solche Problembeschreibung erforderte Unterstützung bei der Bearbeitung in einer Weise, für die sich Soziale Arbeit als kompetent erklären konnte. Als zentrale Aufgaben galt es zusammen mit dem bzw. der Überschuldeten die wirtschaftliche Notlage zu bearbeiten, eine psychosoziale Stabilisierung zu versuchen, jedoch auch durch pädagogische Interventionen Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, die einen „angemesseneren“ Umgang mit den eigenen finanziellen Ressourcen und den Finanzdienstleistungen befördern sollten. Die Hilfebedürftigkeit sollte durch Bearbeitung der „Schwächen“ der Nutzer_innen mittels Stärkung der Selbsthilfepotentiale beseitigt werden.

Die Ausführungen zur spezifischen Problembearbeitung des Phänomens „Überschuldung“ machen deutlich, dass Soziale Arbeit für die Erfüllung der Aufgaben in diesem neuen Arbeitsfeld auf herkömmliche Methoden, Arbeitsweisen und

⁶ Ihren Anfang nahmen diese in der Straffälligenhilfe, der Wohnungslosenhilfe und der Drogenhilfe, im Folgenden jedoch auch in anderen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.

Prinzipien zurückgreifen konnte – mit Ausnahme des Bereiches, der die Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage zum Ziel hatte. Hierfür waren weitere Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich, für die sich Schuldnerberatung in dieser spezifischen Ausprägung erst als kompetent erweisen musste.

Alle soeben ausgeführten Leistungen lassen sich aus Sicht der Schuldnerberatung als jene „hilfreichen Ressourcen“ verstehen, die sie für Menschen zur Bearbeitung ihrer Situationen sozialer Ausschließung bereitstellt, um ihnen somit Teilhabemöglichkeiten (wieder) zu eröffnen. Schuldnerberatung verwaltet in diesem Sinne „hilfreiche Ressourcen“ zur Bearbeitung schwieriger finanzieller Situationen.

Wie bereits ausgeführt, suchen Menschen in schwierigen Situationen Institutionen auf, weil sie dort „Hilfreiches“ für die Arbeit an diesen Situationen erwarten. Unklar ist jedoch, ob das, was sie sich dort als „hilfreich“ erhoffen, dem entspricht, was durch Institutionen als „hilfreiche Ressourcen“ zur Verfügung gestellt wird und wie, unter welchen Bedingungen, diese Ressourcen genutzt werden können.

Denn auch die Ressourcen, die Schuldnerberatung bereitstellt, stehen nicht jeder oder jedem gleichermaßen, jederzeit und bedingungslos zur Verfügung, sondern sind verbunden mit „Spielregeln“, die es einzuhalten gilt. Über diese Spielregeln wachen letztendlich die Stellen und Personen, die diese zentralen Ressourcen auch verwalten. Sie tun dies auch, indem sie die Problemdeutungen in Anforderungen an die Nutzer_innen konkretisieren. Menschen in schwierigen finanziellen Situationen weisen im Sinne des durch Soziale Arbeit eingeführten Problemmusters (auch) persönliche Defizite im Umgang mit Geld, Konsum und Kredit auf, die es (ebenfalls) zu bearbeiten gilt. Die Ressource der Unterstützung bei der Beseitigung der wirtschaftlichen Notlage wird demnach (nur) dem zuteil, der auch bereit ist, seine „persönlichen Schwächen“ zu verändern, d.h. sich entlang dieser Zuschreibung zu verhalten.

Um die „hilfreichen Ressourcen“ aus dem Leistungsangebot der Schuldnerberatung zu erhalten, müssen die Nutzer_innen die zentrale Verhaltensanforderung „Motivation zur Verhaltensänderung“ sowie die Forderung der „Ehrlichen Offenlegung“ erfüllen, überprüft wird dies mittels spezifischer Kontrolltechniken (vgl. Ebli 2003, 89ff).

Diese zwei Spielregeln werden hier zwar analytisch getrennt, sind jedoch im Verbund zu betrachten, da die „Motivation der Verhaltensänderung“ lediglich kontrolliert werden kann, wenn die „Überschuldeten“ der Anforderung der „Ehrlichen Offenlegung“ folgen.

So können Nutzer_innen in der Phase der Datensammlung und Ordnung⁷ ihre Motivation beweisen (Spielregel 1),

⁷ Die hier analytisch getrennten Phasen „der Datensammlung und Ordnung“, „des Erschließens von finanziellen Spielräumen“ und „der Umsetzung einer Sanierungsstrategie“ beziehen sich auf einen idealtypischen Verlauf eines Schuldnerberatungs- und Entschuldungsprozesses und dienen der Veranschaulichung. Solche Prozesse sind in der Regel jedoch komplexer und von Brüchen, Umwegen und Gleichzeitigkeiten der Anforderungen für alle Beteiligten gekennzeichnet.

indem sie die an sie herangetragenen „Hausaufgaben“ in Form von bspw. dem Zusammentragen von Kreditunterlagen, der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben oder dem Ordnen von Unterlagen erledigen. Ihre Ehrlichkeit können sie in dieser Phase demonstrieren (Spielregel 2), indem sie etwa durch die Vorlage von Originalbelegen ihre Aussagen überprüfbar machen oder bei einem Hausbesuch ihre Lebensweise und ihre Ausstattung mit Konsumgütern offenbaren. Ob sich die Anfragenden den „Spielregeln“ entsprechend verhalten, kann so von der/dem Schuldnerberater_in überprüft und bewertet werden.

Ist das Erschließen finanzieller Spielräume von Bedeutung, kann die Motivation zur Verhaltensänderung bspw. durch Maßnahmen der Ausgabenreduktion bzw. der Einnahmesteigerung, dem Einhalten von Absprachen oder der Nutzung praktischer Einsparmöglichkeiten (bspw. des Sperrmülls oder von Tafeln) bewiesen werden. Die Forderung der Ehrlichen Offenlegung können Ratsuchende erfüllen, indem Belege (bspw. für Kündigungen oder Bewerbungen) besorgt und vorgelegt werden.

Auch in der Phase der Umsetzung einer Sanierungsstrategie werden die bisher gezeigte Motivation und das Durchhaltevermögen weiter abgeprüft, um die Sanierung dann denjenigen, die sich als motiviert und diszipliniert erwiesen haben, zu ermöglichen. Nutzer_innen können dies zeigen, indem sie „maßvolles“ Wirtschaften demonstrieren, keine neuen Verbindlichkeiten eingehen, Ratenzahlungen vereinbarungsgemäß leisten, ein Haushaltsbuch führen, eben „nicht über ihre Verhältnisse leben“⁸. Die ehrliche Offenlegung kann auch in dieser Phase erfolgen über das Vorlegen von Belegen vielfältiger Art.

Während des gesamten Schuldnerberatungsprozesses wird das Verhalten der Nutzer_innen durch das Personal im Hinblick auf diese Anforderungen kontrolliert und auf der Basis der spezifischen personenbezogenen Problemdeutung interpretiert. Davon ausgehend werden Zuschreibungen wie die der „mangelnden Kooperation“, der „mangelnden Einsicht“ oder des „mangelnden Durchhaltevermögens“ formuliert für diejenigen, die diesen Verhaltensanforderungen nicht entsprechen bzw. nicht entsprechen können. Die sich daran anschließenden Kategorisierungen in Hinblick auf die empfohlene, als „richtig“ erachtete Problembearbeitung – die Änderung des defizitären Umgangs mit Geld, Konsum und Kredit – können „unmotiviert“, „unwillig“, „undiszipliniert“ lauten. Auf der Grundlage dieser Kategorisierungen ist es möglich, den kompletten oder partiellen Ausschluss von der zentralen Ressource „Schuldnerberatung“ zu legiti-

mieren. Man könnte es auch so formulieren: Nur wer seine Motivation, seinen Willen oder seine Einsicht ausreichend beweist, ist würdig, die zentrale Ressource zur Bearbeitung seiner schwierigen finanziellen Situation zu erhalten.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Theorie sozialer Ausschließung an anderer Stelle ausgeführt, werden an Zuschreibungen Sanktionen gebunden, die ganz oder zeitweise von Schuldnerberatung als möglicherweise zentraler „hilfreicher Ressource“ ausschließen; der Ausschluss kann verschoben werden, der Zugang kann „auf Bewährung“ erfolgen oder an das Einhalten neuer Bedingungen geknüpft werden. In diesen Zusammenhang gehören typische Umschreibungen wie „Er muss erst noch eine Motivationsrunde drehen“ oder „Der Leidensdruck ist noch nicht groß genug“.

Perspektiven

Anhand der hier vorgestellten historisch-kontextualisierten theoretischen Reflexion des Arbeitsfelds „Schuldnerberatung“ haben wir skizziert, wie das Personal Sozialer Arbeit an Prozessen sozialer Ausschließung beteiligt ist. Davon ausgehend besteht unser Interesse darin, eine gemeinsame Reflexion der Organisations- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung zu betreiben. Wir vermuten, dass das Personal in Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit, das beansprucht, soziale Ausschließungsprozesse zu verhindern und gesellschaftliche Teilhabe wieder zu ermöglichen, daran ein besonderes Interesse hat. Die kritische Analyse der Prozesse institutionalisierter Herrschaftsausübung führt zu Überlegungen, wie für Menschen in schwierigen Situationen „Hilfreiches“ bereitgestellt werden kann, im Wissen um das Spannungsfeld zwischen den Bedürfnissen und Interessen der Nutzer_innen und den gesellschaftlichen Anforderungen der normsetzenden Gesellschaft.

Wie besonders bei der Frage nach dem „Hilfreichen“ in den „hilfreichen Ressourcen“ angedeutet, bieten wir an, der Perspektive der Organisation und der Profession eine Perspektive der Nutzer_innen gegenüber zu stellen. Dies würde bedeuten, Menschen in ihren Situationen der Überschuldung als aktive und kompetente Akteur_innen ihres Alltags zu verstehen. Zu erfahren, welche „hilfreichen Ressourcen“ sie für die Arbeit an ihren schwierigen Situationen benötigen und wie diese sinnvollerweise zur Verfügung stehen sollten, könnte einen wichtigen Beitrag dazu leisten, diese jeweils spezifischen Situationen mit ihren Schwierigkeiten „angemessener“ zu erfassen und die jeweiligen Handlungsstrategien als darauf bezogen zu verstehen. Aus dieser Perspektive „machen“ Akteur_innen nicht mehr Schwierigkeiten, sondern sie haben Schwierigkeiten, für die sie „hilfreiche“ Unterstützung suchen. Ein solches Wissen kann nicht allein theoretisch erzeugt werden, sondern bedarf eines empirischen Zugangs zum Alltag dieser Akteur_innen. Gerade die so gewonnenen „Wissensbestände“ könnten eine relevante Ausgangsbasis für die Reflexion der Organisations- und Arbeitsweisen bieten und eine neue spezifische Dimension der „Qualität“ von sozialen Dienstleistungen bedeuten.

8 Gerade in diesem Zusammenhang wird besonders deutlich, dass Schuldnerberatung Normalisierungsarbeit leistet. „Nicht über seine Verhältnisse zu leben“ ist eine zentrale Normalitätsvorstellung, die an mündige Wirtschaftsakteur_innen gestellt wird. Diese Logik der Verschuldung findet sich nicht nur im alltäglichen und (fach)politischen Diskurs, sondern bereits hegemonial verankert in der Insolvenzordnung mit ihrer Unterscheidung von „redlichen“ und „unredliche“ Schuldner_innen.

In diesem Zusammenhang gilt unser Interesse dem Vorschlag einer Arbeitsgruppe um Joachim Hirsch und Heinz Steinert mit dem Titel „Sozialpolitik als Bereitstellung einer sozialen Infrastruktur“ (AG links-netz 2012), den wir als anschlussfähig zum bisher Ausgeführten erachten. Ansatzpunkt bildet eine grundsätzliche Kritik des Sozialstaats, gerade auch neuerer Ausprägungen, insbesondere hinsichtlich des disziplinierenden, ausgrenzenden und diskriminierenden Charakters. Ausgehend davon formuliert die genannte Arbeitsgruppe einen Vorschlag, Sozialpolitik von ganz anderen Grundvoraussetzungen her zu denken. Zentraler Bestandteil ist hierbei der bedingungslose Zugang zu „hilfreichen Ressourcen“ für alle. Das Konzept der Arbeitsgruppe „links-netz“ tritt explizit mit dem Anspruch des „Gemeinsam Weiterdenkens“ an und lässt sich verstehen als Entwurf einer „konkreten Utopie“. Wir verstehen diesen Vorschlag der „Sozialpolitik als Bereitstellung einer sozialen Infrastruktur“ als Einladung, auch über Soziale Arbeit und Schuldnerberatung anders gemeinsam nachzudenken.

Resümee

Wir haben versucht, eine spezifische Reflexionsfolie in einer spezifischen historischen Phase zu entfalten, nämlich in einer Phase der Verfestigung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“. Uns ist bewusst, dass sich das Arbeitsfeld „Schuldnerberatung“ und ihre Bedingungen seitdem weiter entwickelt haben.

Seit den 1990er Jahren haben markante ökonomische und politische Entwicklungen zu Veränderungen in der Organisations- und Arbeitsweise der Schuldnerberatung geführt. Besonders zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Ökonomisierung des Sozialleistungssystems und die Einführung neuer Steuerungsmodelle, die Anbindung von Schuldnerberatung an gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren, die Einbindung Sozialer Arbeit als Leistung zur Beseitigung von Vermittlungshindernissen bei der Wiedereingliederung in Lohnarbeit in das SGB II, die sozialpolitische Tendenz, Prävention gegenüber Intervention vorzuziehen. Nicht zuletzt mussten sich die Schuldnerberatungsstellen einem zunehmenden Anfragedruck stellen, der mit darin begründet liegt, dass sich die Vergabe von Krediten zunehmend auf nahezu alle Waren und Dienstleistungen ausdehnte, während zugleich Arbeitsverhältnisse brüchiger wurden. Diese Entwicklungen setzten das Arbeitsfeld zunehmend unter Druck und mussten dort vom Personal bearbeitet werden. Es zeigt sich, dass die „hilfreichen Ressourcen“, Verhaltensanforderungen, Kontrolltechniken, Sanktionen, Kategorien und Kategorisierungen sich entwickelt haben und weiter entwickeln werden. Eine systematische und umfassende Untersuchung dieser neueren Entwicklungen steht aus. Trotz und gerade auch aufgrund all dieser Entwicklungen erscheint es uns relevant, mit einer Reflexion zu beginnen.

Literatur

AG links-netz (Hg.) (2012): Sozialpolitik als Bereitstellung einer sozialen Infrastruktur. Textfassung von Hirsch, Joachim / Steinert, Heinz. Online verfügbar unter http://www.links-netz.de/pdf/T_links-netz_sozpol.pdf, zuletzt aktualisiert im Januar 2012, zuletzt geprüft am 10.12.2012.

Bareis, Ellen (2012): Nutzbarmachung und ihre Grenzen – (Nicht-) Nutzungsforschung im Kontext von sozialer Ausschließung und der Arbeit an der Partizipation. In: Schimpf, Elke / Stehr, Johannes (Hg.), *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 291-314.

Bertsch, Frank (2012): Schuldnerberatung als Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Integration. Referat anlässlich der Jahresfachtagung 2012 der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) „Schuldnerberatung als Antwort auf gesellschaftlichen Wandel“. Würzburg.

Cremer-Schäfer, Helga / Steinert, Heinz (2000): Soziale Ausschließung und Ausschließungs-Theorien: Schwierige Verhältnisse. In: Helge Peters (Hg.): *Soziale Kontrolle. Zum Problem der Normkonformität in der Gesellschaft*, Opladen, S. 43-64.

Cremer-Schäfer, Helga (2001): Ein politisches Mandat schreibt man sich zu. Zur Politik (mit) der Sozialen Arbeit. In: Merten, Roland (Hg.): *Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema*. Opladen: Leske + Budrich, S. 55 – 69.

Ebli, Hans (2003): Pädagogisierung, Entpolitisierung und Verwaltung eines gesellschaftlichen Problems? Die Institutionalisierung des Arbeitsfeldes „Schuldnerberatung“. Baden-Baden: Nomos.

Ebli, Hans / Herzog, Kerstin (2012): Soziale Ausschließung und Schuldnerberatung. In: Gillich, Stefan / Keicher, Rolf (Hg.): *Bürger oder Bettler. Soziale Rechte von Menschen in Wohnungsnot im Europäischen Jahr gegen Armut und soziale Ausgrenzung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S.89-97.

Holzcheck, Knut / Hörmann, Günter / Daviter, Jürgen (1982): Praxis des Konsumentenkredits. Eine empirische Untersuchung zur Rechtssoziologie und Ökonomie des Konsumentenkredits. Köln: Bundesanzeiger.

Korczak, Dieter / Pfefferkorn, Gabriela (1992): Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart, Berlin, Köln: Kohlhammer.

Müller, Siegfried (2001): Sozialarbeiterisches Alltagshandeln zwischen Hilfe und Kontrolle: Aspekte einer gesellschaftlichen Funktionsbestimmung der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik. In: Müller, Siegfried: *Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit*. Weinheim/München, S. 33- 43.

Sachße, Christoph / Tennstedt, Florian (1986): Sicherheit und Disziplin: Eine Skizze zur Einführung. In: Sachße, Christoph / Tennstedt, Florian (Hg.): *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung. Beiträge zu einer historischen Theorie der Sozialpolitik*. Baden-Baden, S. 11- 44.

Steinert, Heinz (2000): Warum sich gerade jetzt mit „sozialer Ausschließung“ befassen? In: Pilgram, Arno / Steinert, Heinz (Hg.): *Sozialer Ausschluss – Begriffe, Praktiken und Gegenwehr*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 13 – 20.

Denkbare Konsequenzen der InsO-Reform 2013/14 auf den künftigen Beratungsalltag in Schuldnerberatungsstellen

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Keine Reform – nur ein „Reförmchen“

Seit der letzten Bundestagswahl war die in den Parteiprogrammen von CDU und FDP angekündigte Reform der Insolvenzgesetzgebung neben der Einführung des P-Kontos Gesprächs- und Diskussionsthema Nr.1 im Bereich der Schuldnerberatung. Es wurden verschiedene sinnvolle Konzepte zur Neugestaltung entwickelt (so z.B. die Vorschläge der Stephan-Kommission zur Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs). Ein ganz neues System zum Umgang mit langfristig völlig zahlungsunfähigen Schuldnern stand lange Zeit ebenso zur Diskussion wie die Abschaffung des Schuldenbereinigungsplanverfahrens. In der Endphase der Gesetzgebung entschied man schließlich dann doch wieder vieles anders als ursprünglich vorgesehen und viele konstruktive Vorschläge, wie z.B. die Entbürokratisierung des enorm hohen Anteils der Null-Plan-Verfahren, kamen nicht mehr zum tragen. Den Regierungsparteien schien es letztendlich darum zu gehen, die eingegangenen Koalitionszusagen bezüglich der Einführung eines verkürzten Entschuldungsverfahrens bei einer (willkürlich festgelegten) Mindestquote zu erfüllen, ansonsten wurde angesichts des jahrelang betriebenen juristischen Vorbereitungsaufwands erstaunlich wenig verändert. Es kam schließlich zu einer Gesetzesnovelle, die in dieser Form von wenigen beteiligten Akteuren vermisst worden wäre, hätte man auf ihre Einführung verzichtet. Eine typische Gesetzes“reform“ der Ära Merkel, die der SPIEGEL wie folgt charakterisiert: „Merkel... scheut klare Worte, Polarisierung und gesellschaftliche Entwürfe, die Widerspruch provozieren könnten... In Merkels Bundes-Deutschland herrscht ... die große Eingeschlagenheit, auch weil es der Regierung an Ideen und Entwürfen fehlt“ (SPIEGEL Ausgabe 20/2013, S. 46/47).

Aus juristischer Sicht wird bemängelt, dass „die nun vorgenommenen Veränderungen (...) in den Kernbereichen zaghaft, inkonsequent und praxisfern“ sind (Baczako, ZVI 6/2013, S. 209). Oder wie es das „forum schuldnberatung“ zugespitzt kommentiert: es sei „nur ein ziemlich praxisfernes Reförmchen“ (forum online 17.5.2013) herausgekommen, nicht der eigentlich angekündigte große Wurf zur Schaffung eines effektiveren Verfahrens.

Die InsO-Reform 2001 ermöglichte durch die Einführung der Kostenstundung erstmals zahllosen mittellos gewordenen Schuldnern den Zugang in ein geregeltes Entschuldungsverfahren. Wer hingegen profitiert tatsächlich von der InsO-Reform 2013/14? Die Gerichte, die weiterhin mit hohem Kostenaufwand unsinnige Null-Plan-Verfahren bear-

beiten müssen? Die „Vielzahl“ der Schuldner, die während der ersten 3 Jahre tatsächlich 35 % + x (siehe unten) ihrer Verbindlichkeiten begleichen können? Schuldnerberatungsstellen, deren Aufgaben und Wirkungsfelder zum Nulltarif erweitert wurden? Die Insolvenzverwalter (bisher Treuhänder), deren Möglichkeiten der Gebührenabschöpfung hingegen erhöht wurden? Oder gar die Deutsche Post, die weiterhin jährlich zigtausende letztlich sinnlose, aber aus formal juristischen Gründen weiterhin notwendige Schuldnerschreiben befördern darf? Zur Beantwortung dieser Fragen sei im Folgenden näher auf mögliche künftige Veränderungen durch die neue Gesetzeslage bei Schuldnern und deren Beratungsstellen eingegangen. Dabei wird sich zeigen, dass trotz der überwiegenden Beibehaltung des Status Quo der bisherigen Gesetzgebung einzelne Detailpunkte durchaus weitreichende Konsequenzen für den künftigen Beratungsalltag haben können.

Schuldnerberatung künftig gleich Schuldnerkontrolle ?

Schon im neuen § 305 Abs.1 Nr.1 der Insolvenzordnung findet sich eine kleine, scheinbar nebensächliche Zusatzformulierung zu den Aufgaben der geeigneten (i.d.R. Schuldnerberatungs-)Stellen, welche höchste Aufmerksamkeit verdient. Zum einen wird hier auf die Notwendigkeit einer „persönlichen Beratung“ verwiesen, was nicht nur den notwendigen persönlichen „face-to-face“-Kontakt, sondern auch den aus der Schuldnerberatung entlehnten Begriff der „Beratung“ betont. Hinzu kommt künftig aber auch die „eingehende Prüfung“ der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des jeweiligen Schuldners, eine sicherlich nicht primär sozialpädagogische, sondern von ihrer Anlage her eher eine (hoheits-)rechtliche Kontroll-Aufgabe. Nun gibt es einige Arbeitsfelder der Sozialarbeit, in denen der pädagogische Hilfsaspekt und der mit möglichen Sanktionen verbundene Kontrollaspekt miteinander verbunden sind. Man denke nur an den Allgemeinen Sozialdienst der Jugendämter, welcher nicht nur erzieherische Beratung anbietet, sondern im Einzelfall auch eine gerichtliche Maßnahme wie Heimunterbringung in die Wege leitet. Im Bereich der Beratung jedoch schließen sich die Pole Hilfe (auf der Basis des Vertrauens) und Kontrolle (auf der Basis des Misstrauens) gegenseitig aus.

Wie Heyer zusätzlich ausführt, „fehlen aber klare Konturen, wie eine solche Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse beschaffen sein muss“. Da „eine gewisse Prüfungstiefe weder bestimmt noch durchsetzbar“ sei, werde

sie im Ermessen der beratenden Personen und Stellen bleiben müssen. „Eine gerichtliche Überprüfung ... ist weder möglich noch zu begründen. Die Neuregelung hat deshalb in erster Linie Appellcharakter....“ (Heyer, ZVI 6/2013, S. 214ff.). Trotz dieser Relativierung stellt sich die Frage, warum man denn dann eine solch explizite Formulierung ins Gesetz eingeführt hat und wie man in der Insolvenzberatungspraxis künftig damit umgehen wird. Genügt es rein rechtlich, dem Schuldner eine Erklärung unterschreiben zu lassen, in welcher er seine detailliert abgefragten potentiellen Vermögenswerte aufführt und ihn deren Bewertung zu überlassen? Heyer (s.o.) führt als klassisches Praxisbeispiel den anzugebenden Wert eines Autos an, über welches der Schuldner bei Insolvenzantragstellung noch verfügt. In der bisherigen Beratungspraxis konnte der Schuldner weitgehend ungeprüft den von ihm veranschlagten Verkaufswert angeben, eine Plausibilitätsprüfung seitens der Schuldnerberatung war nicht vorgesehen. Wie wird dies in der Zukunft aussehen? Bedarf es in diesem Falle (wie übrigens auch bei noch vorhandenen Immobilienwerten) schriftlicher Nachweise oder gar amtlicher Schätzungen?

Schuldnerberater bekommen mehr Aufgaben....

Während der § 305 Abs. 1 Nr. 1 in der Novelle scheinbar geringfügig ergänzt wurde, fehlt im neuen Gesetzestext im Satz 4 des gleichen Paragraphen die Formulierung „im Verfahren nach diesem Abschnitt“. Ebenfalls eine durchaus weitreichende Änderung, da sie für geeignete Stellen die Möglichkeit eröffnet, den Schuldner nicht nur wie bisher im Schuldenbereinigungsverfahren, sondern künftig während des gesamten Insolvenzverfahrens rechtlich vertreten zu können. Dies ist sicherlich ein „Ritterschlag“ für die Schuldnerberatung, deren rechtliche Fachkompetenz hiermit gewürdigt wird, aber andererseits auch eine größere organisatorische Herausforderung für jene Stellen, die hier tätig werden. Um rechtzeitig Fristen wahren zu können, muss beispielsweise gesichert sein, dass seitens des Gerichts zugestellte Schreiben innerhalb von 5 Tagen einer bevollmächtigten und handlungsfähigen Person zugeleitet werden. Wenn mit dem betroffenen Schuldner kurzfristig Rücksprache genommen werden kann, stellt sich hier kein Problem. Wer aber legt ein dringliches Rechtsmittel ein, wenn der Schuldner trotz intensiver Suche nicht erreichbar ist, der zuständige Berater kurzfristig erkrankt und sein Vertreter sich im Urlaub befindet? Beratungsstellen, die sich für eine rechtliche Bevollmächtigung entscheiden, müssen nicht nur diese Frage juristisch zufriedenstellend klären, sondern auch innerhalb ihrer Verwaltung ein gut funktionierendes Ablage- und Wiedervorlagesystem installieren. Sie sollten in der Lage sein, nicht nur amtliche Schreiben routinemäßig abzuheften, sondern auch ebenso mit unerwarteten rechtlichen Konstellationen bzw. Komplikationen adäquat und zeitnah umgehen zu können. Sprach man intern bisher von einer „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der Schuldnerberatungsszene (Stellen mit und Stellen ohne Anerkennung

nach der Insolvenzordnung), so könnte sich diese nunmehr in eine „Drei-Klassen-Gesellschaft“ differenzieren, da viele Ein-Mann bzw. Eine-Frau-Beratungsstellen schon allein organisatorisch nicht in der Lage sein werden, den Part der Verfahrensbevollmächtigung auszuüben. Für größere Beratungsstellen und solche, die sich die vor Ort gegenüber massiv auftretenden kommerziellen Anbietern behaupten müssen, wird die Verfahrensvollmacht hingegen künftig in ausgewählten Einzelfällen zum Standard ihres Dienstleistungsangebots gehören.

Inwieweit sich Schuldnerberatungsstellen demnächst auch die vielfältigen und kreativen Möglichkeiten des künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren anwendbaren Insolvenzplanverfahrens aneignen, um auf diese Weise den Schuldnern neue Chancen zu eröffnen, steht allerdings derzeit noch in den Sternen. Es könnte durchaus Stellen geben, die sich (insbesondere bei der Betreuung selbstständiger Überschuldeter) darauf spezialisieren und damit dann den Weg in die „Vier-Klassengesellschaft“ ebnen. Bereits heute steht fest, dass sich Berater zumindest theoretisch auch mit diesem rechtlichen Instrumentarium vertraut machen sollten – und das zusätzlich zu den wesentlichen rechtlichen Neuerungen im Absonderungs- und insbesondere Anfechtungsrecht.

... und Insolvenzverwalter bekommen künftig mehr Geld

Schuldner- und InsolvenzberaterInnen haben sich bisher kaum für die Vergütung der Treuhänder interessiert. Das wird sich durch die Gesetzesnovelle sicherlich ändern. Denn nicht nur deren Berufsbezeichnung ändert sich künftig in der Verbraucherinsolvenz (sie firmieren jetzt einheitlich unter den Namen Insolvenzverwalter), sondern auch ihre im vereinfachten Verfahren neu geregelte Vergütung, die nicht mehr wie bisher 15 % der Insolvenzmasse beträgt: Nach völliger Umgestaltung des § 13 der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) gilt künftig der neue Regelsatz von 40% des § 2 InsVV für die ersten 25.000 Euro der Insolvenzmasse. Eine leicht zu überlesende, scheinbar unbedeutende Veränderung, welche aber gravierende Auswirkungen auf jene Schuldner hat, welche ihr Verfahren innerhalb von 3 bzw. 5 Jahren zu durchlaufen gedenken.

Die früheren Treuhänder bekommen zudem – sollte die verwertbare Masse nicht entsprechend werthaltig sein – als künftige „Insolvenzverwalter“ im Verbraucherinsolvenzverfahren i.d. R. eine höhere Mindestvergütung als bisher. Diese beträgt nunmehr 1.000 € oder zumindest 800 €, wenn geeignete Personen oder Stellen kompetente Vorarbeit geleistet haben (§13 InsVV neue Fassung). Ihre bisherige Mindestvergütung lag bei 600 € (bis max. 5 Gläubiger) und wurde je nach Gläubigeranzahl gestaffelt erhöht.

Zusammengefasst: Schuldner- und InsolvenzberaterInnen bekommen also trotz gestiegener Anforderungen bezüglich rechtlicher Kompetenz keine höheren tariflichen Eingrup-

piezungen, dürfen aber zumindest ihren Namen behalten. Treuhänder hingegen werden künftig mehr einnehmen (meist auch dann, wenn selbstlose Beratungsstellen gute Vorarbeit geleistet haben) und sind von den Problemen der landesweit häufig völlig unzureichend ausgestatteten Finanzierung der Schuldner- und Insolvenzberatung nicht tangiert.

Die 3-Klassengesellschaft der Schuldner

Nicht nur die Schuldnerberatungsszene wird sich weiter ausdifferenzieren, sondern natürlich vor allem die betroffenen überschuldeten Personen, die künftig ein Entschuldungsverfahren in unterschiedlichen Zeiträumen durchlaufen werden. Reifner befürchtet zu Recht, dass es „jetzt auch in der Überschuldung die Klassengesellschaft“ gibt. (Reifner, VuR 6/2003, S. 201). So wird es demnächst einige Premiumschuldner geben, die nach 3 Jahren einen finanziellen Neustart beginnen können und nunmehr nicht mehr ins benachbarte Ausland abwandern müssen. Nach Einschätzung des praxiserfahrenen Verfassers dürfte es sich hierbei allerdings nur um einen relativ unbedeutenden Prozentsatz handeln (d.h. geschätzt keine 5 %). Diese Skepsis wird offenbar auch von der Bundesregierung geteilt, welche speziell für diesen Personenkreis eine 4jährige Evaluierungsphase vorgesehen hat.

Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Schuldner wird die Chance erhalten, zumindest durch die 5-Jahres-Regelung ein Jahr früher als bisher wieder am normalen Zahlungsverkehr teilnehmen zu können.

Die Mehrheit der langfristig zahlungsunfähigen Schuldner wird wohl wie bisher nach 6 Jahren Dauer des Verfahrens erst einmal 4 Jahre lang mit der Nachforderung der durch das Verfahren bedingten neuen Schulden (gestundete Verfahrenskosten) konfrontiert sein und somit letztlich weiterhin 10 Jahre benötigen, bis auch die letzte Gläubigerforderung (die des Staates) nicht mehr geltend gemacht wird.

Wenn das mit der Verfahrensverkürzung alles so einfach wäre...

Nach 3 Jahren Insolvenzverfahren bei einer 35%igen Gläubigerbefriedigung zuzüglich Verfahrenskosten wieder schuldenfrei sein – das klingt zunächst einmal nach einem deutlichen Fortschritt in der deutschen Insolvenzgesetzgebung und einer zunehmenden Harmonisierung mit relativ kurzen Entschuldungsfristen einiger europäischer Nachbarländer. Wenn es denn so wäre...

Wie bereits oben ausgeführt, stehen Insolvenzverwaltern künftig in der Phase des vereinfachten Verfahrens 40 % der eingehenden Insolvenzmasse zu, d.h. bei einem pfändbaren Betrag von 100 € also mind. 40 € (zuzüglich Steuern). Da der Insolvenzverwalter die Dauer des vereinfachten Verfah-

rens bestimmen und ggf. auch beliebig hinausziehen kann, sprechen böse Zungen hinter vorgehaltener Hand bereits von der Möglichkeit einer „Gelddruck-Maschine“. Beurteilungen von Experten gehen insofern bereits heute davon aus, dass de facto wohl 50 % plus x der Verschuldungssumme aufgebracht werden muss, um auch tatsächlich in den Genuss der 3jährigen Entschuldungsfrist kommen zu können. Das Problem dabei ist die völlige Kostenunsicherheit und -intransparenz für den Schuldner. Dieser kann zwar die einbehaltenen Abtretungsbeträge errechnen, kennt jedoch zum Vergleich weder die angefallenen Verfahrens- noch die Insolvenzverwalterkosten. Wie viel Geld er u.U. noch aus unpfändbaren Bezügen aufbringen müsste, um sein Ziel zu erreichen, lässt sich für ihn meist erst wenige Monate vor Ablauf der angestrebten Frist in Erfahrung bringen. Gut betuchte Schuldner werden ihr Verfahren insofern künftig wohl noch häufiger über Rechtsanwälte abwickeln, welche die Gebührenansprüche ihrer Kollegen besser einzuschätzen wissen.

Ein ähnliches Problem stellt sich in einigen Fällen auch für Schuldner, welche die künftige 5-Jahres-Frist nutzen möchten und in dieser Zeit zumindest die Verfahrenskosten begleichen müssen. Hier gehen erste grobe juristische Schätzungen davon aus, dass diese wohl de facto ca. 1.800 € bis 2.000 € aufzubringen haben, um ihr Ziel zu erreichen. Für viele Schuldner, die nur gering pfändbar sind oder partiell von dritter Seite finanziell unterstützt werden können, wird häufig wohl nur kurze Zeit vor Ablauf der 5 Jahre feststehen, ob ihnen die erhoffte Verfahrensverkürzung gewährt werden kann oder sie u.U. insgesamt bis zu 10 Jahre warten müssen. Zum bisherigen „Standardfall“ des langfristig zahlungsunfähigen 10-Jahres-Schuldners lässt sich leider nichts Neues vermelden – außer, dass man dessen Verfahren zur Entlastung der Gerichte und der Schuldnerberatungsstellen durch die Einführung einer Aussichtslosigkeitsbescheinigung nicht nur wesentlich unbürokratischer, sondern auch wesentlich billiger hätte gestalten können....

Neue Pläne braucht das Land

Wie wirken sich die Möglichkeiten der neuen Entschuldungsfristen auf den Vorschlag im Rahmen der außergerichtlichen Einigung aus? Für einen Schuldner, der eine drei- oder fünfjährige Entschuldung anstrebt, wird künftig auch der außergerichtliche Plan auf diese Laufzeit abgestimmt sein, so dass es drei verschiedene Laufzeitpläne geben wird (3, 5 und wie bisher gehabt 6 Jahre). So weit, so klar. Doch welchen auf 3 Jahre hochgerechneten Vergleichsbetrag muss mindestens ein Schuldner anbieten, damit sein Vorschlag ggf. auch in der neuen Gesetzesregelung über das beibehaltene Schuldenbereinigungsplanverfahren eine gerichtliche Zustimmungsersetzung finden kann? Bekanntermaßen reagieren Gläubiger selbst bei objektiv betrachtet günstigen Angeboten noch irrationaler als so manche Privatpersonen und einige von ihnen lehnen prinzipiell alles

ab, solange die Vergleichssumme unter 99,9 % liegt. Reicht hier der „Netto-Betrag“ von 35 % der Gesamtverschuldung auch dann aus, wenn sich diese nicht aus abtretbaren Beträgen errechnen, sondern im Einigungsvorschlag freiwillig „aufgestockt“ werden? Selbst wenn dies rechtlich möglich wäre, muss man bedenken, dass die von den Gläubigern als „Turbo-Entschuldung“ bewertete Frist psychologisch gesehen zunächst einmal auf Ablehnung stoßen wird. Will ein solcher Schuldner innerhalb einer dreijährigen Frist und zusätzlich noch außergerichtlich entschuldigt werden, so wird er u. U. wohl erst bei 50 % Gläubigerbefriedigungsquote beide Ziele gleichzeitig erreichen zu können.

Überschaubarer ist die Situation für jene Schuldner, deren abtretbare Bezüge ohnehin kein Drittel der Verschuldung erreichen werden, aber die Verfahrenskosten sicherlich zu decken zu vermögen. Diese haben nach dem sinnvollen künftigen Wegfall des Abtretungsvorrangs nun tatsächlich höhere Chancen, eine erfolgreiche außergerichtliche Regelung zu treffen, zumal den Gläubigern die Einsparung der Insolvenzverwalterkosten aufgezeigt werden kann. Schuldner mit abtretbaren Beträgen im Kleinbereich (ca. 30 bis 50 €), kann man infolge der oben erwähnten Intransparenz nur anraten, diesen Betrag außergerichtlich aufzustocken, wenn sie sich nicht der Unsicherheit eines gerichtlichen Verfahrens mit ungewisser Dauer aussetzen wollen. In solchen Konstellationen wird man aus pragmatischen Gründen häufig dazu übergehen, keine monatlichen, sondern jährliche Ratenzahlungen anzubieten, welche entsprechend anzu-sparen sind. So könnte ein Angebot von 5 Jahresraten zu 300 bis 400 € bereits gute Chancen haben, notfalls auch über das Schuldenbereinigungsplanverfahren verwirklicht zu werden. Der langfristig unpfändbare Schuldner, welcher über dem Verwandtenbereich unterstützt werden kann, hätte wohl am besten künftig mit einem geringen Einmalver-gleichsangebot (z.B. von 1.000 €) die besten Chancen, einem ansonsten 10 Jahre andauernden Entschuldungsprozess zu entgehen.

Zusammengefasst lässt sich feststellen:

- es gibt in Zukunft außergerichtliche Pläne mit 3, 5 oder 6 Jahren Laufzeit
- für 3-Jahres-Pläne werden (u.U. aufgestockte) monatliche Raten die Regel sein
- für 5-Jahres-Pläne kann bei höheren Abtretungsbe-trägen ein flexibler monatlicher Plan genügen, bei geringen abtretbaren Bezügen empfiehlt sich (falls möglich) ein freiwillig aufgestockter monatlicher Betrag
- bei unpfändbaren Schuldnern ist eine jährliche Rate mit einer 5-Jahreslaufzeit oder gar ein Ein-malvergleichsangebot am ehesten erfolgverspre-chend
- es gibt weiterhin die flexiblen 6jährigen (Null-) Pläne. Diese werden wohl auch künftig einen Großteil aller außergerichtlichen „Einigungsversu-che“ ausmachen.

Gestaltungsmöglichkeiten des ungeliebten Null-Plans:

Für viele Berater wurde durch die Planung der gesetzli-chen Neuregelung die Hoffnung genährt, für langfristig unpfändbare und von gesetzlichen Sozialleistungen leben-de Schuldner ein strafferes und unbürokratisches Verfah-ren zu erschaffen, welches sie von unnötigen Verwaltungstät-igkeiten entlastet und zudem allen Beteiligten „billiger“ kommt. Bekanntermaßen hat man aber von der Möglichkeit der Ausstellung einer Aussichtslosigkeitsbescheinigung in entsprechenden Fällen samt den damit verbundenen schlan-keren weiteren Verfahrensschritten abgesehen. Das „Kreuz mit flexiblen Null-Plänen im Rahmen der InsO“ (Glosse von Mesch, BAG SB Info 2/2006, S. 81) bleibt den Bera-tern auch weiterhin nicht erspart. Deshalb gilt es nun, unter den gegebenen weiteren Umständen nach Möglichkeiten zu suchen, den Arbeits- und Zeitaufwand für die Durchführung des „Einigungs“-versuchs bei Nullplänen so gering wie möglich zu halten. Diese sind in der Praxis verständlicher-weise ohnehin zum Scheitern verurteilt, denn das Einigungs-„angebot“ läuft letztlich darauf hinaus, dass der Gläubiger ohne Gegenleistung auf seine Forderungen verzichtet. Zur Durchführung von außergerichtlichen „Null-Plänen“ haben sich in der Praxis der Schuldnerberatungsstellen im Laufe der Jahre zwei konträre Umgangsformen herausgebildet, die das Ziel der (un-)bürokratischen Abwicklung dieses gesetz-lich vorgeschriebenen (Vor-)Verfahrensschrittes auf völlig unterschiedliche Weise verfolgen.

Verwaltende InsO-Sachbearbeitung...

Zum einen ist die Tendenz vieler Beratungsstellen erkenn-bar, den ganzen insolvenzrechtlichen Schriftverkehr (be-ginnend mit der Forderungsaufstellung und endend mit der Antragstellung) auf die vorhandenen Verwaltungskräfte auszulagern und diese durch intensive Schulung mit den typischen Fragestellungen vertraut zu machen. Der Berater gibt seinen „Fall“ aktentechnisch an die Verwaltungskraft ab, sobald sich aus der Problem- und Verschuldungsanalyse des Schuldners die Notwendigkeit eines Verfahrens ergibt und mit dem betroffenen Schuldner abgeklärt ist. Dabei ist festzulegen, ob ein flexibles oder ein festes Ratenangebot unterbreitet werden soll. Während viele Beratungsstellen die eingehenden Forderungsaufstellungen noch über die Fachkräfte hinsichtlich Plausibilität, Verjährung etc. prüfen lassen, gehen andere dazu über, die angemeldeten Gläubi-gerforderungen direkt in den Einigungsversuch bzw. das Forderungsverzeichnis zu übertragen. Eine Vorgehenswei-se, die infolge der massenhaften Null-Pläne und der im Ver-fahren ohnehin vorgesehenen nochmaligen Forderungsfest-stellung durch den Treuhänder pragmatisch erscheint, aber dennoch zu Recht von einigen Kollegen als Verstoß gegen Beratungspflichten angemahnt wird.

Befürworter dieser Regelung rühmen (sofern ein solches Vorgehen innerhalb der Beratungsstelle effektiv organisiert ist) die schnelle und reibungslose Abwicklung des in seiner Breite und Ausführlichkeit völlig unnötigen formalen Ballastes für dauerhafte Armutsschuldner. Bezogen auf die Gesetzesnovelle wird von ihnen argumentiert, dass dieser bürokratische Mehraufwand ohnehin nur einen geringen Teil ihrer viel zeitaufwendigeren sonstigen Tätigkeiten darstelle und zu vernachlässigen sei. Wenn man in Betracht zieht, dass der zuständige Berater bei einem solchen Vorgehen nach Übergabe der Akte häufig den betroffenen Schuldner erst wieder zur Besprechung des unterschriftsreif vorliegenden Insolvenzantrags einbestellt, ist die Begründung schlüssig. Kritiker werfen einem solchen Vorgehen jedoch vor, dass es sich hierbei um reine Insolvenz-Sachbearbeitung handle, die mit einem sozialpädagogischen Beratungsverständnis nichts mehr zu tun habe und bei nicht wenigen Schuldnern infolge fehlender Nachhaltigkeit zu Drehtüreffekten führen werde. Hier stellt sich die entscheidende Frage nach dem zugrunde liegenden Beratungsverständnis.

Es greift zu kurz, wenn man – wie es leider vielfach verstanden wird – die Beratung in diesem Arbeitsfeld auf die Vermittlung juristischer Kenntnisse und Verfahrensabläufe reduziert und es bei der Informationsvermittlung belässt. Schlabs (ZVI 2/2012, S. 51ff.) postuliert „Verhaltensmodifikation“ und „nachhaltige Wirkung“ als Ziele einer Schuldner-, aber auch einer Verbraucherinsolvenzberatung.

....oder beratende Begleitung?

Eine Beratungsform, die diesem Selbstverständnis näher kommt, ist die bereits im Jahre 2000 in einem BAG-Info vorgestellte begleitende Insolvenzberatung (Mesch, BAG SB Info 3/2000, S.35ff.). Es handelt es sich um einen Arbeitsansatz, welcher das Ziel hat, die hohe Beratungsnachfrage nach Insolvenzberatung durch eine an den Ressourcen orientierte Mitarbeit des Ratsuchenden so zu organisieren, dass keine längerfristigen Wartezeiten entstehen und das Anlegen von Wartelisten vermieden werden kann. Gleichzeitig zielt diese Methode darauf ab, die Übernahme der Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden für ihren Entschuldungsprozess zu fördern, ihr Eigenpotential zu aktivieren und durch die Erfahrungen des erfolgreichen eigenen Zutuns im Umgang mit Gläubigern ein neues Selbstvertrauen zu gewinnen. Ausgangspunkt ist der Gedanke der „Hilfe zur Selbsthilfe“, d.h. die Ratsuchenden sollen jenes Maß an Hilfe bekommen, welches sie zum erfolgreichen Durchlaufen eines Insolvenzverfahrens benötigen, aber andererseits auch jenen Teil an Eigenarbeit beitragen, welcher ihnen angesichts ihrer Fähigkeiten möglich ist.

Zur begleitenden Insolvenzberatung gehört mancherorts auch die Durchführung von Gruppeninformationsveranstaltungen. Der begleitende Arbeitsansatz kann jedoch auch dann praktiziert werden, wenn eine solche Maßnahme z.B.

aus organisatorischen Gründen heraus nicht möglich ist. Die Ratsuchenden erhalten nach Klärung der Notwendigkeit eines Verbraucherinsolvenzverfahrens einen detaillierten Musterbrief, mittels dessen sie bei all ihren Gläubigern eine aktuelle Forderungsaufstellung sowie anderweitig relevante Unterlagen (z.B. Kopien Vollstreckungstitel, Abtretungserklärung u.a.) eigenständig anfordern. Nach deren Eingang und Forderungsüberprüfung fällt die Entscheidung darüber, ob der außergerichtliche Einigungsvorschlag in Form fester oder flexibler Raten bzw. einer Einmalzahlung durchgeführt werden soll. Hierfür wird ein von Berater und Schuldner gemeinsam abgesprochenes Vergleichsschreiben an alle Gläubiger aufgesetzt, welches dem Schuldner als Musterbrief (oder gleich als Datei per Mail) ausgehändigt und von diesem in Eigenregie versandt wird. Der Berater greift hierbei auf bereits vorher ausgearbeitete Mustertexte zurück, welche er mit den persönlichen und finanziellen Daten des jeweiligen Ratsuchenden sowie individuellen Besonderheiten ergänzt. Erscheinen nach Ablauf der Fristsetzung Chancen auf eine außergerichtlichen Einigung als aussichtslos, wird dem Schuldner das Antragsformular auf Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens samt den Ausfüllhinweisen ausgehändigt und das Ausfüllen besonders schwieriger Passagen (wie z.B. Anlage 6) beispielhaft erläutert. In einem weiteren Termin wird nun das vom Schuldner (handschriftlich oder per PC) ausgefüllte Antragsformular in Hinblick auf die gerichtlichen Anforderungen überprüft, ggf. ergänzt bzw. verändert und die Bescheinigung über das Scheitern der Verhandlungen ausgestellt.

Der beschriebene Arbeitsansatz ist nicht für alle Ratsuchende geeignet und kann insofern nur Teil eines Gesamtkonzepts einer Beratungsstelle sein, welche auch die Möglichkeit eines konventionellen Vorgehens mit Abwicklung sämtlichen Schriftverkehrs für jenen Teil der Schuldner anbietet, die ansonsten überfordert wären. Insbesondere Ausländer mit mangelnden Sprachkenntnissen oder Schuldner mit sehr geringer Eigenkompetenz bedürfen einer intensiveren Hilfe. Die bisherigen Erfahrungen in der Beratungspraxis sind allerdings vielversprechend und lassen den Schluss zu, dass viele Ratsuchende nicht nur bei ihrer Entschuldung aktiv mitarbeiten wollen, sondern häufig auch mehr zu leisten in der Lage sind, als ihnen bisher zugetraut wurde.

Vorläufiges Fazit

Die InsO-Reform 2013/14 verändert die Verbraucherentschuldung nicht grundlegend, sie setzt nur ein paar neue Akzente. Für Schuldnerberatungsstellen können sich als geeignete Stellen aber durchaus weitere Herausforderungen für den weiteren Beratungsalltag ergeben. Diese sind einerseits durch die künftig „gestaffelten“ Entschuldungslaufzeiten bedingt. Wenn eine verkürzte Laufzeit angestrebt wird, gilt es zunächst einmal, deren realistische Verwirklichung angesichts der gestiegenen Insolvenzverwaltervergütung während des vereinfachten Verfahrens zu prüfen. In vielen

Fällen wird es angesichts der fehlenden Kostenunsicherheit erst wenige Monate vor Ablauf der angestrebten Frist möglich sein, eine definitive Aussage darüber zu treffen, ob das erhoffte Ziel auch tatsächlich erreicht werden kann. Dies hat Auswirkungen auf die künftige Plangestaltung beim außergerichtlichen Einigungsversuch. Diese Vorschläge werden künftig wesentlich differenzierter auf dem Einzelfall ausgerichtet sein. Den bisher häufig herausgegebenen „08/15-Plan“ (flexibles Angebot der pfändbaren Bezüge für 6 Jahre) wird es künftig wohl nur noch im Bereich der „Null“-Pläne geben. Angebote einer jährlichen Rate und einer Einmalvergleichszahlung werden verstärkt an Bedeutung gewinnen. Da von einer für die Vielzahl der langfristig unpfändbaren und zahlungsunfähigen Schuldner vorgesehenen Aussichtslosigkeitsbescheinigung abgesehen wurde, werden weiterhin jährlich zigtausende sinnentleerte „Null-Angebote“ durch die Republik geistern. Hier gilt es, den damit verbundenen Verwaltungsaufwand durch weitgehende Delegation an die Verwaltungskräfte oder – pädagogisch sinnvoller, wenn auch nicht immer machbar – an den betreffenden Schuldner so gering wie möglich zu halten.

Die im § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO neu aufgenommene Pflicht zur „ eingehenden Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners“, deren konkrete Umsetzung in die künftige Beratungspraxis noch reichlich nebulös erscheint, wird innerhalb der Schuldnerberatungsszene zu Kontroversen führen. Die Beratungsstellen sollten über ihre Dachverbände zu deren Ausgestaltung hierzu bundesweit verbindliche Regelungen treffen, ohne diesbezüglich pädagogische Grundsätze aufzugeben. Inwieweit sie ihre Kompetenz auf die für die rechtliche Vertretung des gesamten Verfahrens und die in der Verbraucherinsolvenz wohl

überdimensionierte Möglichkeit des Insolvenzplanverfahrens erweitern werden, ist derzeit nicht absehbar. Es steht zu befürchten, dass es künftig nicht nur unter den Schuldnern eine Klassengesellschaft (je nach Entschuldungslaufzeit) geben wird, sondern auch unter den Beratungsstellen ein höherer Konkurrenzdruck entsteht.

Literatur:

Baczako, Norwin: „Was lange währt, wird endlich gut? – Die zweite Stufe der Insolvenzrechtsreform“ in ZVI 6/2013, S. 209

DER SPIEGEL: „Das zweite Biedermeier – Wie die Bundeskanzlerin Deutschland lahm gelegt hat“ Ausgabe 20/2013, S. 46

Heyer, Hans-Ulrich: „Die qualifizierte Abschlussbescheinigung nach der Insolvenzrechtsreform 2013/14“ in ZVI 6/2013, S. 214

Mesch, Rainer: „Begleitende Insolvenzberatung – ein an der Mitarbeit des Ratsuchenden orientiertes ökonomisches Konzept für die Durchführung von außergerichtlichen Einigungsversuchen in der Insolvenz“ in BAG SB Info 3/2000, S. 35

Mesch, Rainer: „Das Kreuz mit flexiblen Null-Plänen im Rahmen der InsO – oder: vom ganz normalen Beratungschaos zwischen gesetzlichen Arbeitsauftrag, persönlicher Moral und ökonomischen Zwängen“ in BAG SB Info 2/2006, S. 81

Reifner Prof. Dr., Udo: „Überschuldete in Deutschland“ in VuR 6/2013, S. 201

Schlabs, Susanne: „Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung: Effizienz und Effektivität durch sozialbezogene Komponenten“ in ZVI 2/2012, S. 51.

www.forum-schuldnerberatung.de/informationen:
„Bundestag verabschiedet Inso-Reform“ 17.5.2013

Berlin: „Qualitätssiegel Soziale Schuldnerberatung“

Rechtsanwältin Dr. Susanne Fairlie, Landesarbeitsgemeinschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

Einleitung

Mit Verabschiedung eines gemeinsamen Musterqualitäts-handbuches im März dieses Jahres ist in Berlin der offizielle Startschuss für das Qualitätssertifizierungsverfahren der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. gefallen.

Wie kam es dazu? Welche Ziele werden damit verfolgt? Wie ist das Ganze ausgestaltet? Diese Fragestellungen sollen im Folgenden näher beleuchtet werden.

Historie

Arbeitsgruppe Qualität

In Berlin gibt es auf die 12 Bezirke verteilt 19 Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen in gemeinnütziger Trägerschaft. Diese haben sich in der Landesarbeitsgemeinschaft für Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V. (LAG SIB e.V.) zusammengeschlossen. Bereits Mitte der 90er Jahre gründete sich innerhalb dieses Rahmens die Arbeitsgruppe Qualität, an der Beraterinnen und Berater aus den verschiedenen Stellen, der bzw. die hauptamtliche Mitarbeiter/in der LAG SIB e.V. und auch die Referentin der für den Bereich Schuldner- und Insolvenzberatung zuständigen Senatsverwaltung teilnehmen.

Um darüber hinaus alle LAG-Mitglieder in die Entwicklungen einzubeziehen, wurden und werden die Ergebnisse der Arbeit der Arbeitsgruppe Qualität über eine interne Website allen zugänglich gemacht und dort wie auch im Rahmen der Mitgliederversammlungen immer wieder zur Diskussion gestellt.

Vom Mindeststandard zur Zertifizierung

Zunächst befasste sich die Arbeitsgruppe Qualität mit der Erarbeitung von Mindeststandards für die staatliche Anerkennung als eine i.S. von § 305 InsO geeignete Stelle. 2004 wurde mit der Erarbeitung eines Muster-Qualitätshandbuchs begonnen, das als Basis für die Entwicklung eigener Qualitätshandbücher der einzelnen Stellen dienen sollte. Im Verlaufe dieses Prozesses kam die Idee auf, dass sich die Stellen einem gegenseitigen Zertifizierungsprozess unterziehen könnten, um so die Ergebnisse ihrer Arbeit auch nach außen sichtbar zu machen. Die hierfür erforderlichen Schritte sollten ebenfalls in dem Muster-Qualitätshandbuch festgelegt werden.

Qualitätssiegel Soziale Schuldnerberatung

Als Folge dieser Überlegungen wurde im Sommer 2012

das Projekt „Qualitätssiegel Soziale Schuldnerberatung“ (ermöglicht durch eine Zuwendung der Stiftung Deutsche Klassenlotterie Berlin) ins Leben gerufen. Das Qualitätssiegel wird getragen vom Qualitätsnetzwerk Soziale Schuldnerberatung Berlin, bestehend aus den teilnehmenden Beratungsstellen, der LAG SIB e.V. und der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. In der derzeitigen Anlaufphase unterstützen das Netzwerk außerdem zwei externe Beraterinnen, Frau Gabriele Besser und Frau Dr. Elisabeth Brodersen, und das Institut für Innovation und Beratung an der Evangelischen Hochschule Berlin. Als Gastmitglieder eingeladen sind ferner diejenigen Beratungsstellen, die als Mitgliedsorganisationen der LAG SIB e.V. einen eigenständigen Qualitätsentwicklungsprozess über ein Qualitätssicherungssystem nach DIN EN ISO 9001:2008 und den jeweilig spezifischen AWO Normen (hier AWO Norm Schuldnerberatungsstellen), das so genannte AWO Tandemsystem, durchlaufen.

Wissenschaftliche Begleitung

Um den Zertifizierungsprozess und dessen praktische Umsetzung evaluieren, die Wirksamkeit messen und ein ggf. bestehendes Verbesserungspotential ermitteln zu können, erfolgt eine unabhängige wissenschaftliche Begleitung des Projektes durch das Institut für Innovation und Beratung an der Evangelischen Hochschule Berlin mit Frau Prof. Dr. Judith Dick als Projektleitung.

Im Rahmen des Projektes sollten zunächst der Ist-Zustand und die mit der Einführung des Qualitätssertifikats verbundenen Erwartungen erhoben werden. Dazu wurden Anfang 2012 die Leitungen der einzelnen Stellen zunächst mittels eines Onlinefragebogens und dann mündlich anhand eines Leitfadens interviewt. Auf dieser Basis wurde im Herbst 2012 in jeder Stelle eine Klientenbefragung mittels eines Fragebogens durchgeführt. Dabei erfolgte ein Rücklauf von 924 Fragebögen, was 12 Fragebögen je Schuldnerberater/innen-Vollzeitstelle entspricht. Außerdem hospitierte in jeder Stelle einen Tag lang ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin der wissenschaftlichen Begleitung, um die einzelnen Abläufe der Beratungsarbeit zu beobachten.

Die erhobenen Daten werden derzeit ausgewertet und in einem Endbericht zusammen gefasst. Die Studie soll 2014 wiederholt werden, um das Ergebnis der Einführung des Qualitätssiegels erfassen und bewerten zu können. Auf diese Weise bekommen die Beratungsstellen ein Feedback, insbesondere können ev. Verbesserungspotentiale und Änderungsbedarfe erkannt und umgesetzt werden.

Erste Schulungen

Im Sommer/Herbst 2012 führten die beiden externen Beraterinnen die ersten Grundschulungen durch und bildeten jeweils einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus jeder teilnehmenden Stelle und die LAG Mitarbeiterin zum Qualitätsmittler/zur Qualitätsmittlerin aus. Im Rahmen dieser Ausbildung konnten die Teilnehmer bereits erste Praxiserfahrungen im Rahmen von Probechecks sammeln, die im Seminar ausgewertet wurden.

Verabschiedung Muster-Qualitätshandbuch

Am 22. März 2013 konnte die erste Fassung des Muster-Qualitätshandbuchs auf der Mitgliederversammlung der LAG SIB e.V. verabschiedet werden.

Zielsetzung

Auch ohne Qualitätshandbuch und Zertifizierungsprozess leisten die Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen qualitativ hochwertige Arbeit und arbeiten ständig an Verbesserungen. Wieso hat man sich dann mit der mit viel Engagement verbundenen Erarbeitung eines Muster-Qualitätshandbuchs (das auch noch auf die Vorgaben und Bedürfnisse der eigenen Stelle angepasst und immer wieder weiterentwickelt werden muss, um aktuell zu bleiben!) beschäftigt? Und weshalb will man sich dem hohen Aufwand eines Zertifizierungsverfahrens unterziehen?

Schaffung eines Qualitätsnachweises

Mittels der Erarbeitung eines Muster-Qualitätshandbuchs und des daran geknüpften Zertifizierungsverfahrens besteht die Chance, gemeinsam und stellen- und trägerübergreifend ein einheitliches Instrument zu entwickeln, mit dem die Qualität der eigenen Arbeit abgebildet und nachweisbar belegt werden kann.

Sicherstellung und Verbesserung der Beratungsqualität

Dieses Instrument soll zunächst der regelmäßigen eigenen Überprüfung der Stelle und der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Beratung dienen. Im Zuge der Anpassung und Fortschreibung des Muster-Qualitätshandbuchs an die Gegebenheiten der eigenen Stelle werden die Arbeitsabläufe immer wieder überdacht und ggf. neueren Entwicklungen angeglichen oder effektiver gestaltet. Es erfolgt ein regelmäßiger Austausch im Team und das Qualitätsmanagement wird als kontinuierliche Aufgabe verstanden.

Des Weiteren wird mit Schaffung eines einheitlichen Mindeststandards eine Qualität der Beratungsprozesse zu Gunsten der Ratsuchenden auf einem durchgängig hohen Niveau bei allen teilnehmenden Stellen aller Träger sichergestellt. Dabei wurde aber als wichtig erachtet und daher ausdrücklich in der Grundordnung des Qualitätsnetzwerks festgehalten, dass die Besonderheiten und Grundsätze der einzelnen Mitgliedsorganisationen nicht vereinheitlicht, sondern als „Ausdruck des jeweiligen Selbstverständnisses der Mitgliedsorganisationen und/oder Reaktion auf Besonderheiten

der Berliner Bezirke“ erhalten und in die Qualitätsentwicklung der jeweiligen Stelle einbezogen werden sollen. Ziel ist die Herstellung einer Vergleichbarkeit und damit die Gewährleistung einer gleich hohen und konstanten Beratungsqualität in allen teilnehmenden Stellen, jedoch keine „Gleichmacherei“.

Kollegialer Fachaustausch

Die gegenseitige Zertifizierung fördert den kollegialen Fachaustausch über Maßnahmen zur Sicherung und Steigerung der Qualität in der Sozialen Schuldnerberatung. Die einzelnen Stellen können am Wissen und den Erfahrungen der anderen teilhaben, ein fruchtbarer Dialog zu gelungener Praxis (best practice) wird trägerübergreifend in Gang gesetzt.

Außenwirkung

Eine weitere wichtige Funktion des Qualitätssiegels ist seine Außenfunktion, vor allem zur Abgrenzung gegenüber den gewerblichen und gegenüber unseriösen Anbietern, aber auch zur Anerkennung durch die Zuwendungsgeber. Auch in Öffentlichkeit und Politik kann die hervorragende Qualität der Beratungsarbeit auf diesem Wege eine viel größere Beachtung finden.

Inhalt

Muster-Qualitätshandbuch

Das Muster-Qualitätshandbuch der LAG SIB e.V. ist das gemeinsam erarbeitete Regelwerk, in dem die grundlegenden Handlungsabläufe für alle Mitarbeiter/innen der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der beteiligten Stellen abgebildet werden. Dabei baut es auf der Grundlage der Norm DIN EN ISO 9001:2008 auf, lässt aber auch konkrete Kriterien der Ergebnisqualität einfließen.

Das Muster-Qualitätshandbuch dient als Basis für die Erstellung eines eigenen Qualitätshandbuchs in den jeweiligen Stellen. Daher definiert es Mindeststandards, die die einzelnen Stellen für sich natürlich höher ansetzen können. Die einzelnen Stellen können in ihre eigenen Qualitätshandbücher die individuellen Anforderungen der eigenen Struktur, des Trägers und des jeweiligen Bezirks einarbeiten.

Kapitel 1 umfasst neben der Einleitung die allgemeinen Regelungen zum Qualitätsmanagement:

- eine Versionsübersicht,
- das Bezugsetzen der einzelnen Prozesse zur ISO 9001:2008,
- die getroffenen Absprachen zur Lenkung der Qualitätsmanagement-Dokumente,
- das Glossar zu den im Handbuch verwendeten Fachbegriffen und
- die Verfahrensanweisung zur Erlangung des Qualitätssiegels.

Kapitel 2 enthält die Regelungen zum Qualitätsmanagement in den einzelnen Stellen, von den Qualitätszielen über die tatsächliche Umsetzung bis hin zum internen Qualitätscheck.

In Kapitel 3 wird auf die organisatorischen Bedingungen einer Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle eingegangen. Diese orientieren sich an den Anerkennungs Voraussetzungen des Berliner Ausführungsgesetzes zu § 305 Abs. 1 InsO. Das Kapitel 4 nimmt mit 19 Prozessen zum Thema „Leistungserbringung“ den umfangreichsten Teil ein. Hier werden die einzelnen Abschnitte einer Beratung detailliert beschrieben. Dabei sind die bestehenden gesetzlichen Vorgaben, die Vorgaben der Bezirke und des Landes Berlins als Geldgeber und weitere Rahmenbedingungen mit eingeflossen.

Kapitel 5 schließlich enthält die Regelungen zur Messung, Analyse und Verbesserung der Beratungsarbeit und des Qualitätsmanagements.

Viele Prozesse, gerade im Rahmen der Leistungserbringung werden mit Hilfe von Flussdiagrammen beschrieben. Auf diese Weise wird eine äußerst anschauliche Darstellung der einzelnen Abläufe inklusive möglicher Varianten, der funktionalen Zusammenhänge und der Verantwortlichkeiten gewährleistet.

Das Zertifizierungsverfahren

Um das Qualitätssiegel zu erhalten, muss sich die teilnehmende Stelle einem Prüfverfahren unterziehen. Die Details hierzu regelt die von der Mitgliederversammlung der LAG SIB Berlin e.V. verabschiedete Grundordnung:

Jede Stelle, die an dem Qualitätssiegelverfahren teilnimmt, verpflichtet sich, mindestens einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin zum Qualitätsmittler/zur Qualitätsmittlerin ausbilden zu lassen und für die Qualitätschecks zur Verfügung zu stellen. Kernstück des Zertifizierungsverfahrens ist der sog. externe Qualitätscheck. Dieser dient dem Vergleich der im Qualitätshandbuch niedergelegten theoretischen Qualitätsstandards und der praktischen Wirklichkeit. Er wird von einem Team von 2 Qualitätsmittlern durchgeführt, die weder aus der eigenen Stelle, noch vom eigenen Träger stammen dürfen.

Die Qualitätsmittler prüfen anhand einer Checkliste,

- ob die im Handbuch beschriebenen Maßnahmen wirksam und ausreichend sind, um die angestrebten Ziele zu erreichen,

- ob die Maßnahmen den Mitarbeitern bekannt sind und umgesetzt werden.

Die ermittelten Ergebnisse werden in einem Qualitätscheck-Protokoll festgehalten, mit der Stellenleitung besprochen und die Schlussfolgerungen daraus in einem sog. Qualitätscheck-Bericht festgehalten. Dieser wird an den Qualitätsausschuss übermittelt, der dann auf der Grundlage des Qualitätscheckberichtes über die Vergabe des Qualitätssiegels entscheidet.

Der Qualitätsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vertreter/einer Vertreterin der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung und Vertretern/Vertreterinnen der LAG SIB e.V. Zu letzteren gehören mindestens ein Mitglied des Vorstands der LAG sowie zwei Personen aus dem Kreis der Kolleginnen und Kollegen der am Qualitätsnetzwerk aktiv teilnehmenden Beratungsstellen. Sie werden von der Mitgliederversammlung der LAG für vier Jahre gewählt.

Das Siegel wird für einen Zeitraum von 3 Jahren verliehen. Will die Stelle das Qualitätssiegel für einen weiteren Dreijahreszeitraum führen, so muss sie sich erneut dem Zertifizierungsverfahren unterziehen. Bei einer erheblichen Verletzung der Verpflichtungen aus der Qualitätsvereinbarung kann der Qualitätsausschuss in einem festgelegten Verfahren ein einmal erteiltes Siegel wieder aberkennen.

Ausblick

Nachdem das Muster-Qualitätshandbuch verabschiedet wurde und sobald die Stellen ihr Qualitätshandbuch fertig gestellt haben, kann mit den Zertifizierungs-Qualitätschecks begonnen werden. Die Mehrzahl der Stellen strebt eine Zertifizierung vor der vollständigen Inbetriebnahme des Flughafens BERLIN an.

Die Erfahrungen und Entwicklungen sind mit Spannung abzuwarten und es bleibt zu hoffen, dass diese auch in die bundesweit zum Thema „Qualitätsmanagement in der Schuldner- und Insolvenzberatung“ geführten Diskussionen einfließen.

„Mach HaLT in Rosenheim!“ - Unser Modellprojekt in der Praxis „Verein“

Präventionsstelle der Fachambulanz für Suchtkranke, Diak. Werk Rosenheim, Kaie Tamme, Bereichsleiterin, Soz.-Päd.

1. Die Situation in Rosenheim

1.1 Grundsätzliches zur Zielgruppe

Grundsätzlich ist unsere Zielgruppe einem hohen Leistungsdruck unterworfen, die schulischen und beruflichen Anforderungen wachsen stetig. Nicht immer ist es möglich, „unbeschwert“ zu leben - die Jugendzeit ist auch geprägt von Zukunftsängsten. Wir erleben oft, dass Jugendliche kaum im Austausch mit ihren Eltern sind, da diese ihren Erziehungsauftrag nicht immer gut bewältigen können, selbst ratlos sind. Häufig fehlt ein erwachsener Ansprechpartner. Wenn es möglich ist, möchten Kinder und Jugendliche ihre freie Zeit genießen, Spaß haben. Freunde zu treffen ist noch immer ein wesentliches Ziel. Es geht darum, gemeinsam etwas zu unternehmen, zu erleben. Man möchte sich ausprobieren, es gibt einen großen Reiz, Grenzen zu erfahren und zu testen. Durchaus erkennbar ist die Tatsache, dass junge Leute Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen möchten. Wir haben den Eindruck, dass sie über hohe soziale Kompetenzen verfügen. Dies ist ein positiver wesentlicher Faktor, der unsere Arbeit sehr erleichtert und uns bestärkt hat, das Pilotprojekt zu initiieren.

1.2 Alkoholkonsum Rosenheimer Jugendlicher

Durch unsere regelmäßigen Angebote (Orientierungsgruppe für Jugendliche, Schulprävention, Eltern- und Familiengespräche, Kurse etc.) sind wir in sehr engem und intensivem Kontakt mit Rosenheimer Jugendlichen und deren Umfeld und sind somit auch stets gut informiert über aktuelle Trends und Bedürfnisse. Wir kennen den Stellenwert des Alkohols in der Jugendkultur. Die Verhaltensweisen und Konsummuster, die Plätze, an denen Jugendliche sich aufhalten, die Ressourcen, Risiken und Schwächen sind uns bekannt.

Wir stellen fest, dass Kinder und Jugendliche gut informiert sind. Sie verfügen über Grundwissen und könnten reflektiert handeln. Problematisch erleben wir, dass die Informationen nicht dann „abgerufen“ werden können, wenn sie von Nöten wären. Häufig kommt es zu Situationen, die man hätte vermeiden oder besser lösen können. Theorie und Praxis scheinen sich zu unterscheiden. Das Wissen ist in einer aktuellen Situation nicht immer präsent und kann so oft nicht umgesetzt werden. Wir hören Erklärungen wie: „eigentlich hätte ich's gewusst ...!“, „dann war die Stimmung so locker ...!“, „wir haben ja alle getrunken ...!“ oder „ich dachte mir, der/die verträgt noch ein bisschen?“. Gruppendruck scheint eine wesentliche Rolle zu spielen. Die Kinder und Jugendlichen, um die es hier geht, kennen Gruppendynamiken und Gruppenrollen bereits aus ihrer Mannschaft.

1.3 Allgemeine Trends

Wir beobachten, dass es bei Jugendlichen einen deutlichen Trend zu Hochprozentigem gibt. In unseren Präventionsveranstaltungen erleben wir, dass Schüler und Schülerinnen großes Interesse vor allem zum Thema Wodka haben. Dieses Getränk wird stark beworben, es ist „hip“ und „cool“, Wodka zu trinken - pur oder mit einem Energydrink gemischt. Der Zielgruppe ist keinesfalls bewusst, dass Wodka eine derart intensive Wirkung hat - hinzu kommt, dass man ihn kaum riecht und er nicht sehr stark schmeckt. Bier ist eher das Getränk fürs „gesellige Beisammensein“.

Verantwortung ist erfreulicherweise auch ein Trend. Kinder und Jugendliche zeigen ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und haben ein Bewusstsein, für sich und andere „da“ zu sein. Sie möchten „ein Auge“ auf ihre Freunde haben, aufeinander aufpassen und sich unterstützen, wenn es „eng“ wird. Wir wertschätzen diese Fähigkeiten und möchten die Zielgruppe ermutigen, weiterhin aufmerksam und verantwortungsbewusst durch's Leben zu gehen.

Das Thema Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen ist sehr öffentlichkeits- und medienwirksam. Diesen „Trend“ werden wir für das Pilotprojekt nutzen. Wichtig ist hier die Möglichkeit, etwas klarzustellen: nicht alle Kinder und Jugendlichen sind „Komasäufer“.

Unsere Zielgruppe ist in der Regel gut zum Thema Alkohol informiert, „die Jugend“ hat hohe soziale Kompetenzen. Dies sollte neben den vielen negativen „Sensationsmeldungen“ nicht vergessen werden und wir versuchen, diese Fakten in den Vordergrund zu rücken.

2. Alkohol und Sport – Idee zum Projekt

2.1 Alkohol + Sport = Selbstverständlich?

Dass Bier in Bayern ein Grundnahrungsmittel sei, hören wir oft. Problematisch sehen wir hier die Selbstverständlichkeit, mit der Alkohol getrunken wird.

„Vorglühen“ ist ein Trend, den wir beobachten. Kaum ein Jugendlicher möchte nüchtern ein Event besuchen. Wir wissen, dass die Öffentlichkeit ein Augenmerk auf bestimmte Veranstaltungen hat und diese auch kritisch beäugt. Public Viewing in der Innenstadt verläuft nicht immer unproblematisch. Häufig hören wir, dass auch „die Jugend“ extrem

viel Alkohol trinkt. Die Presse berichtet von alkoholbedingten Vorfällen wie körperlichen Auseinandersetzungen, Trunkenheitsfahrten oder Sachbeschädigungen. Viele Kinder und Jugendliche erleben jeden Samstag, dass sich zur Sportschau ein Bier gegönnt wird, auch das gemeinsame Fußballschauen (um nur ein Beispiel zu nennen) im Sportheim findet nicht immer alkoholfrei statt. Gruppendynamik spielt hier eine wichtige Rolle.

Der Konsum von Alkohol scheint eine Selbstverständlichkeit zu sein. Vieles suggeriert, dass Bier einfach dazu gehört. Der FC Bayern wird von Paulaner gesponsert und feiert die alljährliche Meisterschaft mit Weißbier. Auch kleinere Vereine sind auf Trikotwerbung von Brauereien angewiesen, Getränkeinnahmen sind eine wichtige Ressource. Oft hören wir, dass ein Sieg der eigenen Mannschaft mit Alkohol gefeiert, eine Niederlage durch ihn „betäubt“ wird. Es kommt vor, dass „ein Kasten Bier“ gewettet wird: wer gewinnt das nächste Turnier? Auch am Spielfeldrand wird oft Alkohol konsumiert.

Sport und Alkohol scheinen paradoxerweise zusammengehören. Der präventive und verantwortungsvolle Umgang mit Alkohol ist unser Ziel. Vereine übernehmen eine wichtige Funktion, denn sie begleiten Kinder und Jugendliche ein Stück ihres Weges. Trainer und Vereinsmitglieder sind oft wichtige Ansprechpartner. Dies wollen wir nutzen.

2.2 Auswahl der Zielgruppe

Wir geben Unterstützung, um die in der Suchtprävention so wichtigen Schutzfaktoren zu stärken. Ein (Sport-)Verein ist hier nebst Schule und Elternhaus ein gutes Lernfeld, um persönliche und soziale Kompetenzen wie Selbstvertrauen, Konfliktfähigkeit, Selbstwertgefühl und Kommunikationsfähigkeit zu entwickeln. Stärken können ebenso erfahren werden wie Grenzen. Sieg und Niederlage liegen nah beieinander. Vereine sind ein Ort, in dem man vieles erproben kann – wie gehe ich mit Erfolgen um, was mache ich bei Konflikten? Verbände bieten Zeit und Raum zur Freizeitgestaltung. Wir möchten dazu beitragen, dass Vereine ihren Blickwinkel verändern können: es geht nicht nur um sportliche, musikalische oder religiöse Interessen. Es gibt auch so eine Art „Erziehungsauftrag“. Diesen zu erfüllen ist keine einfache Angelegenheit, weswegen das Präventionsteam der Fachambulanz für Suchterkrankungen des Diakonischen Werkes jungen Vereinsmitgliedern, deren Eltern, Trainern und Vereinsvorsitzenden kostenlose Schulungen zum Thema Alkohol anbietet.

- Kinder und Jugendliche

Erfreulicherweise sind viele Kinder und Jugendliche in einem Verein/Verband organisiert. In der Gruppe/Mannschaft findet viel Austausch statt. Man trifft sich auch außerhalb der vereinsinternen Tätigkeiten, man geht miteinander aus und kommuniziert – ein „Wir-Gefühl“ entwickelt sich. Der Ver-

ein bietet Sicherheit und Gemeinschaft. Dieser Teamgeist ist nicht nur bei vereinsinternen Veranstaltungen spürbar. Die peer group ist ein wichtiger Faktor, der zur Entwicklung der Persönlichkeit beiträgt. Zielgruppe für unser Pilotprojekt sind Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren.

- Trainer / Übungsleiter

Erwachsene Vereinsmitglieder, Gruppenleiter und Trainer haben eine Vorbildfunktion. Sie haben meist ein gutes Vertrauensverhältnis zu ihren „Schützlingen“ und übernehmen einen wesentlichen Teil des Erziehungsauftrages. Sie sind Bezugspersonen und begleiten Kinder und Jugendliche über einen langen Zeitraum. Sie sind keine Erziehungsbeauftragten und haben häufig eine „kumpelhafte“ Beziehung. Als neutrale Person können sie Tipps und Unterstützung bieten, ohne persönlich „verstrickt“ zu sein. Ihr Verhalten wirkt prägend für die jungen Vereinsmitglieder, sie haben eine Vorbildfunktion und hinterlassen oftmals einen bleibenden Eindruck. Diese Struktur möchten wir nutzen.

- Eltern

Eltern, deren Kinder in einem Verein angemeldet sind, sind ebenfalls untereinander in Kontakt – sie tauschen sich aus, man kennt sich untereinander, Familie A bringt die Kinder von Familie B zum Turnier und umgekehrt. Die Themen sind nicht auf Vereinsaktivitäten beschränkt, auch Erziehungsfragen werden besprochen. Eltern erwarten eine gute und kompetente Betreuung für ihre Kinder durch den Verein.

Unsere Idee, komplette Vereine zu schulen, ist für uns eine innovative Zugangsmöglichkeit zu Kindern und Jugendlichen und Erwachsenen und wird durch neue Kooperationswege unterstützt.

2.3 Auswahl der Methoden

Wir wissen, dass die Arbeit mit einer Gruppe nachhaltiger ist - man erinnert sich zusammen an unsere Veranstaltung und reflektiert sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut. Dass Jugendliche eher in der Gruppe Alkohol konsumieren und selten alleine, ist ebenso eine Tatsache, die uns zu dieser Entscheidung verhalf. Methodisch setzen wir bei den Workshops mit Kindern und Jugendlichen unter anderem ein Alkoholquiz ein - so haben wir einerseits einen spielerischen Effekt, andererseits gibt es auch den Anreiz eines Gewinnes. Ab wann darf man laut Jugendschutzgesetz denn Alkohol kaufen? In welchen Situationen sollte man keinen Alkohol trinken? Die Kinder und Jugendlichen wissen sich zu helfen, rufen Telefonjoker an, die Fachkraft steht ebenfalls unterstützend zur Seite. Wir geben einen Input, der zu Hause weiterentwickelt werden kann. Nie ist

etwas "so wirklich falsch" und wir unterstützen mit

Aussagen wie "das ist gar nicht mal so sehr daneben, aber könnte es nicht auch sein, dass ...?"

Jede/r kann mit unseren Tipps eine richtige Lösung erarbeiten und geht mit einem guten Gefühl nach Hause.

Unsere Erfahrung aus den Schulworkshops und der Prävention auf dem Rosenheimer Herbstfest hat gezeigt, dass Jugendliche stets Lust haben, sich aktiv zu beteiligen. Auch wenn man noch keinen Alkohol getrunken hat, kann man mitmachen. Wir möchten den Jugendlichen auf Augenhöhe begegnen und sie ernst nehmen.

Durch die verteilten Give Aways bleiben die Aktion und somit auch das Thema weiter in Erinnerung. Über Facebook bleiben wir mit den Jugendlichen im Anschluss in Kontakt - wenn sie dies möchten. Sie erhalten neue Informationen zu den Themen Alkohol und Gesundheitsförderung, wir gratulieren zu gewonnen Titeln und kommentieren Statusmeldungen unserer „Freunde“.

Erwachsene habe auch die Möglichkeit zur aktiven Teilnahme mittels eines Quizzes zu den Themen Alkohol und Jugendschutz. Zudem erhalten sie konkrete Aufklärung, wir geben Fachwissen weiter. Wir beraten und diskutieren jugendschutzrelevante Themen: was mache ich, wenn mein Kind betrunken nach Hause kommt? Wie gehe ich mit Regeln um?

2.4 Unsere Botschaft

Wir möchten mit unseren Workshops Wissen vermitteln und Kindern und Jugendlichen kurze Inputs vor Ort geben. Unser Facebookauftritt ist eine gute Möglichkeit, mit uns in Kontakt zu bleiben, Fragen zu stellen, Wissen aufzufrischen oder sich Unterstützung zu holen. Kinder bestärken wir, den Erstkonsum heraus zu zögern: "Es ist gut, wenn du noch keine Erfahrungen gemacht hast! Respekt!" Jugendlichen möchten wir vermitteln, dass es riskante Konsumformen gibt, die man vermeiden sollte („Binge drinking“). Die zentrale Botschaft ist: "Du wirst vielleicht immer mal wieder Alkohol trinken und das ist ok so. Alkohol gehört wohl oft "dazu" - wenn du etwas trinkst, dann solltest du wissen, wie du dies machst, wann nicht und du solltest verantwortungsvolle Entscheidungen treffen." Die Themen Abgrenzung, Gesundheit, Punktnüchternheit und Umgang mit schwierigen Situationen spielen hier eine große Rolle. Wir möchten Risikokompetenzen fördern, geben Inputs zum Thema Verantwortung / Erste Hilfe. Der Einzelne soll ermutigt werden, auf sich und andere zu schauen, sich im Bedarfsfall Unterstützung zu holen und Hilfe anzubieten. Da die peer group im Austausch ist, wird sie das Besprochene stets reflektiert und thematisiert und man erinnert sich in entsprechenden Situationen an die Veranstaltung.

Unsere Botschaft für die Öffentlichkeit ist deutlich: wir alle müssen hinschauen, jeder muss handeln! Alkoholprävention betreffend wollen wir an einem Strang ziehen – die Themen Alkoholprävention und Jugendschutz gehen uns alle an.

2.5 Innovation

Unser Angebot ist konkurrenzlos, soweit wir wissen. Noch nie fanden derart umfangreiche Schulungen statt. In Rosenheim gibt es weder einen kommerziellen, noch nicht-kommerziellen Anbieter einer ähnlichen Aktion. Wir möchten der Prävention "ein Gesicht verleihen". Die Zielgruppe soll auch nach unserer Aktion Ansprechpartner vor Ort haben, die sie jederzeit persönlich und auch virtuell erreichen kann. So können wir nachhaltig arbeiten und schaffen einen niederschweligen Zugang zu unseren Angeboten – die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und Betreuer kennen im Bedarfsfall schon einen Berater in Rosenheim und können die Hürde, uns aufzusuchen, leichter bewältigen. Wir möchten vernetzt arbeiten. Unsere kostenlose Maßnahme soll "gängig" werden, sie hat Wiedererkennungswert und wird stets ausgebaut. Unser Ziel ist es, durch innovative, neue Kooperationswege alle Vereine im Stadtgebiet Rosenheim „ins Boot zu holen“.

Wir möchten mit unserem Pilotprojekt ein Zeichen setzen, aktiv sein und der Öffentlichkeit Obeweisen:

- „die Jugend“ ist informiert
- Vereine sehen Prävention als wichtige Ergänzung zum Programm
- Jugendschutz, Vereine und Prävention sind eng vernetzt – wir ziehen an einem Strang. Rosenheim schaut hin und handelt! Diese Botschaft ist neu und wichtig – und sie kommt gut an.

2.6 Mehr – Ebenen – Ansatz

Wir arbeiten mit einem sog. Mehr-Ebenen-Ansatz, einer Kombination von Verhaltens- und Verhältnisprävention. Es handelt es sich hier nicht um unterschiedliche Strategien, beide ergänzen und bedingen sich gegenseitig.

Verhaltensprävention:

Mit unserer Aktion regen wir Kinder und Jugendliche zum Nachdenken und ggf. einer Veränderung des Verhaltens an. Wichtig ist uns, nicht mit dem "erhobenen Zeigefinger" zu arbeiten, sondern den Jugendlichen auf Augenhöhe zu begegnen. Dies ist unsere Leitvorstellung. Wir möchten unsere Zielgruppe ermutigen, zu überlegen und sich auszutauschen. Unsere Präventionsveranstaltung für Kinder und Jugendliche dauert nicht länger als 1,5 Stunden. Sie soll allen Beteiligten Spaß machen und ist auf aktives Mitmachen angelegt. Das Alkoholquiz regt zum Nachdenken an, Promille rechnen schafft ein Bewusstsein. Wir haben Zeit und Raum für alle Fragen.

Eltern informieren wir zum Thema Jugendschutz; es ist wichtig, die gesetzlichen Grundlagen ebenso deutlich zu machen, wie die pädagogische Handhabung. Wie gehe ich mit Regeln um? Was muss ich beachten? Wann kann ich „ein Auge zudrücken“, wann muss ich handeln?

Erwachsene Vereins- und Verbandsmitglieder werden ge-coacht. Wie handhaben sie das Thema Jugendschutz im Verein? Gibt es Verbesserungsmöglichkeiten? Wie gehe ich mit kritischen Situationen um? Wie kann ich meiner Vorbildfunktion gerecht werden? Wie wollen wir uns als Verein darstellen?

Verhältnisprävention:

Hier setzen wir auf intensive Öffentlichkeits- und Pressearbeit, zudem unterstützen wir den Verein bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes.

2.7 Unterstützung durch Materialien

Wir müssen das „Rad nicht neu erfinden“, sondern können bereits vorhandene Materialien weitergeben:

- die Box „Alkoholfrei Sport genießen“ kann über uns bezogen werden
- Broschüren der BZgA:
„Suchtvorbeugung Sport und Alkohol – ein Wegweiser für Trainer, Betreuer und Übungsleiter in Sportvereinen“
„Suchtvorbeugung Sport und Rauchen – ein Wegweiser für Trainer, Betreuer und Übungsleiter in Sportvereinen“
„Gemeinsam gegen Sucht – Möglichkeiten und Chancen der Suchtvorbeugung im Sportverein

Grundlage unserer Arbeit sind das „Na Toll“ - Alkoholquiz der BzGA und ein neuer, selbst konzipierter Quizfragebogen. Als Give-Aways verteilen wir Mintcards, Kugelschreiber, Lipgloss und LED-Lampen. Diese sind mit unseren Kontaktdaten und unserer Facebook-Adresse versehen. Ziel ist es, niederschwellig mit den Kindern und Jugendlichen im Austausch zu bleiben - man kann sich an uns wenden, wenn man Fragen zu einem Referat hat oder man Unterstützung - /Beratung möchte. Zudem posten wir stets aktuelle Infos auf unserer Facebookseite. Auch Kondome werden verteilt. Drei lokale Radiosender (Radio Regenbogen und Radio Galaxy sind jugendrelevant, die Lokalpresse und Radio Charivari haben Zugang zum erwachsenen Publikum) werden intensiv über unsere Aktion berichten.

3. Unser Pilotprojekt – die Entwicklungsschritte

3.1 Art des Projektes

Wir bieten Kinder, Jugendlichen, deren Eltern und allen Vereinsverantwortlichen im Rahmen der aufsuchenden Arbeit Präventionsworkshops an. Interessierte, die Anregungen möchten und / oder mit uns in Kontakt sein wollen, finden uns auf Facebook. Ein weiterer Bestandteil ist die intensive Öffentlichkeitsarbeit: mittels Presse und Radio machen wir auf unsere Aktion aufmerksam. Der ganze Sozialraum wird so zum Thema Alkoholprävention informiert und kann sehen, dass in Rosenheim „hingeschaut“ wird.

3.2 Projektpartner

Stadt Rosenheim, Schul- und Sportamt: werden uns durch die Vernetzung mit den Vereinen Zugangswege und Kooperationsmöglichkeiten schaffen.

Stadtjugendring Rosenheim: hat ebenso Zugang zu Jugendverbänden und Jugendleitern Stadt. Rosenheim, Jugendschutz: wird uns bei den Zertifizierungen unterstützen
Polizeiinspektion. Rosenheim, Jugendbeamte: werden uns ebenso bei den Schulungen unterstützen
Bayrisches. Rotes Kreuz: wird ggf. Erste Hilfe – Schulungen anbieten, falls dies gewünscht wird.

3.3 Projektlaufzeit

Ende 2011 begannen wir, mit Vereinen in Kontakt zu treten. Einige erklärten uns, keinerlei Probleme zu haben und manche signalisierten uns ihr Interesse. Nach der längeren Vorlaufzeit werden wir in diesem Sommer mit Unterstützung der Stadt Rosenheim und deren Dienststellen das Pilotprojekt umsetzen. Der erste Verein möchte sich 2013 zertifizieren lassen.

3.4 Auftaktveranstaltung

Ein medienwirksamer Projektstart gäbe der Idee „Mach HaLT in Rosenheim – eine Stadt schaut hin und handelt!“ einen würdigen Auftakt. Hier sind wir auf sind kommunale Unterstützung folgender Kooperationspartner angewiesen:

- Stadt Rosenheim, Amt für Sicherheit und Ordnung
- Stadt Rosenheim, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Stadt Rosenheim, Schul- und Sportamt
- Polizeiinspektion Rosenheim, Jugendbeamte
- Fachambulanz für Suchterkrankungen mit ihrem Team und den Selbsthilfegruppen
- RoMed Klinikum Rosenheim
- Bayerisches Rotes Kreuz
- Stadtjugendring Rosenheim
- alle Sportvereine im Stadtgebiet, die sich beteiligen möchten
- Gesundheitsamt Rosenheim
- Wirtschaftlicher Verband Rosenheim

Denkbar wäre es, auf dem Max Josefs - Platz einen gemeinsamen Aktionstag anzubieten, an der die Projektbeteiligten Infostände und Mitmachaktionen anbieten (Informationen zum Thema Jugendschutz durch das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und das Amt für Sicherheit und Ordnung, Alkoholquiz und Aerotrim der Fachambulanz, Erste Hilfe-Inputs des BRK, Angebot alkoholfreier Cocktails durch den Stadtjugendring in Zusammenarbeit mit seinen Jugendverbänden etc. Die Aktionsbox „Alkoholfrei Sport genießen“ könnte hier ebenfalls zum Einsatz kommen. Zudem könnte das Infomobil des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend angefordert werden. Näheres findet man unter www.jugendschutz-aktiv.de. Die Regionalpresse wird intensiv miteinbezogen und bewirbt somit das Projekt.

3.5 Praktische Umsetzung – die Zertifizierungen

Vereine im Stadtgebiet Rosenheim können sich von uns zu jugendschutzrelevanten Themen und im Bereich der Alkoholprävention schulen und zertifizieren lassen.

Dies kann folgende Themen umfassen:

- Inputs und Schulung zum Jugendschutzgesetzes für Trainer und Verantwortliche im Verein; wie kann Jugendschutz konkret im Verein umgesetzt werden? Was kann man verbessern?
- Aufgreifen des Themas Jugendschutz bei der Gestaltung von Events; Beratung für die Umsetzung (analog des Veranstaltungsführers der Stadt Rosenheim vom Sommer 2011): wenn möglich kein Alkohol bei Vereinsfeierlichkeiten, Siegen, Niederlagen, Live-Übertragungen
- Beachtung der Preisgestaltung von Getränken (viele Vereine brauchen die Getränkeeinnahmen bei Turnieren – wie kann man hiermit umgehen)
- Gestaltung des Vereinsheimes: kein Alkohol im Getränkeautomaten, Aushang des JuSchG
- Beratung bei bereits vorliegender Problematik im Verein
- Beachten bestimmter Themen: null Promille für den Fahrer, kein Alkohol am Spielfeldrand
- Botschafter sein: dem Thema wird im Verein ein Gesicht verliehen (Banner)
- Elternabende für Interessierte zu Alkoholprävention und jugendschutzrelevanten Themen
- Diskussion: Wie können Erwachsene ihrer Vorbildfunktion gerecht werden?
- Präventionsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche ab ca. 12-13 Jahren

Um eine Zertifizierung zu erhalten, sollen mindestens drei der vorgeschlagenen Angebote ausgewählt und umgesetzt werden. Wir gehen davon aus, dass sehr viele Vereine die meisten Kriterien bereits umsetzen und ihnen eine Zertifizierung leicht fiel.

Durch die Herausgabe von Broschüren, dem vor Ort sein und auch durch das persönliche kennenlernen, wollen wir das Thema Alkoholprävention in den Vordergrund rücken. Wir sind offen für Fragen, geben Beratung und Tipps. Ist ein Kind im Verein betroffen? Gibt es Eltern, die ein Alkoholproblem haben oder ein weiteres Vereinsmitglied? Wir beraten zu allen stoffgebundenen und nicht stoffgebundenen Süchten, auch wenn es in der Zertifizierung vorrangig um das Thema Alkohol geht. „Gemeinsam sind wir stark“ – wir möchten eine Einheit bilden und ein tragfähiges Netzwerk schaffen.

3.6 Zielsetzung – die Benefits

Konkrete praktische Unterstützung soll angeboten werden, um konkrete Ziele zu erreichen.

- Verein

Wir stehen wieder in der Öffentlichkeit. Die örtliche Presse hat über unsere Zertifizierung berichtet. Wir selbst können gut mit unserem Engagement werben.

Wir haben eine positive Selbstdarstellung. Es wird deutlich: unser Verband engagiert sich – nicht nur was die sportlichen / kulturellen Ziele angeht.

Wir gewinnen neue Mitglieder. Durch die positive Außenwirkung ist das Interesse an unserem Verein gestiegen.

Wir sind leistungsfähiger. eine gesunde Lebensweise ohne Alkohol schlägt sich auch in den Leistungen der Vereinsmitglieder nieder.

Wir benennen einen Ansprechpartner für das Thema Alkoholprävention und Jugendschutz. Die Fachambulanz installiert eine Art „Monitoring“: der Ansprechpartner wird regelmäßig von uns geschult und mit neuesten Infos ausgestattet. Im Bedarfsfall erhält er weitere Unterstützung und Beratung von uns, er kann sich an uns wenden, wenn es einen „akuten“ Einzelfall gäbe.

Wir verleihen der Aktion ein Gesicht. Der zertifizierte Verein könnte durch das Tragen des HaLT-Logos „Botschafter“ für das Projekt werden.

Wir schauen auf den Einzelnen. Positives Verhalten Einzelner kann hervorgehoben und wertgeschätzt werden.

- Kinder / Jugendliche

Ich kenne mich gut mit dem Thema Alkohol aus. Die Fragen haben zum Nachdenken angeregt, der Austausch mit meinen Freunden und der Beraterin war interessant. Wenn ich mich übergebe, werde ich nicht schneller nüchtern – das wusste ich vorher noch nicht.

Die Präventionsveranstaltung hat mir Spaß gemacht. Es war interaktiv; wir konnten einen Telefonjoker anrufen und

Freunde einbeziehen. Auch wenn ich etwas nicht richtig beantwortet habe, hat man nicht komisch geschaut, sondern mir beim Finden der Lösung „auf die Sprünge geholfen“. Wir hatten gute Laune, weil ich eh mit meinen Kumpels aus dem Verein zusammen sein konnte

So habe ich „Aufklärung“ noch nie erlebt. Es war recht locker, ganz anders als in der Schule. Es war offensichtlich, dass die Beraterin auch sehr viel Spaß mit dem Projekt hatte und sich gut in uns reinversetzen konnte.

Ich muss nicht trinken, um Spaß zu haben. Sieg oder Niederlage kann auch anders begegnet werden. „Gruppendruck“ gibt es bei uns nicht. Wir haben uns ja alle zu dem Thema informiert.

Meine Mannschaft hat mal etwas anderes gemacht. Wir gehen anders miteinander um, sind gestärkt aus der Veranstaltung herausgegangen.

Man hat mich bestärkt in meinem Verhalten und mich ernst genommen. Ich wurde nicht ermahnt, keinen oder weniger Alkohol zu trinken - der Fachkraft war klar, dass ich selbst entscheide, ob und wie ich trinke.

Ich habe einen Ansprechpartner im Verein. Ich kann meinen Trainer jederzeit ansprechen, auch wenn mal was schief läuft.

Ich habe jetzt eine Ansprechpartnerin in Rosenheim. Die Beraterin der Fachambulanz kann mich unterstützen, wenn ich ein Problem habe, mir um jemanden Sorgen mache oder einfach nur Broschüren für ein Referat brauche.

Ich bleibe weiterhin vernetzt. Auf Facebook kann ich unkompliziert Kontakt zur Beraterin halten. Ich erfahre immer Neues zu verschiedenen Themen.

- Erwachsene / Erziehungsberechtigte

Mein Kind ist gut aufgehoben. Ich weiß, dass der Verein mein Kind gut betreut.

Ich kenne mich mit dem Thema Jugendschutz aus. Ich kann dem Thema ganz anders begegnen und fühle mich gewappnet.

Ich fühle mich sicherer in meinem Erziehungsauftrag. Ich habe gute Diskussionsgrundlagen für den „Fall der Fälle“.

Mein Verhalten ist ausschlaggebend. Ich werde mir meiner Vorbildfunktion bewusst und nutze sie.

Ich bin nicht alleine mit meinen Themen. Ich tausche mich mit anderen Erziehungsberechtigten aus – wir ziehen an einem Strang.

Ich kenne einen lokalen Ansprechpartner. Wenn ich Fragen habe, kann ich mich an ihn wenden - kostenlos und unter Schweigepflicht.

3.7 Nachhaltigkeit

„Mach HaLT in Rosenheim – eine Stadt schaut hin und handelt!“ soll keine einmalige Aktion sein. Ein Projekt dieses Ausmaßes muss sicherstellen, dass die Nachhaltigkeit gewährleistet ist:

- das Schul- und Sportamt verfügt über die notwendigen Kenntnisse bei Neugründung eines Vereines und könnte so das Projekt bewerben, so haben wir einen guten Zugangsweg
- die gewählten vereinsinternen Ansprechpartner werden regelmäßig von uns geschult und treffen sich in einer Monitoring-Gruppe
- halbjährlich, bzw. nach Bedarf, können in den Räumlichkeiten der Fachambulanz Termine für Nachschulungen für neue vereinsinterne Ansprechpartner angeboten werden – alle sollen die Möglichkeit bekommen, sich ausführlich zum Thema Jugendschutz zu informieren
- da immer wieder neue Kinder und Jugendliche „nachwachsen“, werden Präventionsveranstaltungen für junge Vereinsmitglieder und deren Eltern regelmäßig angeboten

3.8 Öffentlichkeitsarbeit

Um dem Thema Alkoholprävention und Jugendschutz die nötige Aufmerksamkeit zu geben, ist es wichtig, projektbegleitend intensive Öffentlichkeitsarbeit zu machen. Dies betrifft diverse Bereiche. Wir gehen davon aus, dass die erste Vereinszertifizierung für Presse und somit auch für Rosenheimer Bürgerinnen und Bürgern von Interesse ist. Eine so umfassende Schulung für alle Interessierten wäre wohl einzigartig in Bayern. Somit hätte Rosenheim erneut eine Vorreiterrolle und könnte mit gutem Beispiel voran gehen – „Rosenheim schaut hin und handelt!“. Hier haben wir sicher die Unterstützung der Lokalpresse, die auf das neue, innovative und umfangreiche Pilotprojekt hinweisen kann.

Das Thema Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen ist sehr öffentlichkeits- und medienwirksam. Wichtig ist hier die Möglichkeit, etwas klarzustellen: nicht alle Kinder und Jugendlichen sind „Komasäufer“. Unsere Zielgruppe ist in der Regel gut zum Thema Alkohol informiert, „die Jugend“ hat hohe soziale Kompetenzen. Das sollte neben den vielen negativen Sensationsmeldungen nicht vergessen werden und wir versuchen, diese Fakten in den Vordergrund zu rücken. Rosenheim kann stolz auf seine Jugend sein! Alkoholprävention und Jugendschutz sind eine Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung Jugendlicher.

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Friedrichsplatz 10

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

email privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 80 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 210 Euro/Jahr (ab 1.1.12);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag
von meinem/unserem Konto-Nr. _____ BLZ: _____
bei _____
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

P wie Pfändungsschutzkonto

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name	
	Straße	
	Hausnummer	
	Postleitzahl	Ort
	Ansprechpartner	
Die Bescheinigung wird erteilt als		
<input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO		
<input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO		
Anerkennende Behörde/ Gericht: _____		
Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____		
<input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse		
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber	
	Geburtsdatum	
	Anschrift	
Kreditinstitut		Kontonummer
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ in Höhe von 1.045,04 € (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 393,30 € für die erste Person , der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 219,12 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en) , der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) <u>oder</u> für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von	
	<input type="checkbox"/> Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO)	
	<input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / in Höhe	
	<input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / in Höhe	
	<input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / in Höhe	
<input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / in Höhe		
<input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / in Höhe		
<input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl) in Höhe		
<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von		
Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag		
<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von		+

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern

² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

www.informationsoffensive.de

persönlich beraten,
schriftlich begleiten
und jederzeit nach-
schlagen können

...einfach gute

Ratgeber!



Bestellformulare unter www.informationsoffensive.de